



In die Verantwortung der Länder und ihrer Kommunen fällt die Erhaltung des kulturellen Erbes. Der Denkmalschutz ist in Nordrhein-Westfalen in der Landesverfassung verankert. Wichtigste Grundlage für die praktische Arbeit ist das Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1980.



Die Erhaltung und Pflege der paläontologischen, archäologischen und baukulturellen Zeugnisse wird in Nordrhein-Westfalen mit den Begriffen „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ gefasst. Mit „Denkmalschutz“ wird der ordnende Rahmen bezeichnet, also die Rechtsvorschriften sowie der Aufbau und die Organisation der Behörden, die für die Erhaltung des kulturellen Erbes zuständig sind. Unter „Denkmalpflege“ sind die Tätigkeiten zu verstehen, mit denen denkmalwerte Funde und Objekte wissenschaftlich erforscht, geschützt, geborgen, denkmalgerecht wiederhergestellt, saniert oder auch umgenutzt werden.

Die vorliegende Broschüre dient der Information über Gesetz, Organisation und Verfahren von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen. Sie soll zudem das Bewusstsein dafür schärfen, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege eine qualitätvolle Stadt-, Bau- und Planungskultur schaffen und sichern. Wir möchten, dass unsere Kulturlandschaft vielfältig und unverwechselbar bleibt. Dörfer und Städte sollen Heimat sein für Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, Orte, an denen Geschichte erlebbar bleibt und daher Toleranz und Solidarität feste Plätze einnehmen. Die Erhaltung des kulturellen Erbes ist dafür eine unverzichtbare Grundlage.

Oliver Wittke

Minister für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen





INHALT

A. Grundzüge des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes

1. Der gesetzliche Denkmalbegriff
2. Die charakteristischen Denkmaltypen und Denkmallandschaften in NRW
3. Der Schutz von Gebäudeteilen
4. Der Denkmalbereich
5. Der Schutz von Ortschaften und Siedlungen
6. Die beweglichen Denkmäler
7. Der Bodendenkmalschutz und die Bodendenkmalpflege
8. Der Bodendenkmalbegriff
9. Die charakteristischen Bodendenkmaltypen und Bodendenkmallandschaften in NRW
10. Die Gefährdung von Bodendenkmälern
11. Die paläontologische Bodendenkmalpflege

B. Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter – Organisation von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen

1. Die Gemeinden als Untere Denkmalbehörden
2. Die Kreise und Bezirksregierungen als Obere Denkmalbehörden
3. Das Ministerium als Oberste Denkmalbehörde
4. Die Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände

C. Verfahrensregelungen des Denkmalschutzgesetzes

1. Die Eintragung in die Denkmalliste
2. Die Führung der Denkmalliste
3. Die Bekanntgabe der Eintragung
4. Die vorläufige Unterschutzstellung
5. Der Datenschutz und die Denkmalliste
6. Die Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses in denkmalrechtlichen Verfahren
7. Die Erhaltung von Denkmälern
8. Die Veränderbarkeit von Denkmälern
9. Das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren
10. Die denkmalrechtliche Erlaubnis und die Baugenehmigung
11. Die Ministerentscheidung zur Unterschutzstellung und im Erlaubnisverfahren
12. Die Pflicht der Gemeinde zur Übernahme von Denkmälern
13. Der Denkmalschutz und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums
14. Die Gebührenfreiheit und -erhebung

D. Denkmalschutz und öffentliche Planungen

1. Der Denkmalschutz und die Bauleitplanung
2. Der Denkmalschutz und die Landesplanung
3. Der Denkmalschutz und die Fachplanungen





E. Gremien und Stiftungen

1. Die Kultusministerkonferenz
2. Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland
3. Der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland
4. Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz
5. ICOMOS (International Council on Monuments and Sites = Internationaler Rat für Kulturdenkmäler und schutzwürdige Bereiche)
6. Die NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
7. Die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur
8. Die Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier
9. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz
10. Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt

F. Konventionen, Resolutionen und Empfehlungen

1. UNESCO: Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 1954
2. ICOMOS: Charta von Venedig. Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche), 1964
3. EUROPARAT: Europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Kulturgutes, 1969
4. UNESCO: Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, 1972
5. EUROPARAT: Europäische Denkmalschutz Charta, 1975
6. EUROPARAT: Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, 1985
7. ICOMOS: Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (Charta von Lausanne), 1990
8. Entschlüsse und Empfehlungen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz

ANHANG

1. Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Auszug)
2. Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
3. Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung)
4. Verordnung über die Sachverständigenkommission für bewegliche Bodendenkmäler
5. Verfahren bei Übernahmeverlangen
6. Denkmalplakette des Landes Nordrhein-Westfalen
7. Anschriften

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS





A. Grundzüge des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes

1. Der gesetzliche Denkmalbegriff

„Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Diese umfassende Umschreibung wird im Gesetz im Einzelnen erläutert: Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkscundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Der Denkmalbegriff setzt also zweierlei voraus:

- Zunächst muss das Denkmal „bedeutend“ sein. Die Rechtsprechung hat diesen Begriff dahin interpretiert, dass es sich um Objekte handeln muss, die in besonderer Weise Ausdruck der Entwicklung von Land und Leuten sind, wozu auch Sachen von nur örtlicher Bedeutung gehören können. Wesentlich ist, dass die Sache einen nicht unerheblichen Dokumentationswert für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse hat. Dabei reicht ein sinnfällig werdender Bezug aus, der die Sache von anderen abhebt.
- Des Weiteren müssen für die Erhaltung und Nutzung des Denkmals künstlerische, wissenschaftliche, volkscundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Das Gesetz führt eine Reihe von Gründen auf, die die Erhaltung als Denkmal rechtfertigen:

1. Künstlerische Gründe liegen vor, wenn ein Bauwerk im Vergleich zu anderen Bauten der gleichen Stilepoche gestalterische Qualitäten aufgrund nicht alltäglicher menschlicher Schöpferkraft aufweist.
2. Die Wissenschaft ist darauf angewiesen, ihre Informationen nicht nur aus schriftlichen Unterlagen vergangener Zeiten zu beziehen. Sie muss sich vielmehr direkt ein Bild über Gegenstände und Verfahren vergangener Zeiten machen können. Deshalb besteht im Zweifel auch meist ein wissenschaftliches Interesse an der Erhaltung der originalen Substanz eines Denkmals.
3. Volkscundliche Gründe für die Erhaltung sind gegeben, wenn die Gegenstände typisch für den Ort und die Zeit sind, in der sie gebraucht oder hergestellt wurden.





4. Städtebauliche Gründe für die Erhaltung und Nutzung eines Gebäudes sind dann anzunehmen, wenn bei einer Veränderung oder der Beseitigung eines Objekts die städtebauliche Struktur so gestört würde, dass ihr geschichtlicher Ursprung nicht mehr erkennbar wäre. Mit diesem Kriterium greift das Denkmalschutzgesetz bewusst in den Bereich der Stadterhaltung und -gestaltung ein.

Ein Begriffselement aus jeder der beiden Gruppen muss die Sache erfüllen, um Denkmaleigenschaft zu haben. Die Begriffe sind allerdings so inhaltsreich und die Wirklichkeit ist so komplex, dass verschiedene Merkmale häufig gleichzeitig erfüllt sein werden und dass verschiedene Begriffe sich überschneiden.

Mit dieser Definition des öffentlichen Erhaltungs- und Nutzungsinteresses wollte der Gesetzgeber nicht nur die geradezu „klassischen“ Denkmäler, die einzigartig oder hervorragend sind, schützen, sondern auch solche Objekte in den Denkmalschutz einbeziehen, die unterhalb dieser Schwelle in besonderer Weise Ausdruck der Entwicklung unseres Landes sind. Der heutige Denkmalbegriff erfasst beispielsweise nicht ausschließlich die Gebäude, die seit mehreren Jahrhunderten stehen und in der einschlägigen Literatur Erwähnung gefunden haben.

Denkmäler sind damit nicht nur Objekte von einzigartiger Qualität wie der Kölner Dom oder das Aachener Münster; die Denkmaleigenschaft liegt beispielsweise auch dann vor, wenn ein Gebäude lediglich von orts- oder ortsteilprägender Bedeutung ist.

So kann z.B. ein Fabrikgebäude an der einen Stelle ein nicht bemerkenswerter Teil eines großen Werkskomplexes sein; ein gleichartiges Einzelgebäude kann aber an anderer Stelle von erheblicher Bedeutung für die örtliche Geschichte sein, wenn darin die Gründung des Betriebs, das Entstehen einer Siedlung oder das Zuwandern bestimmter Bevölkerungsgruppen ablesbar wird.

Bedeutend im Sinne des Gesetzes sind auch Gebäude, die den besonderen Stil einer Epoche, das Selbstverständnis des Staates (Gerichtsgebäude, Kasernen) oder der Wirtschaft (Fabrik- und Verwaltungsgebäude), die Einführung neuer Techniken (Eisenfachwerk, Betonbau) oder einen besonderen städtebaulichen Entwicklungsschritt (wie das Überschreiten des mittelalterlichen Mauergürtels der Stadt) dokumentieren.

Der Salon mit handgemalten Tapeten eines ehemaligen Stolberger Kupfermeisterhauses ist bedeutend für die Geschichte der Stadt, da er die Lebensverhältnisse einer ehemals sie prägenden Unternehmerschicht dokumentiert.

Der Wasserkraft-Generator aus der Zeit der Jahrhundertwende ist bedeutend, weil er die technischen Möglichkeiten der Energieversorgung dieser Zeit und ihre Auswirkungen auf die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung (Versorgung mit elektrischer Energie) veranschaulicht.





Die Tatsache, dass gleichartige Sachen in größerer Zahl vorhanden sind (z.B. Häuser der Gründerzeit, Fachwerkhäuser), nimmt ihnen nicht ihre Bedeutung im örtlichen Zusammenhang. Andererseits kann aber auch die Seltenheit einer Sache (z.B. das letzte gründerzeitliche Haus eines ansonsten zerstörten Straßenzuges) ein Kriterium für den Denkmalbegriff sein.

Denkmäler stammen im Regelfall aus vergangener Zeit. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat dieses Kriterium im Gesetzestext jedoch bewusst nicht vorgegeben, so dass auch Objekte der Gegenwart Denkmaleigenschaft besitzen können. Allerdings ist dann wegen der kurzen zeitlichen Distanz zur Entstehung eine besonders kritische Bewertung erforderlich. In Nordrhein-Westfalen müssen Denkmäler nicht von Menschen geschaffen sein. Es können auch Objekte wie Knochen oder Höhlen Denkmaleigenschaften besitzen, wenn sie bedeutend im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind.

Gleichrangig neben die Erhaltung hat der Gesetzgeber die Nutzung des Denkmals gestellt, in der Erkenntnis, dass nur genutzte Denkmäler langfristig zu erhalten sind. Angesichts der Ziele des Denkmalschutzes besagt dies, dass Denkmäler sinnvoll, nicht unbedingt wirtschaftlich rentabel zu nutzen sind. So kann die Nutzung eines Denkmals als Ultima ratio auch nur in seinem Anschauen bestehen.

Bemerkenswert am Denkmalbegriff des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes ist also, dass dieser nicht von der Vorstellung des schönen, wertvollen Kunstwerks oder rentablen Gebäudes ausgeht.

Denkmäler werden als unentbehrliche Grundlage für die verschiedensten Disziplinen der Wissenschaft und als Markierungs- und Orientierungspunkte für die Entwicklung unserer Städte und Gemeinden im Interesse historischer Kontinuität verstanden. Der historische Bezug soll nicht einseitig konservieren, sondern insbesondere die Zukunft gestaltend beeinflussen, indem das Denkmal als Fixpunkt der gemeindlichen Entwicklungsplanung erkannt wird.

Würde der Denkmalbegriff so eingeschränkt, dass er nur Objekte von nationaler oder internationaler Bedeutung erfasst, hätte das Denkmalschutzgesetz sein Ziel verfehlt. Die herausragenden Zeugen der Bau- und Kulturgeschichte vom Kölner Dom bis zu den Wasserschlössern im Münsterland sind im allgemeinen Bewusstsein fest verankert. Sie wären wohl auch ohne gesetzlichen Schutz nicht gefährdet. Den Schutz des Gesetzes benötigen gerade die vielen „kleinen“ Denkmäler im Land, die in ihrer Summe die geschichtliche Entwicklung ablesbar machen, zumal sie, oft ohne allgemein empfundene ästhetische Ausstrahlungskraft, Gefahr laufen, durch Unachtsamkeit zerstört oder wirtschaftlichen Interessen geopfert zu werden.

Das Denkmalschutzgesetz geht davon aus, dass vor allem die Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände über diese Kenntnisse verfügen und sie den Gemeinden in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Verfügung stellen (§ 22 Abs. 2 DSchG). Der Einschätzung der Denkmalpflegeämter kommt nicht zuletzt wegen der in § 22 Abs. 4 DSchG statuierten Weisungsunabhängigkeit eine wesentliche Bedeutung zu.





Erfüllt eine Sache die Voraussetzungen für ein Denkmal, so ist das Objekt in die Denkmalliste der Gemeinde einzutragen. Es besteht eine gesetzliche Eintragungspflicht; ein Ermessen oder Beurteilungsspielraum steht der Gemeinde hierbei nicht zu.

2. Die charakteristischen Denkmaltypen und Denkmallandschaften in Nordrhein-Westfalen

Durch die naturräumlich vielfältige Landschaft und die kleinräumige Entwicklung ist Nordrhein-Westfalen reich an bedeutsamen und eigenständigen kulturellen Entwicklungen. Im rheinischen Landesteil sind die Großstädte Aachen, Bonn, Köln, Düsseldorf und das Städtedreieck Wuppertal, Solingen und Remscheid bedeutende Zentren. Sie zeichnen sich durch einen besonders reichen Bestand an Bauten vom Mittelalter bis zum Barock und auch des 19. und 20. Jahrhunderts aus. Herausragend sind in Köln der Dom und der Kranz der romanischen Kirchen, in Bonn die Barockanlagen aus kurfürstlicher Zeit, in Aachen das Münster und in Düsseldorf die Zeugnisse der ehemaligen Residenzstadt. Ein eigenes Profil haben auch die Kulturräume und -landschaften zwischen diesen Zentren: Das Siebengebirge ist bekannt für die Reste zahlreicher Höhenburgen, die Eifel besitzt mit ihren Burgen und zahlreichen Ansiedlungen in Fachwerk ein unverwechselbares Profil. Die Fachwerkbauten im Bergischen Land sind im Unterschied zur Eifel verschiefert und mit grünen Holzläden versehen. Neben seinen alten Hofanlagen in Ziegelbauweise prägen Windmühlen den Niederrhein.

Duisburg, die größte Stadt am Niederrhein, ist charakteristisch für die technisch-wirtschaftliche und damit auch soziale Entwicklung von Nordrhein-Westfalen. Mit ihren Industrie- und Technikdenkmälern bezeugt sie die Geschichte der Industrialisierung im 19. und 20. Jahrhundert zwischen Emscher und Ruhr, die das Bild Nordrhein-Westfalens bis heute in entscheidender Weise prägt. Charakteristische Denkmaltypen – nicht nur in Duisburg, sondern im gesamten Ruhrgebiet – sind Zechen- und Fördergerüste, Maschinenhallen, Hochöfen, Schleusen und Kanäle, Brücken und Hebewerke, Schienenstränge und Bahnanlagen. Darüber hinaus kennzeichnen zahlreiche Zechenkolonien, Arbeitersiedlungen und Werkswohnungen diese spezifische Denkmallandschaft. Zu den herausragenden Monumenten gehört das Hüttenwerk in Duisburg-Meiderich, der Gasometer in Oberhausen, das Weltkulturerbe Zeche und Kokerei Zollverein in Essen, die ehemalige Zeche Nordstern in Gelsenkirchen, die Erin-Fördertürme in Castrop Rauxel und Herne, der Malakowturm der Zeche Hannover in Bochum, die Kokerei Hansa und das Fördergerüst Gneisenau in Dortmund. Entstanden ist eine für Deutschland einzigartige industrielle Kulturlandschaft, in der auch die Spuren der bedeutenden vorangegangenen historischen Schichten deutlich sichtbar geblieben sind. Duisburgs Bedeutung im frühen und hohen Mittelalter bezeugen archäologische Befunde einer Königspfalz, Essens geistlichen Ursprung die Abtei in Werden, Gelsenkirchens feudale Geschichte das Schloss Horst, und Dortmunds Vergangenheit als bedeutende Hansestadt an einer der ältesten deutschen Handelsstraßen, dem Hellweg, ist noch immer am mittelalterlichen Stadtgrundriss nachvollziehbar.





In der Mitte Nordrhein-Westfalens gelegen, ist das Ruhrgebiet Schnittstelle zwischen Rheinland und Westfalen mit vielfältigen Bezügen zu den angrenzenden Kulturräumen. Im nördlichen Ruhrgebiet finden sich noch immer viele Zeugen der ursprünglich agrarisch geprägten Landschaft. Kötterhäuser und Bauernhöfe in Fachwerk, Wasserburgen und Adelssitze bezeugen die enge Verbindung zum Münsterland. Zentrum des von Lippe und Ems, Niederrhein und Teutoburger Wald begrenzten Raumes mit Münster als historisch-kulturelles Zentrum. Der Dom aus romanischer Zeit, das barocke Schloss, die Überwasser- und Lambertikirche und das Rathaus stehen für die Macht von Kaufmannschaft und Klerus in der Stadt des Westfälischen Friedens.

Im Norden des Münsterlandes, in der ehemaligen Grafschaft Tecklenburg, wandelt sich das Bild der Fachwerkhäuser, der niederdeutsche Einfluss wird erkennbar. Gleiches gilt für den das östlich angrenzende Ravensberger Land mit Minden, Herford und Bielefeld als größere Städte. Viele mittelalterliche Bauten und Burganlagen, allen voran die namensgebende Burgruine Ravensberg bei Halle, künden von der großen Vergangenheit. Aber auch hier hat die industrielle Entwicklung ihre Spuren hinterlassen: Die ehemalige Ravensberger Spinnerei und auch die Wäschefabrik Winkel in Bielefeld sind bedeutende Zeugnisse der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Ostwestfalens, die nicht nur von der Textilindustrie, sondern auch vom Maschinen- und Fahrzeugbau geprägt ist.

Zu den spezifischen Denkmallandschaften zählt in Ostwestfalen auch das Gebiet des ehemaligen Fürstentums Lippe mit seinen typischen Fachwerkbauten, der früheren Residenzstadt Detmold und der Hansestadt Lemgo. Darüber hinaus zeichnet sich diese Region durch Bauten im Stil der so genannten Weserrenaissance aus, der durch die zahlreichen original erhaltenen Schlösser, Rathäuser und Bürgerhäuser eindrucksvoll überliefert ist. Im Paderborner Land sind neben vielen erhaltenen geschlossenen Ortsbildern zahlreiche Kloster- und Stiftsanlagen vom Mittelalter bis zum Barock hervorzuheben.

Im Osten durchquert der Hellweg die seit altersher dicht besiedelte Bördelandschaft mit etlichen Handelsstädten. Überregionale Bedeutung haben hier auch viele Sakralbauten, die Wiesenkirche in Soest und die Marienkirche in Lippstadt seien beispielhaft genannt. Im Märkischen Sauerland ist die Wohnhaustradition mit dem benachbarten Bergischen Land vergleichbar. Hier – wie auch im Bergischen Land – gibt es beachtliche Beispiele vorindustrieller Produktionsbetriebe insbesondere für Kleineisen- und Textilerzeugung. Im Siegerland und im Wittgensteiner Land hat sich aus der Zeit des Aufschwungs der Erzförderung und Erzverarbeitung eine eigenständige Fachwerkbauweise erhalten, die starken hessischen Einfluss verrät.

In allen Landesteilen gibt es zahlreiche historische Stadtkerne, die lebendige Zeugnisse der Stadtbaukunst und der Baukultur der Vergangenheit darstellen. Sie sind in Grund- und Aufriss mit ihrem jeweils unverwechselbaren Stadtbild bis in die heutige Zeit trotz der Industrialisierung im 19. Jahrhundert, mancher Kriegszerstörung und des raschen Wachstums in der Nachkriegszeit in den Wesenszügen erhalten geblieben. Diese historischen Stadtorganismen mit ihrer individuellen Geschichtlich-





keit und ihrer hohen städtebaulichen Qualität sind wichtig für die kulturelle und geschichtliche Identifikation. Historische Stadtkerne verkörpern in besonderem Maße den Reichtum des Landes an unterschiedlichen regionalen Baustilen und Bautraditionen und spiegeln die geschichtliche Entwicklung der Territorien wider, aus denen das heutige Nordrhein-Westfalen besteht.

3. Der Schutz von Gebäudeteilen

Nach der geschichtlichen Entwicklung des Denkmalschutzes umfasst der Begriff „Kulturdenkmal“ stets das gesamte Gebäude. Aus rechtsstaatlichen Überlegungen hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 DSchG jedoch bestimmt, dass auch Teile von baulichen Anlagen Baudenkmäler sein können. Damit können insbesondere die von Kriegszerstörungen verschonten Gebäudereste der historischen Substanz wie Fassade, Portal oder Treppenhaus geschützt werden.

Die Unterschutzstellung von einzelnen Teilen eines Gebäudes setzt voraus, dass diese Teile gegenüber dem nicht schutzwürdigen Teil des Gebäudes einer selbstständigen Bewertung unter den Gesichtspunkten des Denkmalschutzes zugänglich sind. Bei der Frage, ob Teile von Anlagen eigenständigen denkmalrechtlichen Bewertungen zugänglich sind, kommt es nicht auf eine bautechnische Verbindung dieser Teile mit anderen Teilen des Gebäudes oder auf zivilrechtliche oder baurechtliche Zuordnungen an, sondern darauf, ob diese Teile in denkmalrechtlicher Hinsicht abtrennbar sind. Dies wiederum ist nicht nur aus einer rein optischen, sondern aus einer im weitesten Sinn funktionsbezogenen Betrachtungsweise zu beurteilen. Stehen die Teile eines Gebäudekomplexes, beispielsweise Fassade und innere Raumaufteilung, über den optisch-räumlichen Zusammenhang hinaus in einem inneren Funktionszusammenhang zueinander, so kommt regelmäßig nur die Unterschutzstellung des gesamten Komplexes in Betracht. Gebäudeteile, die an diesem Funktionszusammenhang nicht teilnehmen, müssen von der Unterschutzstellung ausgeschlossen werden.

Bei einem Gebäude, dessen Fassade Denkmalcharakter hat und dessen sonstige Teile für sich gesehen keinen Denkmalcharakter haben, kommt regelmäßig nur die Unterschutzstellung des gesamten Gebäudes in Betracht, wenn die aus der Zeit der Errichtung des Hauses bzw. der Fassade stammende Bausubstanz noch erhalten und der typische, zwischen der Fassade und den ursprünglichen übrigen Teilen des Gebäudes bestehende Funktionszusammenhang noch gegeben ist (OVG Münster, Ur. v. 02.11.1988, NRWBl. 1989 S. 172).

4. Der Denkmalbereich

Die Möglichkeit der Unterschutzstellung von „Denkmalbereichen“ durch eine gemeindliche Satzung (§ 5, § 6 Abs. 4 DSchG) bildet neben dem Schutz als „Denk-





mal“ den zweiten Eckpfeiler des Instrumentariums zum Schutze von baulichen und anderen Anlagen nach dem Denkmalschutzgesetz. Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, auch wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt. Außerdem können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen, Einzelbauten sowie handwerkliche und industrielle Produktionsstätten Denkmalbereiche sein. Die engere Umgebung der genannten Schutzobjekte kann in den Denkmalbereich einbezogen werden, wenn sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist.

Ebenso wie den Denkmalbegriff hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber den Begriff des „Denkmalbereichs“ gegenüber dem traditionellen Ensemblebegriff, der sich im Wesentlichen auf Mehrheiten von baulichen Anlagen beschränkt, erheblich weiter gefasst und – wie die Aufzählung zeigt – alles das einbezogen, was an historisch aussagekräftigen Erscheinungsbildern überhaupt denkbar ist.

Anliegen des Gesetzes ist es, historisch, städtebaulich oder sozialgeschichtlich aussagekräftigen Erscheinungsbildern von Orten, Straßen, Plätzen oder Gebäudegruppen einen spezifischen Schutz zu gewähren. Im „Denkmalbereich“ soll nicht die Substanz der Schutzobjekte, sondern deren Erscheinungsbild und die Aufeinanderbezogenheit der baulichen Anlagen, des Straßenraums und der Frei- und Grünflächen geschützt werden. Nicht das Einzelgebäude steht im Vordergrund, sondern der Gesamteindruck. Ziel der Unterschutzstellung ist es, den Denkmalbereich in seinem Erscheinungsbild zu erhalten und zu schützen.

Die Unterschutzstellung des „Denkmalbereichs“ erfolgt entweder durch eine besondere gemeindliche Satzung gemäß § 5 DSchG oder innerhalb eines Bebauungsplanes gemäß § 6 Abs. 4 DSchG. Die besonders schützenswerten Eigenarten des Bereichs sind aufzuführen, sie bilden einen Leitfaden für die Erlaubnisfähigkeit baulicher Maßnahmen. In seltenen Ausnahmefällen kann die Obere Denkmalbehörde einen Denkmalbereich durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen.

Der Denkmalbereich ist nicht selbst Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Regelmäßig muss ein Denkmalbereich jedoch mindestens ein Denkmal enthalten. Dahinter steht die Überlegung, dass ein denkmalpflegerisch besonders ausgewiesenes Gebiet auch ein Mindestmaß an denkmalwerter Substanz aufweisen soll. Lediglich in besonders gelagerten Fällen, beispielsweise einer Arbeitersiedlung aus gleichförmigen Gebäuden, die selbst keine Denkmalqualität besitzen, ist ein Denkmalbereich auch ohne Denkmal möglich.

Zu den bislang ausgewiesenen und damit verbindlich geschützten Denkmalbereichen gehören Stadt- und Ortskerne wie beispielsweise der Ortskern Oberbirten bei Xanten, das Zentrum Eller in Düsseldorf und der historische Stadtkern in Tecklenburg ebenso wie die Siedlungen Kolpingviertel in Neuss und Teutoburgia in Herne. Aber auch Straßenzüge wie die Hindenburgstraße in Bad Oeynhausen und die Mühlenstraße in Coesfeld oder die Wall- und Grabenanlagen in Moers sowie die





Stadtbefestigung St. Tönis in Tönisvorst oder die Silhouette des Burgberings in Hellenthal-Reifferscheid gehören hierzu.

Wesentliche Folge der Unterschutzstellung des „Denkmalbereichs“ ist die Erlaubnispflicht für bestimmte Tätigkeiten gemäß § 9 DSchG. Mit einem Denkmalbereich kann daher im Unterschied zu einem Denkmal

- ein vorläufiger Schutz, wie in § 4 DSchG für die Denkmäler vorgesehen, nicht erreicht werden,
- kein Erhaltungs- oder Nutzungsgebot erfolgen, es sei denn, es handelt sich um zusätzlich eingetragene Denkmäler,
- nicht erreicht werden, dass die Behörden vom Eigentumswechsel erfahren,
- kein Auskunfts- und Betretungsrecht entstehen.

5. Der Schutz für Ortschaften und Siedlungen

Denkmalschutz, dem auch die Aufgabe zugewiesen ist, die Siedlungsgeschichte zu dokumentieren, kann an Städten, Ortschaften und Siedlungen in ihrer Gesamtheit nicht vorbeigehen. Dies gilt vor allem für die große Zahl von Arbeitersiedlungen, die für das Industrieland Nordrhein-Westfalen und seine Sozialgeschichte von ganz besonderem Wert sind.

Bei dieser Aufgabe reichen die Instrumente des Denkmalschutzes allein nicht aus. Der Denkmalschutz muss sich hier auch der Instrumente bedienen, die andere Gesetze eröffnen. In erster Linie ist hier das Baugesetzbuch zu nennen.

Das Baugesetzbuch bietet mit der Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB ein Instrument, mit dem die Erhaltung ganzer Siedlungen und ihre Anpassung an veränderte Lebensbedürfnisse gesteuert und in stadtbildpflegerisch befriedigende Bahnen gelenkt werden kann. Danach kann die Gemeinde in einem Bebauungsplan oder durch eine Satzung Gebiete bezeichnen, in denen die Genehmigung für den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen aus besonderen Gründen versagt werden kann. Die Genehmigung darf versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Diese Möglichkeit des Bestandsschutzes durch Erhaltungssatzungen ist in Nordrhein-Westfalen bislang verhältnismäßig häufig praktiziert worden. Insbesondere Großstädte haben hiermit gute Erfahrungen gemacht, um Wohnbereiche, die einem besonderen Veränderungsdruck ausgesetzt und damit auch denkmalpflegerisch sehr gefährdet sind, gegen Boden- und Bauspekulationen abzusichern.





Eine ähnliche Möglichkeit bietet die Ausweisung eines Sanierungsgebietes durch den Erlass einer Sanierungssatzung nach §§ 136 ff. BauGB. Hierdurch erhält die Gemeinde die Möglichkeit, in diesem Gebiet besondere Regelungen und Kontrollen zum Schutz der überkommenen Bausubstanz zu schaffen. Allerdings ist die Ausweisung eines Sanierungsgebietes von seiner Natur her eine vorübergehende Maßnahme, die aufzuheben ist, sobald der Zweck dieser Maßnahme, nämlich die Beseitigung bestehender städtebaulicher Missstände, erreicht worden ist.

Auch die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) bietet ein Instrument für denkmalpflegerische Maßnahmen, indem sie den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, die weitere Entwicklung bestimmter Gebiete durch Gestaltungssatzungen zu steuern. Nach § 86 BauO NRW können die Gemeinden durch Satzung oder Festsetzung im Bebauungsplan besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von städtebaulicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung sowie von Denkmälern und Naturdenkmälern festlegen. Hier steht jedoch nicht der Gedanke im Vordergrund, bestehende Substanz zu erhalten, sondern der Verunstaltung eines schützenswerten Gebietes durch unangemessene bauliche Maßnahmen vorzubeugen.

Das Denkmalschutzgesetz selbst bietet speziellen Schutz für Stadtteile, Stadtviertel und Siedlungen mit dem Instrument der Unterschutzstellung als Denkmalbereich durch Satzung der Gemeinde.

Daneben besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine Siedlung als Baudenkmal unter Schutz zu stellen. Um mehrere bauliche Anlagen als ein Denkmal anzusehen, muss ein enger und zwingender Zusammenhang unter den einzelnen Bauten bestehen. Diese Voraussetzung kann bei einer (Arbeiter-)Siedlung vorliegen, wenn sie beispielsweise nach einem einheitlichen Plan errichtet worden ist. Ein loser Zusammenhang, auch wenn er städtebaulich reizvoll ist, reicht nicht aus. Welche der genannten Maßnahmen im Einzelfall am zweckmäßigsten anzuwenden ist, kann generell nicht gesagt werden. In diesen Überlegungen wird sicher eine Rolle spielen, wie weit die Gemeinde sich der Mitwirkung des Amtes für Denkmalpflege versichern will. In Denkmalbereichen kommt diesem eine maßgebliche Funktion zu. Darüber hinaus eröffnet der Denkmalbereich dem Eigentümer unter Umständen steuerliche Vergünstigungen, die er im Bereich einer Erhaltungssatzung oder Gestaltungssatzung nicht hat.

Generell ist festzuhalten, dass Schutzinstrumente für ganze Ortschaften und Siedlungen außerordentlich hohe Anforderungen an die persönliche Beratung der dort wohnenden Bürger stellen.

Gerade im Zuge der seit mehreren Jahren in Nordrhein-Westfalen praktizierten Privatisierung ganzer Arbeitersiedlungen hat sich herausgestellt, dass dort der starke, menschlich verständliche Wunsch besteht, in diesen Siedlungshäusern mit „modernem Wohnkomfort“ zu leben.





Viele Bewohner solcher Siedlungen neigen dazu, bauliche Maßnahmen zur Wärmedämmung und leichteren Pflege von Altbauten mit verhältnismäßig geringem Aufwand durchzuführen: Die überkommenen Sprossenfenster werden durch moderne Fertigfabrikate ersetzt (zu Kunststofffenstern s.: OVG NRW Ur t. v. 23.04.1992 – 7A 936/90; VG Köln Ur t. v. 05.10.1993 – 14 L 2145/92). An die Stelle von Klappläden, die Siedlungen oftmals ihr charakteristisches Erscheinungsbild verleihen, treten Rollladenkästen. Die besondere Ziegel- oder Putzstruktur wird durch eine Wärmedämmfassade überdeckt. Dachausformungen weichen einer einheitlichen Bedeckung mit Betonpfannen.

Hier hilft nur die geduldige Aufklärung über den Wert, den diese Siedlungen in sich bergen und der durch diese gutgemeinten Maßnahmen häufig für immer verloren geht. Zu den rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten und dem Willen, sie notfalls auch einzusetzen, muss daher auch die Bereitschaft der Gemeinden kommen, Beratungspersonal bereitzustellen, das seine Ratschläge zur technisch einwandfreien Instandsetzung mit Hinweisen verbindet, wie die alten Bautechniken in diesen Häusern wieder aufgegriffen werden können. Auszeichnungen, Herausstellungen in der Presse, Anerkennungsplaketten für gelungene Herstellungen alter Siedlungshäuser vermögen in der Regel mehr zu erreichen als die nachträgliche Verhängung von Bußgeldern.

Was für Siedlungen der Gründerjahre gilt, trifft in noch weit stärkerem Maße auf die alten ländlichen Siedlungen, Ortschaften und Weiler in unserem Lande zu. Auch hier gilt, dass das persönliche Ansprechen und Ratgeben wirkungsvolle Mittel zur Erhaltung des besonderen Charakters, der Wohnqualität und des Dokumentationswertes dieser Siedlungen und Ortschaften sind.

6. Die beweglichen Denkmäler

Das Gesetz definiert den Begriff des beweglichen Denkmals in der Weise, dass alle nicht ortsfesten Denkmäler bewegliche Denkmäler sind. Um ein bewegliches Denkmal handelt es sich im Zweifel dann, wenn es vom Grund und Boden getrennt werden kann oder getrennt worden ist, ohne dass es zerstört oder in seinem Wesen verändert wird oder worden ist.

Ein bewegliches Denkmal ist eine Sache nur dann, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG erfüllt. Es kann sich dabei z.B. um eine bedeutende Standuhr, eine alte Vereinsfahne, ein Relief oder eine Vase handeln. Eine mittelalterliche Altartafel, die sich im modernen Haus eines privaten Eigentümers befindet, kann ein bewegliches Denkmal sein. Kommt diese Tafel in die ihr angestammte Kirche zurück, kann sie (wieder) historisches Ausstattungsstück werden. Bewegliche Denkmäler können ferner sein: Bücher, Grafik, Gemälde, Kelche, Leuchter, Lokomotiven, Möbel, Münzen, Schiffe, Skulpturen, Urkunden sowie Sachgesamtheiten wie Bibliotheken, kunst- und kulturgeschichtliche Sammlungen aller Art. Historische Ausstattungsstücke eines Baudenkmals gehören nicht zu den beweglichen





Denkmälern; sie sind Teil des Baudenkmals. Archivgut kann im Einzelfall den Begriff eines beweglichen Denkmals erfüllen, ist aber gemäß § 2 Abs. 6 von der Anwendung des DSchG ausgeschlossen.

Neben den gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für ein bewegliches Denkmal gemäß § 2 wird in § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG eine weitere, verschärfende Eintragungsvoraussetzung genannt: Dem beweglichen Denkmal muss eine besondere Bedeutung zukommen. Mit Hinweis, dass die besondere Bedeutung auch im Ortsbezug liegen kann, hat der Gesetzgeber eine weitere Bezugsgröße angegeben. Ziel dieser verschärften Eintragungsvoraussetzungen ist es, eine Eintragungsflut zu verhindern.

Das Verbringen eines beweglichen Denkmals an einen anderen Ort ist ein Standortwechsel. Dieser liegt dann vor, wenn das bewegliche Denkmal von dem Ort entfernt wird, der in der Denkmalliste angegeben ist. Je genauer die Ortsangabe, je eher greift die Anzeigeverpflichtung.

Für ein bewegliches Denkmal ist die Denkmalbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Objekte befinden. Der Wohn- oder Aufenthaltsort des Verfügungsberechtigten spielt keine Rolle. Werden bewegliche Denkmäler in den Bezirk einer anderen Denkmalbehörde verbracht, so geht die örtliche Zuständigkeit auf die Denkmalbehörde über, in deren Bezirk das bewegliche Denkmal nunmehr aufbewahrt wird. Liegt der neue Aufenthaltsort des beweglichen Denkmals außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so endet die Zuständigkeit an den Landesgrenzen.

7. Der Bodendenkmalschutz und die Bodendenkmalpflege

Das Denkmalschutzgesetz NRW zielt zunächst darauf ab, alle Denkmäler, die für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen, für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse von Bedeutung sind und für deren Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen, im öffentlichen Interesse auf Dauer zu schützen (§ 2 Abs. 1 DSchG). Dazu zählen auch bewegliche und unbewegliche Bodendenkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden (§ 2 Abs. 5 DSchG). Das Gesetz spricht von „Sachen“, meint aber nicht ausschließlich die Fundstücke, sondern auch den Boden, in den sie eingebettet sind. Sachen und Boden zusammen im Sinne des archäologischen Befundes sind also schützenswert.

Angesichts der generellen Formulierungen des Denkmalschutzgesetzes, die sich hauptsächlich an den Möglichkeiten und Erfordernissen der Baudenkmalpflege orientieren, ergeben sich im Bereich der Bodendenkmalpflege größere Umsetzungsschwierigkeiten. Dies trifft beispielsweise im Rahmen eines Unterschützungsverfahrens gemäß §§ 3 oder 4 DSchG für die erforderliche Abgrenzung, die exakte Datierung und den unbestreitbaren Bedeutungsnachweis eines ortsfesten Bodendenkmals zu, das gewöhnlich seinem Wesen gemäß im Boden verborgen liegt und deshalb – im Unterschied zum Baudenkmal – nur bedingt visualisierbar und erklär-





bar ist; zudem fehlt es ihm meist an Attraktivität. (Zur Nachweispflicht bei Bodendenkmälern vgl. OVG NRW Urt. v. 05.03.1992 – 10 A 1748/86 – bzw. OVG NRW Urt. vom 21.12.1995 – 10 A 4827/94 –.)

Bisweilen läge es nahe, großflächige archäologische Fundplätze als Denkmalbereiche auszuweisen und so zu schützen. Der § 5 Abs. 2 DSchG hebt jedoch auf Baulichkeiten ab, die in ihrer Summe die Silhouette bzw. das Erscheinungsbild einer Stadt oder eines Ortes bestimmen; die damit verbundenen Kriterien sind auf Bodendenkmäler nicht zu übertragen. Die Ausweisung eines Denkmalbereichs ist also kein Schutzinstrument der Bodendenkmalpflege.

Auch die Nutzungsfrage (vgl. §§ 1 und 8 DSchG) stellt sich in der Regel für ein Baudenkmal anders als für ein Bodendenkmal, dessen einzige Nutzung oft die wissenschaftliche Erforschung ist.

Die Unterhaltung und Erhaltung eines Bodendenkmals gemäß § 7 DSchG gestaltet sich dagegen weniger problematisch als die eines Baudenkmals. Solange ein Bodendenkmal im Boden verbleibt, verursacht es gewöhnlich auch keine Kosten. Bei einem gesetzlich geschützten, beweglichen Bodendenkmal kann die Unterhaltungspflicht des Eigentümers allerdings kostenintensiver sein, weil archäologische Funde – vor allem aus Metall und organischen Materialien – bisweilen besondere konservatorische Maßnahmen und Aufbewahrungsbedingungen erfordern.

Das Denkmalschutzgesetz NRW hat für den Bereich der Bodendenkmalpflege im Wesentlichen die Bestimmungen des Preußischen Ausgrabungsgesetzes von 1914 übernommen, das bis 1980 galt und etwa die Bergungs- bzw. Ausgrabungsrechte, die Anzeigepflicht bei Gelegenheitsfunden und die Ablieferung bedeutender Fundstücke regelte (§§ 13 bis 18 DSchG). Dadurch erfuhr aber der Bodendenkmalbegriff im gesetzlichen Sinne eine Ausweitung: Dem Schutz des Gesetzes unterliegen nämlich nicht nur Bodendenkmäler, welche die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 5 DSchG erfüllen und gemäß §§ 3 oder 4 DSchG geschützt sind, sondern auch – obgleich nicht so umfassend – die zum Beispiel bei Baumaßnahmen, Abgrabungen oder anderen Bodenbewegungen zufällig entdeckten archäologischen Funde und Befunde. Auch hier spricht das Denkmalschutzgesetz von Bodendenkmälern. Vornehmlich die Befunde, etwa Mauerreste, Sticken oder Verfärbungen, sollen und können meist jedoch nicht auf Dauer erhalten, sondern vor ihrer endgültigen Zerstörung nur so gut wie möglich wissenschaftlich untersucht, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden. Im Interesse der Grundstückseigentümer hat das Denkmalschutzgesetz hierfür enge zeitliche Fristen gesetzt (vgl. § 16 Abs. 2 DSchG). Nur wenn sich die Fundstellen bzw. die Befunde als so bedeutend erweisen, dass sie als ortsfeste Bodendenkmäler gemäß § 2 Abs. 1 und 5 DSchG durch einen entsprechenden Verwaltungsakt förmlich unter Schutz gestellt worden sind, unterliegen auch sie uneingeschränkt den Bestimmungen des Gesetzes.

Grabungsschutzgebiete gemäß § 14 DSchG werden in Nordrhein-Westfalen überaus selten ausgewiesen. Wegen ihrer Befristung auf zunächst nur drei Jahre und der





mit ihnen verbundenen Grabungsverpflichtung für die Bodendenkmalpflegeämter tragen sie kaum zur Erleichterung der bodendenkmalpflegerischen Arbeit, zu einer höheren Planungssicherheit der öffentlichen und privaten Investoren und zur beschleunigten Realisierung eventueller Vorhaben bei. Insofern haben sich die diesbezüglichen Erwartungen des Gesetzgebers nicht erfüllt.

Die im Denkmalschutzgesetz festgelegten Fristen sind besonders im Bereich der Bodendenkmalpflege zum einen auf einen schnellen Gesetzesvollzug, zum anderen auf Überschaubarkeit und Zumutbarkeit für die betroffenen Bürger angelegt. Es hat sich jedoch in der Praxis gezeigt, dass vor allem die Sechs-Monats-Frist für die mit der wissenschaftlichen Erforschung verbundenen Inbesitznahme von Bodenfunden etwa durch die zuständigen Bodendenkmalpflegeämter gemäß § 16 Abs. 4 DSchG zu knapp bemessen ist. Auch die Fristsetzung im Falle eines Ablieferungsbegehrens gemäß § 17 Abs. 4 DSchG schafft Probleme. Häufig stellt sich die Bedeutung eines Fundes – eine der Voraussetzungen für das Ablieferungsbegehren (vgl. § 17 Abs. 3 DSchG) – erst nach langwierigen Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten oder nach eingehenden wissenschaftlichen Untersuchungen heraus, die länger als sechs Monate dauern.

Im Gegensatz zu den Denkmalschutzgesetzen der meisten anderen Bundesländer kennt das nordrhein-westfälische kein Schatzregal. In Nordrhein-Westfalen gehören archäologische Funde also nicht automatisch dem Staat; hier liegt das Eigentum an einem herrenlosen Bodenfund je zur Hälfte bei dem Finder und bei dem, auf dessen Grundstück er getätigt wurde (§ 984 BGB). Unter bestimmten Voraussetzungen besteht allerdings auf Verlangen z.B. des zuständigen Landschaftsverbandes eine Ablieferungspflicht (vgl. § 17 Abs. 1 und 2 DSchG). Die Ablieferung, über die die jeweilige Bezirksregierung entscheidet, erfolgt jedoch nur gegen eine angemessene Entschädigung (vgl. § 34 DSchG), die von einer unabhängigen Sachverständigenkommission festgesetzt wird (s. Anhang). Dieses Verfahren hat sich bewährt. Beschlagnahmungen oder Enteignungen braucht niemand zu befürchten.

8. Der Bodendenkmalbegriff

Das Denkmalschutzgesetz NRW macht den politischen Gremien und der Öffentlichkeit das Verständnis und die Akzeptanz für den Begriff „Bodendenkmal“ nicht immer leicht.

Die gesetzliche Definition, dass „Bodendenkmäler bewegliche oder unbewegliche Denkmäler sind, die sich im Boden befinden oder befanden“ (§ 2 Abs. 5 Satz 1 DSchG), wird nicht selten zweifelnd hinterfragt; sie ist vielen zu abstrakt, nicht „griffig“ genug. Dass dann auch noch „Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind“ (§ 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG), unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 2 Abs. 1 DSchG) als Bodendenkmäler gelten und zu schützen sind, stößt häufig sogar auf Unverständnis und Ablehnung. Schließlich





machen oft Objekte, die gleichzeitig sowohl Bau- als auch Bodendenkmäler sind, die Irritation komplett. Hier bedarf es nach wie vor besonders dringend der erklärenden Information und der werbenden Öffentlichkeitsarbeit.

Das Denkmalschutzgesetz NRW trägt dem Umstand Rechnung, dass im Boden unseres Landes unzählige Spuren menschlichen Lebens und Wirkens verborgen sind, die für die Erforschung und die Dokumentation der Menschheitsgeschichte von ihren Anfängen bis in die Gegenwart unverzichtbar sind. Oft sind diese Bodendenkmäler die einzigen Zeugnisse einer längst vergangenen Epoche, oft erhellen nur noch sie allein politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungen, Vorgänge und Verhältnisse in der Vergangenheit. Bodendenkmäler sind einzigartige Urkunden, die sich in ihrem Gehalt und in ihrer Bedeutung meist nur dem Fachmann – dem Archäologen – erschließen; der Boden, in dem sie ruhen, ist ein kostbares Archiv, das pfleglich behandelt und sorgsam bewahrt werden muss.

Bodendenkmäler, die bei Ausschachtungen, Abgrabungen und sonstigen Bodenbewegungen zerstört werden, sind für immer verloren, und mit ihnen die Geschichtlichkeit des Platzes, der Gemeinde, der Landschaft und des Landes. Selbst sach- und fachkundige Ausgrabungen bedeuten stets die endgültige Zerstörung unersetzlicher Bodenerkunden. Ein „Rückbau“ oder eine „Instandsetzung“ von Bodendenkmälern ist nicht möglich, eine „Rekultivierung“ der Geschichte ausgeschlossen. Deshalb bedeutet Bodendenkmalpflege zunächst einmal Schutz und Erhaltung der archäologischen Substanz; sie auszugraben heißt, nur das Zweitbeste zu tun. Bodendenkmäler sind am besten im Boden geschützt. Ihm sollten sie eigentlich nur dann entrissen werden, wenn ihre Zerstörung aus Gründen anderer – übergeordneter – öffentlicher Interessen unvermeidlich ist. Deshalb ist das Land Nordrhein-Westfalen bemüht, zum dauerhaften Schutz hochrangiger Bodendenkmäler möglichst viele archäologische Reservate einzurichten.

Im Unterschied zu den Baudenkmalern sind nur wenige Bodendenkmäler obertäglich sichtbar und damit für jedermann fassbar und erfahrbar. In Höhlen, die den Menschen der Vorzeit als Unterschlupf dienten, haben sich gewöhnlich Kulturschichten aufgebaut. Wehranlagen wie Ring- und Abschnittswälle oder Landwehren zeichnen sich oft durch Wall und Graben, Grabhügel oder Niederungsburgen (so genannte Motten) durch hügelartige Aufschüttungen, aufgelassene Siedlungen häufig durch erhöhte Hauspodien im Geländere relief ab.

In der Regel sind die Bodendenkmäler – weil untertägig – nicht so ohne weiteres zu erkennen. Bisweilen verrät hochgepflügtes Fundmaterial (z.B. Steine, Ziegelfragmente, Gefäßscherben) oberflächlich ihre Lage. Dies trifft vor allem für Siedlungsstellen zu, wie römische Lagerbereiche und Gutshöfe oder verlassene und untergegangene mittelalterliche Städte und Dörfer. Häufig zeigen sich Bodendenkmäler im Luftbild. Durch die unterschiedlichen Bewuchsmerkmale heben sich dann beispielsweise jungsteinzeitliche Hausgrundrisse, metallzeitliche Grabanlagen, römische Grabensysteme und Gebäudekomplexe oder historische Straßenführungen von ihrer Umgebung deutlich ab. Fast immer ist im Bereich von alten





Burgen und Schlössern, Kirchen, Klöstern und Hofanlagen mit Resten von Vorgängerbauten, d.h. mit Bodendenkmälern zu rechnen. Stets liegen unter den heutigen Altstädten noch ältere Stadt- und Siedlungsstrukturen. Auch ihnen muss der gesetzliche Schutz und die Aufmerksamkeit der Bodendenkmalpflege gelten.

Es gehört zur archäologischen Methode, auf Bodendenkmäler zu schließen, ohne sie auszugraben. Oberflächenfunde und Luftbilder, Erdradar, Widerstandsmessungen und Phosphatanalysen, alte Urkunden, Karten und bildliche Darstellungen, Namensgut und Flurbezeichnungen u.a.m. ermöglichen, ein Bodendenkmal zu fassen und seinen Denkmalwert zu begründen. Vielfach können unter Hinweis auf bereits bekannte Objekte und Grabungsergebnisse andernorts im Analogieschluss umfassende und treffende Aussagen über die Form, die Größe oder die Zeitstellung eines Bodendenkmals gemacht werden: So war etwa die charakteristische Hausform der Jungsteinzeit das Langhaus. Vor den römischen Kastellen lagen stets Gräben, und an ihren Ausfallstraßen – wie bei den römischen Städten und Siedlungen auch – regelmäßig die Bestattungsplätze. Die mittelalterlichen Niederungsburgen schließlich bestanden immer aus Haupt- und Vorburg, die von einem Gräftensystem (Wassergräben) umgeben waren.

Jedes Bodendenkmal ist – unabhängig von seiner Erfahrbarkeit, seinem materiellen Wert und seinem ästhetischen Reiz – ein „Tatort“ der Geschichte; deshalb müssen alle Spuren im Boden, die mit ihm zusammenhängen, festgehalten und gedeutet werden. Erst die Summe aller Einzelheiten und Beobachtungen ergibt ein Gesamtbild, Abstriche und Verluste im Detail verringern den Zeugniswert. Vor allem kommt der Umgebung eines Bodendenkmals große Bedeutung zu. So kann ein Schichtenprofil oder eine Baugrube wichtiger als eine noch so gut erhaltene Mauer sein, weil sie allein die notwendigen Datierungshinweise in Form von Scherben oder Münzen liefern. Häufig ist der Inhalt einer mittelalterlichen Latrine bedeutsamer als mancher Baubefund, weil er bei sachkundiger Auswertung mehr als alles andere zum Beispiel die Lebensweise, die Ernährung und die hygienischen Verhältnisse einer bestimmten Zeit dokumentiert.

Die Grabungsmethoden der Bodendenkmalpflege haben sich in den letzten fünfzig Jahren verfeinert; die Kooperation mit den Natur- und Humanwissenschaften führt heute zu früher kaum für möglich gehaltenen Grabungsergebnissen. Die Dendrochronologen datieren Hölzer anhand der jährlichen Wachstumsringe vielfach auf das Jahr genau. Durch die Analyse winziger Pollen und pflanzlicher Großreste bestimmen die Paläontologen Nutz-, Wild- und Zierpflanzen und zeichnen so ein vergleichsweise umfassendes und zutreffendes Bild von Vegetation und Landschaft. Die Anthropologen diagnostizieren selbst bei geringem Skelettmaterial Alter und Geschlecht, Mangelerscheinungen, Krankheiten und Todesursache des Verstorbenen. DNA-Analysen ermöglichen Aussagen über Erbanlagen und Verwandtschaftsverhältnisse.

Oft lassen sich die Grundrisse vor- und frühgeschichtlicher Holzbauten nur noch aus den Verfärbungen der Pfostenlöcher, der Schwellbalkenabdrücke, der eingeschwemmten Wandgräbchen oder Traufrinnen rekonstruieren. Die Spitz- und Sohl-





gräben römischer Wehranlagen oder die Grubenhäuser des frühen Mittelalters können allein noch an der dunkler gefärbten, humosen Einfüllung erkannt werden. Bodenverfärbungen weisen auch häufig auf Grabgruben hin. Ausbruchgruben haben für die Archäologen eine fast ebenso große Bedeutung wie das ausgebrochene Objekt selbst. So konnten beispielsweise der Verlauf der Stadtmauer und die Hausgrundrisse der Colonia Ulpia Traiana – Xanten fast nur durch die Ausbruchgruben wiedergewonnen werden. Die antike Stadt diente nämlich seit dem Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert als Steinbruch, so dass alle Steinmauern bis in die Fundamente hinein abgetragen bzw. ausgebrochen worden waren.

Insgesamt gesehen sind also „Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit“ (§ 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG) verlässliche Indikatoren für Bodendenkmäler der verschiedensten Art; sie bedürfen daher ausdrücklich des gesetzlichen Schutzes.

Der weitgefaste Denkmalbegriff umfasst auch in der Bodendenkmalpflege Objekte, die früher kaum Beachtung fanden. Neben den Spuren Stein-gewinnender oder bergbaulicher Aktivitäten, wie beispielsweise dem vorgeschichtlichen Flintabbau am Lousberg in Aachen, den römischen und mittelalterlichen Steinbrüchen am Drachenfels bei Königswinter oder den Pingefeldern und Abraumhalden verschiedenster Zeitstellung in der Nordeifel bzw. im Siegerland gilt dies insbesondere etwa für die römerzeitlichen Ackerterrassen in Nettersheim oder die mittelalterlichen Wölbäcker im Münsterland und in Lippe. Auch die neuzeitlichen Flachsgruben im Kreis Viersen und im Selfkant oder die verschütteten Mühlenkanäle am Niederrhein und die unterirdischen Maschinengruben etwa in der Spinnerei Cromford in Ratingen sind Bodendenkmäler. Zu den Bodendenkmälern gehören auch vor- und frühgeschichtliche Hohlwege im Bergischen oder Sauerland und historische Wasserstraßen wie die Fossa Eugeniana zwischen Rhein und Maas oder der Max-Clemens-Kanal in Westfalen aus dem 17. bzw. 18. Jahrhundert, selbst Teile des Westwalles. Sogar die Flakstellungen aus dem 2. Weltkrieg, die zum Schutz kranzförmig um das Braunkohlenkraftwerk Fortuna bei Bergheim gelegt worden waren, sind eingetragene Bodendenkmäler.

Industriedenkmäler können auch Bodendenkmäler sein: Meilerplätze, Metallschmelz-, Kalkbrenn- und Töpferöfen oder die Spuren des frühen Steinkohlenbergbaus im Revier sind hier beispielhaft anzuführen.

Aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen ist Nordrhein-Westfalen ungewöhnlich reich an Bodendenkmälern. Durch eine Intensivierung und Verfeinerung der Prospektionsmethoden, aber auch durch Zufallsfunde erhöht sich ihre Zahl ständig. Derzeit werden allein im Rheinland jährlich ca. 200 bislang unbekannte und damit bisher noch nicht registrierte Bodendenkmäler entdeckt. Aus diesem Grunde wird die Denkmälererfassung und -aufnahme eine ständige Aufgabe der Bodendenkmalpflegeämter bei den Landschaftsverbänden und in der Stadt Köln bleiben; deshalb werden auch unerwartete Probleme mit Bodendenkmälern bei den unterschiedlichsten Planungen, Bodenbewegungen und Baumaßnahmen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich nie ganz auszuschließen sein. Auch hierbei





helfen nur rechtzeitige Informationen, vertrauensvolle Kooperation und guter Wille aller Beteiligten.

9. Die charakteristischen Bodendenkmaltypen und Bodendenkmallandschaften in NRW

Auch im Bereich der Bodendenkmalpflege kann man für Nordrhein-Westfalen spezifische Denkmaltypen und -landschaften benennen, obgleich beispielsweise die Siedlungsvorgänge in vor- und frühgeschichtlicher Zeit gewöhnlich großräumiger betrachtet werden müssen. Häufig gaben erst Ereignisse anderswo den Anstoß für politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungen hierzulande. Dies verdeutlichen besonders die archäologischen Zeugnisse aus der Römerzeit, die auch für das Geschehen im fernen Italien oder für die Verwaltungs-, Sozial- und Wirtschaftsstrukturen in anderen Teilen des Römischen Reiches stehen können.

Die klar umrissenen Naturräume des Rheinlands und Westfalens waren nicht ohne Einflüsse vor allem auf die jungsteinzeitliche Besiedlung der Lössbörden (ab 5400 v. Chr.). Die Ackerbauern und Viehzüchter aus dem südosteuropäischen Raum, die wegen der bandartigen Verzierung ihrer Gefäße Bandkeramiker genannt werden, fanden hier beste Siedlungsvoraussetzungen. Den Spuren ihrer charakteristischen Langhäuser und Siedlungen begegnet man in den Lössbörden des rheinischen Braunkohlenreviers ebenso wie in den von Sand überwehten Lössgebieten des Münsterlandes. In diese Zeit gehören auch die westfälischen Großsteingräber wie etwa die „Sloopsteene“ bei Westerkappeln; sie binden Nordrhein-Westfalen in einen Kulturraum ein, der damals das gesamte West- und Mitteleuropa umfasste.

Gerade bei den vorgeschichtlichen Bestattungsformen zeichnen sich aber auch regionale, landschaftstypische Eigenheiten ab. So bestatteten die Menschen der Rheinischen Becherkulturen im 3. Jahrtausend v. Chr. in Grabhügeln, die in Gruppen zusammen lagen (Grabhügelfelder). In der jüngeren Bronzezeit (ab 1200 v. Chr.) pflegte man die Toten zu verbrennen und auf großen Gräberfeldern in Urnen beizusetzen (Urnenfelderkultur). Dabei fällt in den unfruchtbaren, sandigen Zonen die Beigabearmut der Gräber auf. Grabhügel über Urnengräbern sind dann wieder ein Charakteristikum der sog. Niederrheinischen Grabhügelkultur (um 750 v. Chr.).

Der Rhein als ehemalige römische Reichsgrenze markiert auch heute noch in unterschiedlichen Fund- und Befundspektren die einstigen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Gegensätze zwischen dem links- und rechtsrheinischen Gebiet (1. bis 4./5. Jahrhundert n. Chr.). Nirgendwo in Europa massieren sich die römischen Legions- und Auxiliar(Hilfstruppen-)lager so wie in Nordrhein-Westfalen. Dabei sind die Militärplätze in Haltern, Bergkamen-Oberaden oder Delbrück-Anreppen, die von den vergeblichen Bemühungen der Römer zeugen, die Grenze ihres Imperiums bis an die Elbe vorzutragen, ebenso bedeutend wie die Militäranlagen in Bonn (Bonna), Neuss (Novaesium) oder Xanten (Vetera). In keinem anderen Bundesland liegen zwei römische Kolonien, Städte mit stadtrömischen Rech-





ten für ihre Bürger. Die Colonia Claudia Ara Agrippinensium-Köln und die Colonia Ulpia Traiana-Xanten dokumentieren deshalb zusammen mit den zahlreichen Siedlungen (vici) und Gutshöfen (villae rusticae) im Hinterland der ehemaligen Provinz Niedergermanien wie kaum anderswo römische Kultur und Lebensqualität. Einzigartig ist in diesem Zusammenhang die weitgehend noch erhaltene römische Eifelwasserleitung nach Köln, die bedeutendste Ingenieurleistung der Römer nördlich der Alpen.

Den Zivilisationsstand der Germanen und ihr Bestreben, am Leben, Wohlstand und Reichtum der benachbarten römischen Provinz teilzuhaben, belegen Funde aus germanischen Siedlungen und Gräberfeldern rechts des Rheins, wie Castrop-Rauxel, Essen-Hinsel oder Bielefeld-Sieker. Wie kaum sonst lassen sich hier zwei unterschiedliche Kulturkreise gegeneinander abgrenzen bzw. in ihrem gegenseitigen Einfluss dokumentieren.

Eine charakteristische Denkmalgruppe des Rheinlands sind die so genannten fränkischen Reihengräberfelder (5. bis 7. Jahrhundert n. Chr.) mit ihren oftmals kostbaren Beigaben. Zusammen mit ungewöhnlich reich ausgestatteten „Fürstengräbern“ wie in Bedburg-Morken oder Krefeld-Gellep zeichnen sie ein lückenloses Bild der damaligen Gesellschaft. Fränkische Höfe sind häufig die Keimzellen heutiger Siedlungen wie Düsseldorf-Gerresheim oder Essen-Werden. Hier können ebenso wie in den mittelalterlichen Stadtkernen, die auf römische Gründungen zurückgehen (z.B. Bonn, Köln, Neuss oder Xanten), Kontinuitätsfragen von der archäologischen Denkmalpflege mit Erfolg angegangen werden.

Als eine Denkmalgruppe eigener Prägung können auch die Zeugnisse vorgeschichtlicher, römischer oder mittelalterlicher Bergbautätigkeit in der Nordeifel und im Siegerland angesprochen werden. Die Pingen (durch Grubeneinsturz oder obertägige Rohstoffgewinnung entstandene Erdvertiefungen), Stollen oder Verhüttungsplätze beispielsweise bei Blankenheim, Mechernich, Neuenkirchen-Zeppenfeld oder Hilchenbach sind wichtige Dokumente der Industrie- und Wirtschaftsgeschichte Nordrhein-Westfalens. Gleiches gilt etwa auch für die Steinbrüche am Drachenfels bei Königswinter oder die Kalköfen bei Bad Münstereifel-Iversheim, ohne die die römische und mittelalterliche Bauwirtschaft am Rhein nicht denkbar ist. In diesen technischen Bereich gehören auch die überregional bedeutenden Töpferzentren des Mittelalters und der Neuzeit, z.B. in Brühl-Badorf/Pingsdorf, Siegburg, Langerwehe oder Frechen.

Nordrhein-Westfalen besitzt eine Vielzahl von befestigten Wehranlagen. Sie sind Zeichen von Schutzbedürfnis und Machtstreben der Menschen durch die Jahrhunderte und kennzeichnen weitere unverwechselbare Denkmallandschaften. Dies trifft vor allem für die vor- und frühgeschichtlichen Ring- und Abschnittswälle zu, die häufig auf den das Landschaftsbild prägenden Bergkuppen oder -spornen der Mittelgebirgszonen gelegen sind. Als Beispiel seien die „Erdenburg“ bei Bergisch Gladbach-Bensberg oder der Petersberg bei Königswinter genannt, die der vorrömischen Bevölkerung als Zufluchtsstätten dienten und möglicherweise erst im Zuge der caesarischen Eroberungskriege (um 50 v. Chr.) aufgegeben wurden. Auch





die Höhenburg bei Borchon geht im Kern auf eine Anlage der vorrömischen Eisenzeit (3. Jahrhundert v. Chr.) zurück, erhielt ihr heutiges Aussehen aber in karolingisch-ottonischer Zeit (9./10. Jahrhundert) bzw. im hohen Mittelalter (12. Jahrhundert). Ähnliches lässt sich für viele frühe Burgen in Westfalen-Lippe sagen. Hier spiegeln sich vergleichbare Siedlungsvorgänge wider.

In der rheinisch-westfälischen Tiefebene bilden die früh- bis spätmittelalterlichen Niederungsburgen, die so genannten Motten, einen vergleichsweise einheitlichen und weit verbreiteten Denkmaltypus. Häufig entwickeln sich aus ihnen später Wasserburgen, wie die Hardtburg bei Euskirchen-Stotzheim oder die Burg Vischering in Lüdinghausen. Typisch sind in diesem Landesteil auch die Gräftenhöfe, die mit einem Grabensystem geschützten Hofanlagen (Hofesfesten). Die Grenzen markierenden Landwehren, die vielerorts am Niederrhein oder in Westfalen unübersehbar die Landschaft durchziehen, sind wichtige Zeugnisse der kleinteiligen Territorialgeschichte Nordrhein-Westfalens im Mittelalter und in der frühen Neuzeit.

Ein besonderes Kapitel deutscher – und damit nordrhein-westfälischen – Geschichte manifestieren die Höckerlinie und die Bunkerkette des Westwalls in der Eifel aus dem 2. Weltkrieg. Schließlich stellen sich auch die historischen Verkehrswege in ihrer Vielfalt als eine bedeutende Gattung landesspezifischer Bodendenkmäler dar. Dies gilt nicht nur für das dichte Netz römischer Straßen im Linksrheinischen, die das Rheinland mit den übrigen Provinzen des Römischen Reiches verbanden, oder für die frühgeschichtlichen und mittelalterlichen Hohlwege in den Gebirgszonen zwischen Rhein und Weser, durch die sich der Osten und Nordosten den Reisenden – Fürsten und Königen, Händlern, Kaufleuten und Soldaten – erschloss, sondern auch für die niemals vollendeten Kanalbauten des 17. bis 19. Jahrhunderts, mit denen die Mächtigen ihrer Zeit, z.B. die spanische Infantin Isabella Clara Eugenia (Fossa Eugenia, begonnen 1626), der Kölner Kurfürst Clemens August (Max-Clemens-Kanal, begonnen 1724) oder Napoleon I. (Nordkanal, begonnen 1803), vergeblich versuchten, die traditionellen Handelswege im Schelde-Maas-Rhein-Weser-Gebiet zu Wasser und zu Lande im Sinne ihrer Machtpolitik zu verändern.

10. Die Gefährdung von Bodendenkmälern

Durch den starken Veränderungsdruck sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum sind Bodendenkmäler besonders gefährdet. Die Bemühungen der Bodendenkmalpflege, sie zunächst unberührt im Boden zu belassen und sie dauerhaft zu schützen, kollidieren häufig mit anderen öffentlichen und privaten Interessen; kaum ein Bereich bleibt ausgespart. Die Konfliktsituation wird oft dadurch verschärft, dass wichtige archäologische Funde und Befunde beispielsweise erst während laufender Baumaßnahmen aufgedeckt und bekannt werden. Die dann notwendigen Dokumentations- und Bergungsarbeiten der Bodendenkmalpflegeämter können Baubehinderungen und -verzögerungen verursachen, bodendenkmalpflegerische Erfordernisse gelegentlich sogar zu Planänderungen führen.





Besonderes Konfliktpotential bergen Sanierungsmaßnahmen in historischen Stadt- und Dorfkernen (z.B. der Bau von Tiefgaragen, Straßen- und Platzgestaltungen); sie bedeuten stets Eingriffe in archäologische, den Fachämtern nicht selten unbekannt Substanz und ihre endgültige Zerstörung. Stadt- und Dorfkerngrabungen sind mit ungewöhnlich zahlreichen Unwägbarkeiten behaftet; wegen des komplizierten Schichtenaufbaus und der oft schwer zu deutenden Befunde lässt sich der organisatorische, finanzielle und zeitliche Aufwand selten voraussagen. Hier kommt es auf die frühzeitige Beteiligung der Bodendenkmalpflegeämter an. Systematische und umfassende archäologische Bestandserhebungen in den von Geschichte geprägten Innenstädten – seit langem schon ein Schwerpunkt der jährlichen Denkmalförderungsprogramme des Landes für die Bodendenkmalpflege – vermehren das Wissen; sie ermöglichen es vielfach, bereits im Planungsverfahren die historische Substanz im Boden angemessen zu berücksichtigen und ggfs. auch überzeugende städtebauliche Lösungen unter Einbindung eines Bodendenkmals zu finden. Archäologische Bestandserhebungen mindern das Konfliktpotential mit der Bodendenkmalpflege ganz erheblich; sie rechnen sich.

Archäologische Bestandserhebungen sind im Übrigen auch im Rahmen der Stadterneuerungsprogramme förderfähig, wenn sie in den historischen Orts- und Stadtkernen, die den entsprechenden Arbeitsgemeinschaften angehören, oder in förmlich festgesetzten innerstädtischen Sanierungsgebieten durchgeführt werden. Dies gilt auch für archäologische Untersuchungen, die durch Stadterneuerungsmaßnahmen verursacht werden (vgl. Förderrichtlinien Stadterneuerung).

Auch der Straßenbau führt zu erheblichen Verlusten an Bodendenkmälern nicht nur in den eigentlichen Straßentrassen, sondern auch im Bereich der damit verbundenen Park- bzw. Rastplätze und Brückenbauwerke. Die gewöhnlich großflächige Gewinnung von Schüttmaterial (Abgrabung) beiderseits alter und neuer Autobahnen stellt eine zusätzliche Bedrohung dar. In der Vergangenheit konnte allerdings gelegentlich erreicht werden, dass Straßenführungen zum Schutz von Bodendenkmälern verändert wurden.

Beim Bau einer Landes- und Gemeindestraße übernimmt der Baulastträger die Kosten für die Ausgrabung, Dokumentation und ggfs. auch Bergung eines gesetzlich geschützten Bodendenkmals, das durch die Maßnahme zerstört zu werden droht. Die Kostenübernahme wird ihm entweder im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses oder der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG auferlegt. Der Bund verhält sich derzeit in dieser Frage etwas zurückhaltender. Hier besteht aus nordrhein-westfälischer Sicht Klärungsbedarf.

Im ländlichen Bereich werden Bodendenkmäler in großer Zahl zum einen durch eine intensive Landwirtschaft (Tiefpflügen, Umbrechen, Mineral- und Gölledüngungen u.ä.), zum anderen durch neue Betriebsmethoden der Forstwirtschaft (Maschineneinsatz bei Bodenkultivierung, der Naturverjüngung und dem Holzrücken, Kalkung u.ä.) stark in Mitleidenschaft gezogen. Ihr Erhaltungszustand verschlechtert sich zunehmend. Dass der Wald der beste Schutz für die Bodendenkmäler darstellt, trifft schon lange nicht mehr zu; der Substanzverlust der letzten Jahre ist er-





schreckend. Von den Bodendenkmalpflegeämtern geforderte Umwidmungen oder Bewirtschaftseinschränkungen zum Schutz der Bodendenkmäler werden von den Betroffenen meist unter Hinweis auf wirtschaftliche Nachteile und Existenzgefährdung abgelehnt. Zahlreiche Geländeänderungen, die Anlage völlig neuer Wege- und Gewässernetze und die Dränierung im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren bilden auch eine kaum zu unterschätzende Gefahr für die Bodendenkmäler. Bei den Detailplanungen werden die bodendenkmalpflegerischen Belange meist unzulänglich berücksichtigt, weil vielfach die Beteiligung der Fachämter unterbleibt.

Auch Programme, mit denen eine größere Rentabilität und Umweltverträglichkeit in der Land- und Forstwirtschaft erreicht werden soll, bieten Möglichkeiten für den Bodendenkmalschutz. Bei der Flächenstilllegung oder bei der Ausweisung von Feuchtwiesen etwa könnten vorrangig bodendenkmalrelevante Bereiche in Anspruch genommen und dadurch die dort befindlichen Bodendenkmäler geschützt werden.

Eine sinnvolle Kombination von Natur- und Denkmalschutz wird seit Jahren schon beispielhaft und mit Erfolg in Nettersheim/Eifel praktiziert. Auch die Nordrhein-Westfalen-Stiftung „Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege“ ist um beides gleichermaßen bemüht, wenn sie bedeutende Bodendenkmäler käuflich erwirbt, die Flächen weitgehend aus der landwirtschaftlichen Produktion herausnimmt und als „Archäologische Reservate“ dauerhaft sichert.

In Heek hat das konstruktive Miteinander von Stiftung, Flurbereinigungs- und Denkmalbehörde zur Freilegung und damit zum Schutz des ca. 70 ha großen Bodendenkmals Ammerter Markt mit seinen hochrangigen jungstein- und eisenzeitlichen Landschafts- und Besiedlungsspuren geführt. Gleichzeitig wurden dort die Grundlagen für ein Naturschutzgebiet geschaffen.

Der Erwerb der ökologisch wertvollen Urdenbacher Senke, eines verlandeten Altrheinarms bei Monheim, bedeutete ebenso auch die Sicherung von Haus Bürgel, der besterhaltenen spätrömischen Wehranlage am Rhein, samt der zugehörigen Gräberfelder und eines Abschnitts der ehemaligen Limes-Straße. Auf diese Weise verfügt Nordrhein-Westfalen derzeit insgesamt über die meisten großflächigen archäologischen Reservate in Deutschland.

Das DSchG formuliert zwar ein Optimierungsgebot bei öffentlichen Planungen (vgl. § 1 Abs. 3 und § 11 DSchG), dennoch gefährden noch immer be- und entstehende Gebietsentwicklungs-, Flächennutzungs- und Bebauungspläne die Bodendenkmäler. Die bestenfalls nur nachrichtliche Übernahme erhaltenswerter und geschützter Objekte ist nach Ansicht der Bodendenkmalpflegeämter unbefriedigend und wenig effektiv. In der Folge wird der Bestand an Bodendenkmälern durch Wohnbebauung, Industrieansiedlung und -erweiterung weiter dezimiert, ohne dass die Archäologen mit ihren Rettungsgrabungen Schritt halten können.

Immer dann, wenn geplante Maßnahmen zu einer teilweisen oder gar gänzlichen Zerstörung gesetzlich geschützter Bodendenkmäler führen werden, stehen ihrer





Realisierung grundsätzlich Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Damit sind sie eigentlich nicht erlaubnisfähig. Falls an ihrer Verwirklichung dennoch ein überwiegendes öffentliches und/oder privates Interesse besteht, können die Kosten für die archäologische Untersuchung, Dokumentation und ggfs. auch Bergung des von der Zerstörung bedrohten Objektes – soweit angemessen und zumutbar – im Rahmen der Erlaubnis dem Investor bzw. Begünstigten auferlegt werden, obwohl das „Verursacherprinzip“ im DSchG NW nicht ausdrücklich verankert ist. Vgl. § 36 Abs. 1 VwVfG NRW. i. V. m § 9 Abs. 1 DSchG. Archäologische Kosten gehören gemeinhin zu den Erschließungskosten.

Bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben, deren Auswirkungen auch auf Kultur- und andere Sachgüter (d. h. auch auf Bodendenkmäler) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG), haben die Vorhabenträger auch die Kosten der in diesem Zusammenhang erforderlichen, qualifizierten Sachermittlungen (Prospektionen) zu tragen.

Die bodendenkmalpflegerischen Konflikte, die mit den bergbaulichen Aktivitäten im rheinischen Braunkohlenrevier zur langfristigen Energieversorgung der Bevölkerung verbunden sind, sind eigentlich nicht lösbar. Zwischen Köln, Aachen, Erkelenz und Grevenbroich werden in den kommenden rund 60 Jahren, bis zum Ende des heute überschaubaren Zeitraums der Braunkohlenbergbauplanung also, etwa 200 qkm der bedeutendsten Kulturlandschaft Europas durch Braunkohlentagebaue in Anspruch genommen. Dabei werden mindestens 20.000 archäologische Fundplätze, von denen mehr als 50 % die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 DSchG erfüllen und somit eigentlich schützenswerte Bodendenkmäler sind, zerstört.

Die betroffene Landschaft wird später geschichtslos sein. Ihre Geschichte kann nicht mehr rekultiviert werden; deshalb ist eine lückenlose Dokumentation der bedrohten archäologischen Zeugnisse notwendig. Das Rheinische Braunkohlenrevier ist seit der Jungsteinzeit bis in die Gegenwart intensiv besiedelt. Nirgendwo sonst in Europa kann ein Siedlungs-, Kultur- und Wirtschaftskontinuum so flächendeckend und umfassend beobachtet und wissenschaftlich untersucht werden, wie dies – durch den Braunkohlenbergbau ausgelöst – hier der Fall ist.

Die Bedeutung der bodendenkmalpflegerischen Aktivitäten liegt in der in diesem Raum einmaligen Möglichkeit einer großflächigen Befundaufnahme und in den miteinander vergleichbaren Ergebnissen, die beispielhaft für andere Kulturlandschaften mit ähnlichen naturräumlichen Voraussetzungen sind. Die jungsteinzeitliche Aufsiedlung, die römische Agrikultur, die fränkische Landnahme und die mittelalterlichen Dorfstrukturen bilden nur einige der Forschungsschwerpunkte. Die Chance wird allerdings nur dann genutzt, wenn möglichst viele archäologische Fundplätze im Rheinischen Braunkohlenrevier erfasst, dokumentiert und ausgewertet werden. Derzeit wird jährlich eine Fläche von rund 4 qkm mit ca. 400 Fundplätzen abgebagert; davon kann das zuständige Bodendenkmalpflegeamt nur die wenigsten systematisch und angemessen ausgraben. Der Archäologie gehen also unersetzliche Erkenntnisquellen für immer verloren. Im rheinischen Braunkohlenrevier beteiligt sich auch der Bergbautreibende durch freiwillige Sachleis-





tungen an den Kosten der archäologischen Maßnahmen. Um die gleichwohl bestehenden bodendenkmalpflegerischen Defizite weiter abzubauen, ist zudem 1990 die „Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier“ ins Leben gerufen worden, die aus ihren Kapitalerträgen zusätzliche Mittel bereitstellt.

Die Abgrabungen zur Gewinnung von Baumaterialien (Kies und Sand) im Rheinland und in Westfalen-Lippe bedeuten eine ähnliche Gefährdung der Bodendenkmäler wie der Braunkohlenabbau; sie finden in den siedlungsträchtigen Flußbauen von Rhein, Lippe, Ems und Weser statt und zerstören – bislang weitgehend unkontrolliert und stetig fortschreitend – wertvolle Bodenerkundungen und historische Zeugnisse. Nach erfolgter Auskiesung und Sandentnahme sind auch diese Landschaften geschichtlich steril. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass sich in diesem Bereich mit abschwächender Abgrabungstätigkeit in Folge geringerer Nachfrage die zur Zeit noch bestehenden bodendenkmalpflegerischen Probleme spürbar reduzieren werden.

Erst seit wenigen Jahren ist bekannt, dass Umweltschäden direkt oder indirekt auch zu einem erheblichen Verlust an Bodendenkmälern führen. Besonders betroffen sind Metalle und organische Materialien. So werden vielfach Gegenstände aus Eisen und Kupferlegierung nur noch stark korrodiert und kaum mehr restaurierbar, Holzkonstruktionen und Textilien fast völlig verrottet vorgefunden. Als Ursachen sind beispielsweise der Schadstoffeintrag aus der Luft und die sauren Niederschläge, die Überdüngung und die Waldkalkung der Land- bzw. Forstwirtschaft sowie die Grundwasserabsenkung durch großflächige Bodeneingriffe zu nennen. Zahlreiche Fundplätze sind durch Bodenerosion gefährdet. Bei konservierten Mauerbefunden stellen sich ähnliche Umweltprobleme wie bei Baudenkmalen ein.

11. Die paläontologische Bodendenkmalpflege

Nach dem DSchG (§ 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1) zählen ebenso Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu den Bodendenkmälern. Damit unterliegt auch der Umgang mit fossilen Pflanzen und Tieren (Versteinerungen) aus den verschiedenen Erdzeitaltern den Regelungen und Bestimmungen dieses Gesetzes. Ihr Schutz und ihre Pflege liegen im öffentlichen Interesse.

Die Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt der Vorzeit und die damit verbundenen Untersuchungen zur Entwicklung und Geschichte des Lebens von seinen einfachen Anfängen bis hin zur heutigen Formenvielfalt ist grundsätzlich eine Aufgabe der Paläontologie. Die paläontologischen Bodendenkmäler sind ähnlichen Gefährdungen ausgesetzt wie die Spuren der Menschheitsgeschichte im Boden.





B. Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter – Organisation von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen

1. Die Gemeinden als Untere Denkmalbehörden

Mit der Behördengliederung in § 20 Abs. 1 DSchG ist der Gesetzgeber auch für den Denkmalschutz der in Nordrhein-Westfalen nach der Funktionalreform allgemein anzutreffenden dreistufigen Verwaltungsgliederung gefolgt. Dementsprechend sind nach § 21 Abs. 1 DSchG grundsätzlich die Unteren Denkmalbehörden (Gemeinden) für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zuständig.

Mit der Bestimmung aller Gemeinden zu Unteren Denkmalbehörden sollen in erster Linie die örtlichen Gemeinschaften Verantwortung für den Denkmalschutz tragen und diesen zu ihrer eigenen Sache machen. Ein solches Vertrauen in die Fähigkeit der Gemeinden entspricht der nordrhein-westfälischen Staatspraxis, öffentliche Aufgaben grundsätzlich durch die Gemeinden und nicht durch staatliche Behörden wahrnehmen zu lassen.

Die umfassende Aufgabenzuweisung an alle Gemeinden hat sich – entgegen der Kritik von Verfechtern eines staatlichen Denkmalschutzes – bewährt. Von der Aufgabenerledigung „vor Ort“ ist eine erheblich größere Breitenwirkung ausgegangen als dies von einer zentralen staatlichen Stelle möglich gewesen wäre. Der Gedanke des Denkmalschutzes ist weitgehend fester Bestandteil des allgemeinen Verwaltungshandelns geworden. Das Denkmalbewusstsein ist bei zahlreichen kommunalen Mandatsträgern gewachsen und gestärkt worden, weil sie über „ihre“ Denkmäler zu befinden haben. In den örtlichen Verwaltungen und Vertretungen hat der Denkmalschutz eine große Anzahl kompetenter Sachwalter gefunden. Hierzu beigetragen hat auch die städtebauliche und ortsgeschichtliche Bedeutung, die sich in dem Denkmalbegriff widerspiegelt. Nicht zuletzt ist die hohe Zahl der Unterschutzstellungen ein Verdienst der Gemeinden und Beweis für die richtige Aufgabenteilung.

Der Unteren Denkmalbehörde hat der Gesetzgeber eine allgemeine Auffangzuständigkeit zugewiesen. Diese ergänzt die im Gesetz ausdrücklich genannten Zuständigkeiten und ist gleichzeitig deutlicher Ausdruck der Kommunalisierung des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen. Die Generalkompetenz der Unteren Denkmalbehörde für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes gilt sowohl für die Angelegenheiten des Denkmalschutzes als auch der Denkmalpflege.

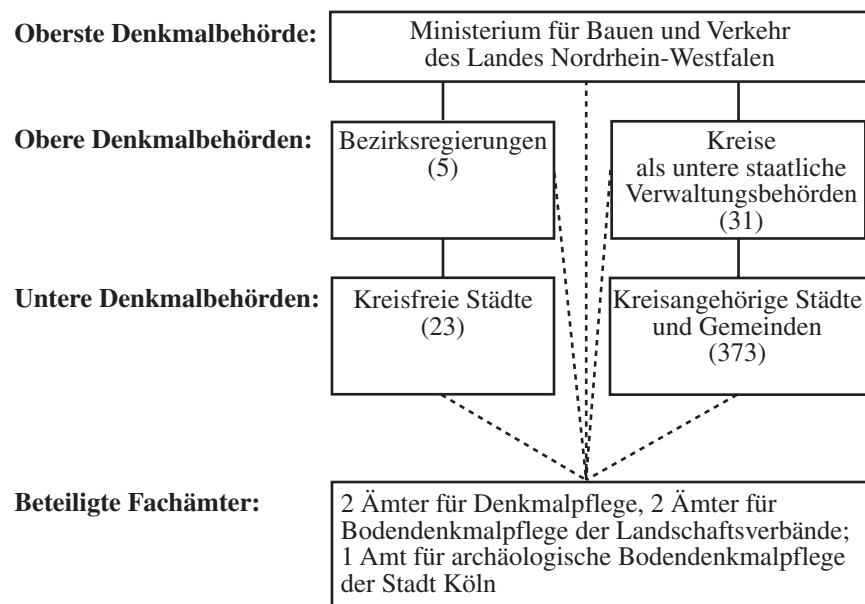
Untere Denkmalbehörden sind die 396 Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von der Größe, Einwohnerzahl oder Verwaltungskraft. Die Aufgabe obliegt der Gemeinde als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft, nicht etwa einem bestimmten Organ der Gemeinde wie dem Rat, der Bezirksvertretung, einem Aus-





schuss oder dem Hauptverwaltungsbeamten. Auch für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Unteren Denkmalbehörde gelten die allgemeinen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen über die Aufgabenverteilung der Gebietskörperschaft. Die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung regeln die Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die Behörde ist der Bürgermeister, eine organisatorische Einheit, vor allem eine Handlungseinheit, der die Vertretung der Gemeinde nach außen in allen rechtlichen Angelegenheiten obliegt. Ansprechpartner in allen Denkmalangelegenheiten ist deshalb der Bürgermeister oder das Amt, welches er mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut hat.

Organisation der Denkmalbehörden



Die Aufgaben des Denkmalschutzes, beispielsweise die Eintragung von Denkmälern, sind der Gemeinde als „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“ übertragen worden. Hingegen obliegen die Aufgaben der Denkmalpflege, beispielsweise die finanzielle Förderung, der Gemeinde als „Selbstverwaltungsangelegenheit“. Hieraus ergeben sich wesentliche Unterschiede für die Aufsicht über die Gemeinde, die im Einzelnen in der Gemeindeordnung und im Ordnungsbehördenrecht geregelt ist.

Ein besonderes Augenmerk hat der Gesetzgeber auf das bürgerschaftliche Engagement und ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde gelegt. Bei jeder Gemeinde ist ein Ausschuss des Rates zu bestimmen, der die Aufgaben nach dem Denkmal-





schutzgesetz wahrzunehmen hat. Regelmäßig obliegt diesem Ausschuss die Beratung des Gemeindedirektors/Bürgermeisters und die Vorbereitung von Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzgesetzes durch den Rat oder eine Bezirksvertretung der Gemeinde. Ob dem Ausschuss auch Entscheidungs Zuständigkeiten zustehen, richtet sich nach den innergemeindlichen Aufgabenzuweisungen. Welcher Ausschuss mit den Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zu betrauen ist, hat der Gesetzgeber nicht geregelt. Diese Aufgaben werden deshalb von den unterschiedlichsten Ausschüssen wahrgenommen, beispielsweise dem Kulturausschuss, dem Bauausschuss oder dem Hauptausschuss.

Um das bürgerschaftliche Engagement zu stärken, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass an Beratungen des Ausschusses zusätzlich auch sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen können. Dies eröffnet vor allem den gesellschaftlichen Gruppierungen, aber auch den Denkmalpflegeorganisationen oder Heimatverbänden die Chance, ihre denkmalpflegerischen Interessen unmittelbar durch Redebeiträge und Beratung in die Willensbildung der Gemeinde einfließen zu lassen.

Mit dem Beauftragten für Denkmalpflege, den die Gemeinde bestimmen kann, hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber an die Tradition der erfolgreich tätigen Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer nach dem Preußischen Ausgrabungsgesetz angeknüpft. Die guten Erfahrungen mit dieser bürgernahen Institution sollen jedoch nicht mehr auf die Bodendenkmalpflege beschränkt bleiben, sondern auf die gesamte Denkmalpflege ausgedehnt werden. Dadurch wird die Mitarbeit weiterer engagierter Personen in der Denkmalpflege ermöglicht. Die Berufung eines Beauftragten für die Denkmalpflege ist in das Ermessen der Gemeinde gestellt; zahlreiche Gemeinden haben hiervon Gebrauch gemacht.

Der Gesetzgeber hat in Kenntnis der weit reichenden und oft widerstreitenden privaten und öffentlichen Interessen im Denkmalschutz ein vielseitiges System der Mitwirkung und Aufsicht vorgesehen, in das sowohl die Ämter für Denkmalpflege der Landschaftsverbände als auch die Aufsichtsbehörden einbezogen sind. In § 21 Abs. 4 DSchG ist die Mitwirkung des Landschaftsverbandes bzw. des Denkmalpflegeamtes an allen Entscheidungen der Unteren und der Oberen Denkmalbehörden im Rahmen des Benehmens vorgeschrieben. In Verbindung mit seinem Recht, bei nicht ausgleichbaren Meinungsverschiedenheiten mit einer Denkmalbehörde unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen, ist sichergestellt, dass ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren durchgeführt und mit einer sachgerechten Entscheidung abgeschlossen wird. Sachfremden Erwägungen wird somit der Einzug in das denkmalrechtliche Verfahren verwehrt. Die Regelung stellt sicher, dass die Interessen des Staates am Schutz des Kulturgutes berücksichtigt werden.

Das Verfahren zur Benehmensherstellung wird in Kapitel 4 näher beschrieben.





2. Die Kreise und Bezirksregierungen als Obere Denkmalbehörden

Entsprechend dem in Nordrhein-Westfalen vorherrschenden dreistufigen Behördenaufbau hat der Gesetzgeber die fünf Bezirksregierungen als Obere Denkmalbehörden für die 23 kreisfreien Städte und die 31 Oberkreisdirektoren/Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden zu Oberen Denkmalbehörden für die 373 kreisangehörigen Gemeinden und Städte bestimmt. Vorrangige Aufgabe der Oberen Denkmalbehörden ist es, die Unteren Denkmalbehörden präventiv zu beaufsichtigen und ggfs. mit Mitteln der Sonderaufsicht zu einem rechtsstaatlichen Handeln anzuhalten.

Zum einen kommt vor allem den Kreisen die wichtige Pflicht zur Beratung der kleineren Gemeinden in schwierigen verfahrens- und fachtechnischen Fragen des Denkmalschutzes zu. Zum anderen hat die Praxis gezeigt, dass Gemeinderäte sich hin und wieder aus sachfremden Erwägungen weigern, Maßnahmen durchzuführen, die das Denkmalschutzgesetz fordert. In derartigen Fällen ist es Aufgabe der Oberen Denkmalbehörde, die Anwendung des Gesetzes durch ordnungsbehördliche Aufsichtsmaßnahmen sicherzustellen. Wenn sich also beispielsweise ein Gemeinderat weigert, ein Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen, obwohl er dessen Denkmaleigenschaft im Grunde nicht bestreitet, wird der Oberkreisdirektor/Landrat bzw. die Bezirksregierung sicherzustellen haben, dass ein solcher Beschluss Bestand hat und aufgehoben wird.

Von großer Bedeutung ist hierbei, dass das Gesetz die Denkmalbehörden zu Sonderordnungsbehörden erklärt und die ihnen obliegenden Aufgaben als solche der Gefahrenabwehr gelten (§ 22 Abs. 3 DSchG). Denkmalschutz ist, im Gegensatz zur Denkmalpflege, also keine freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit, sondern Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, auf die die Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes anzuwenden sind. Damit können die Oberen Denkmalbehörden und das für den Denkmalschutz zuständige Ministerium als Oberste Denkmalbehörde insbesondere von den Weisungsmöglichkeiten des § 9 OBG und dem Selbsteintrittsrecht nach § 10 OBG Gebrauch machen. Vor allem ist die Möglichkeit hervorzuheben, den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde nach § 9 Abs. 4 OBG im Wege der Organleihe als staatliche Verwaltungsbehörde in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich stehen die Mittel der allgemeinen Kommunalaufsicht zur Verfügung. Außerdem obliegt den Oberen Denkmalbehörden überwiegend die Aufgabe, bodendenkmalpflegerische Entscheidungen nach den §§ 13 bis 18 DSchG zu treffen.

Für Denkmäler im Eigentum oder der Nutzung des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber die Bezirksregierungen als zuständige Denkmalbehörden bestimmt. Bei Denkmälern im Eigentum oder der Nutzung des Bundes waren staatsrechtliche Überlegungen für diese Zuständigkeitsregelung ausschlaggebend.

Neben der Zuständigkeit als Obere Denkmalbehörde nehmen die Kreise neben anderen Aufgaben auch Angelegenheiten der Denkmalpflege wahr, beispielsweise die finanzielle Unterstützung von Denkmaleigentümern.





3. Das Ministerium als Oberste Denkmalbehörde

Oberste Denkmalbehörde ist das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (s. Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der Obersten Landesbehörden vom 17.08.2005 in der derzeit geltender Fassung – SGV. NRW. 2005).

In Angelegenheiten des Denkmalschutzes beaufsichtigt die Oberste Denkmalbehörde die ihr nachgeordneten Oberen und Unteren Denkmalbehörden. Eine Aufsicht über die Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände steht der Obersten Denkmalbehörde nicht zu; diese übt der Innenminister im Rahmen seiner allgemeinen Aufsicht über die Landschaftsverbände aus.

Außerdem hat der Gesetzgeber der Obersten Denkmalbehörde die Befugnis übertragen, Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landschaftsverband bzw. dem Amt für Denkmalpflege und der Unteren oder Oberen Denkmalbehörde in Angelegenheiten des Denkmalschutzes zu entscheiden.

Im Rahmen der Denkmalpflege obliegt der Obersten Denkmalbehörde neben der Beratung der nachgeordneten Denkmalbehörden und anderer Behörden insbesondere die Aufstellung des jährlichen Denkmalförderungsprogramms gemäß § 36 DSchG sowie die Beteiligung der Kirchen und Religionsgemeinschaften hieran.

4. Die Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände

Den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe wurden mit Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen die Aufgaben zugewiesen, die schon von den Provinzialverbänden der Rheinlande und von Westfalen wahrgenommen wurden. Mit dem Einbeziehen der Landschaftsverbände in die Aufgabenverteilung nach dem Denkmalschutzgesetz wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass der vor allem bei den Denkmalpflegeämtern der Landschaftsverbände vorhandene Sachverstand den Denkmalbehörden auch weiterhin zur Verfügung steht. Mit dieser Zielrichtung wurde den Landschaftsverbänden ein weit gefasstes Spektrum an fachlichen Aufgaben nicht hoheitlicher Art zugewiesen: Wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungen, Veröffentlichungen, Konservierung und Restaurierung von Denkmälern, die wissenschaftliche Ausgrabung, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern sowie die Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege als Träger des öffentlichen Belangs „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ bei allen Planungen und Maßnahmen der Gemeinden (GV) und anderer öffentlicher Stellen. Hingegen haben die Denkmalpflegeämter keine denkmalrechtlichen Entscheidungen zu treffen, beispielsweise Denkmäler einzutragen oder Erlaubnisse zu versagen. Dies ist Aufgabe der Denkmalbehörden, also z.B. des Bürgermeisters oder des Landrats als untere bzw. obere staatliche Verwaltungsbehörde.

Einfluss können die Landschaftsverbände auf alle denkmalrechtlichen Entscheidungen der Unteren und Oberen Denkmalbehörden nehmen über das Mitwirkungs-





verfahren in der Form des „Benehmens“ und das hiermit verbundene Recht, bei Meinungsverschiedenheiten unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen.

Im Vergleich zum Einvernehmen ist das Benehmen eine schwächere Form der Beteiligung einer anderen Dienststelle. Es erfordert nur das ernsthafte Bemühen um eine gemeinsame Lösung; kommt eine solche nicht zustande, so kann die zuständige Behörde unter Abwägung der unterschiedlichen Belange nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen entscheiden. Der Landschaftsverband hat jedoch die Möglichkeit, unmittelbar das Ministerium als Oberste Denkmalbehörde anzurufen, wenn er der Auffassung ist, die von der Gemeinde beabsichtigte Entscheidung nicht hinnehmen zu können. Er hat auch das Recht, bei der Gemeinde die Eintragung einer Sache in die Denkmalliste zu beantragen; lehnt die Gemeinde diesen Antrag ab oder reagiert sie nicht darauf, was der Ablehnung gleichzusetzen ist, so weicht sie von der Äußerung des Landschaftsverbandes ab. Wendet dieser sich dann an das Ministerium, so hat dieses zu entscheiden, ob es sich um ein Denkmal handelt. Ist dies der Fall, weist es die Gemeinde verbindlich an, die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen.

Will die Gemeinde jedoch ein Objekt unter Schutz stellen, das der Landschaftsverband (Amt für Denkmalpflege) nicht für hinreichend bedeutend im Sinne des Gesetzes hält, hat er die Möglichkeit, diese Entscheidung durch Nichtäußerung hinzunehmen und auf eine Anrufung des Ministeriums zu verzichten. Nach Auffassung der Obersten Denkmalbehörde soll in derartigen Fällen grundsätzlich im Sinne der Gemeinden für das Denkmal entschieden werden.

Die Rechte und Pflichten des Landschaftsverbandes (Amt für Denkmalpflege) stellen sicher, dass das bei ihm versammelte Fachwissen in die Entscheidungen der Gemeinden zum Denkmalschutz einfließt. Der Staat nimmt also seine verfassungsrechtliche Pflicht zum Denkmalschutz (Art. 18 der Landesverfassung) wahr, indem er das Denkmalschutzverfahren durch Fachdienststellen begleiten lässt und sich nur dort direkt einschaltet, wo das Fachwissen sich nicht durchzusetzen vermag.

Das Denkmalschutzgesetz verleiht den Ämtern für Denkmalpflege der Landschaftsverbände eine Bedeutung, die weit über den Bereich eines sonstigen Trägers öffentlicher Belange hinausgeht. Es weist ihnen im Denkmalschutz im Wesentlichen zwei Aufgaben zu:

- Die Ämter für Denkmalpflege stellen den Gemeinden als den Unteren Denkmalbehörden ihr Fachwissen zur Verfügung, indem sie diese beraten und ihnen Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erstellen (§ 22 Abs. 3 Nr. 1 DSchG).
- Sie nehmen als Träger öffentlicher Belange die Interessen der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen wahr (§ 22 Abs. 3 Nr. 6 DSchG).





Die Ämter für Denkmalpflege sind bei der Erstellung von Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden (§ 22 Abs. 4 DSchG). Sie können also nicht einmal durch das Ministerium angewiesen werden, in eine bestimmte Richtung gehende Gutachten zur Denkmaleigenschaft eines Objektes zu erstellen und der Gemeinde mit dem Antrag auf Eintragung in die Denkmalliste zuzuleiten.

Diese fachliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Denkmalpflegeämter gibt ihnen eine umfassende, von staatlichen Weisungen freie Anwaltsposition für das Denkmal. Da diese Unabhängigkeit auf ihrer Fachkompetenz beruht, sind auch ausschließlich denkmalpflegerische Überlegungen für eine Anrufung des Ministeriums maßgeblich.

C. Verfahrensregelungen des Denkmalschutzgesetzes

1. Die Eintragung in die Denkmalliste

Der erste Schritt in dem Bemühen um den Erhalt und die sinnvolle Nutzung eines Denkmals ist dessen Unterschutzstellung. Erfüllt eine Sache die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für ein Denkmal, wie sie in § 2 Abs. 1 DSchG umschrieben sind, so ist sie als Denkmal in die Denkmalliste einzutragen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG) bzw. unter vorläufigen Schutz zu stellen (§ 4 Abs. 1 DSchG). Mit der Eintragung der Sache in die Denkmalliste wird festgestellt, dass die Sache ein Objekt ist, dessen Erhaltung und sachgerechte Nutzung im öffentlichen Interesse liegt; sie wird hiermit zum Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

Erst mit der rechtswirksamen Eintragung bzw. der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegt das Denkmal den Vorschriften des Gesetzes; die Eintragung begründet die besonderen Pflichten und Rechte am Denkmal. Es handelt sich also – im Gegensatz zu den bloß „deklaratorischen“ oder nachrichtlichen Denkmalverzeichnissen (Prinzip der Generalklausel) anderer Bundesländer – um eine „konstitutive“ Denkmalliste. Mit der Entscheidung für eine konstitutive Denkmalliste hat der Gesetzgeber den Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen insoweit zweistufig ausgestaltet. Es ist also zu trennen zwischen der konstitutiven Begründung des Denkmalschutzes – der ersten Stufe –, durch die das Denkmal „verfahrenspflichtig“ wird, und den daraus resultierenden Wirkungen bzw. Folgemaßnahmen des Gesetzes, der zweiten Stufe.

Mit der Eintragung einer Sache in die Denkmalliste begründet das Gesetz eine Reihe von Pflichten und Rechten. Zu dieser zweiten Stufe des Denkmalschutzes gehören alle Wirkungen und Folgemaßnahmen der Unterschutzstellung: Der Eigentümer hat sein Denkmal beispielsweise instand zu halten und sachgemäß zu behandeln, soweit ihm das zumutbar ist (§ 7 DSchG); er hat es im Rahmen der Zumut-





barkeit so zu nutzen, dass dessen Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 8 DSchG); jede Veränderung an einem Denkmal bedarf der denkmalrechtlichen Erlaubnis (§ 9 DSchG). Andererseits können zum Beispiel Steuervergünstigungen aber auch nur für den Erhalt von eingetragenen Denkmälern gewährt werden (§ 40 Satz 2 DSchG).

Diese „Zweistufigkeit“ des Verfahrens mag auf den ersten Blick umständlich, den Betroffenen unnötig belastend erscheinen, da er zweimal mit der Denkmalbehörde befasst ist: Einmal, wenn die Eintragung einer Sache in die Denkmalliste angekündigt und vollzogen wird; zum zweiten Mal, wenn er eine Veränderung am Denkmal vornehmen will und hierfür eine zusätzliche Erlaubnis benötigt.

Das zweistufige Verfahren ist den Betroffenen noch immer häufig unverständlich. Grundsätzlich ist aber zu bedenken, dass Denkmalschutz langfristig angelegt sein muss. Der Eigentümer muss um die besondere Verpflichtung seiner Sache gegenüber wissen, damit er in seinen Planungen hierauf Rücksicht nehmen kann. Würde ihm beispielsweise erst bei der Vorlage von Bauplänen von der Bauaufsichtsbehörde eröffnet, dass diese mit Rücksicht auf den Denkmalcharakter des Gebäudes nicht genehmigungsfähig sind, könnten die Arbeitsvorbereitungen bereits so weit gediehen sein, dass Änderungen nur unter erheblichen finanziellen und organisatorischen Schwierigkeiten durchführbar wären. Diese Schwierigkeiten sind bei entsprechender Kenntnis über die Denkmaleigenschaft der Sache und rechtzeitiger fachkundiger Beratung vermeidbar.

Die gleichen Überlegungen gelten auch für die öffentliche Hand, die bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen hat (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG). Ist ein Objekt in die Denkmalliste eingetragen, so ist bei allen öffentlichen Überlegungen und Entscheidungen eine besondere Rücksichtnahme auf das Denkmal erforderlich.

Die im Denkmalschutzgesetz verankerte Zweistufigkeit schafft also Klarheit und damit Rechtssicherheit, die im Interesse des verpflichteten Denkmaleigentümers liegt. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seinem Urteil vom 16.12.1985 – 11 A 1588/83 – zudem bestätigt, dass gegen die Ausgestaltung dieses zweistufigen Denkmalschutzes auch unter dem Gesichtspunkt höherrangigen Rechts keine Bedenken bestehen.

Soweit der Gesetzgeber für bewegliche Denkmäler und Bodendenkmäler dem Prinzip der Generalklausel (deklaratorische Denkmalverzeichnisse) gefolgt ist, entfällt ein zweistufiger Denkmalschutz. Die Wirkungen der ersten Stufe treten von Gesetzes wegen ein.

Die allgemeine Eintragungspflicht gilt für bewegliche Denkmäler nur, wenn deren Eintragung wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in ihrem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint (§ 3 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz DSchG). Werden bewegliche Denkmäler von einer öffentlichen Einrichtung (beispielsweise Museen, Archive und ähnliche Einrichtungen des Bundes, der Län-





der, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen, Religionsgemeinschaften sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) betreut, so bedürfen sie nach § 3 Abs. 1 Satz 3 DSchG nicht der Eintragung in die Denkmalliste; sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften des Gesetzes. Zur „Betreuung“ gehören eine denkmalgerechte Aufbewahrung, Schutz vor Zerstörung und Diebstahl und gegebenenfalls eine wissenschaftliche Beobachtung.

Ohne dass eine Eintragung von Bodendenkmälern in die Denkmalliste vorgenommen worden ist, gelten die Vorschriften der §§ 13 bis 19 DSchG gleichwohl (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG). Diese Vorschriften sind somit auf alle Objekte anzuwenden, welche die Legaldefinition für Bodendenkmäler in § 2 Abs. 5 erfüllen. Dieser auf die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 13 bis 19 beschränkte Schutz ist aus Zweckmäßigkeitserwägungen eingeführt worden. Bodendenkmäler werden häufig erst durch Zufall entdeckt. Ohne diese Vorschrift wären solche Zufallsfunde ohne Schutz, solange das Eintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Den übrigen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes unterliegen auch Bodendenkmäler nur mit der Eintragung.

Die Eintragung einer Sache in die Denkmalliste setzt die umfassende Ermittlung und eingehende Prüfung sowie Bewertung durch die Gemeinden voraus, ob sie die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 2 für ein Denkmal erfüllt oder nicht. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 2 DSchG vor, sind die Denkmäler gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG getrennt nach Bodendenkmälern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Die Formulierung „sind einzutragen“ bedeutet eine strikte Bindung der Gemeinde (OVG Münster, Urteil vom 19.11.1984 – 11 A 1350/83). Es besteht eine gesetzliche Eintragungspflicht sowohl aufgrund dieser Formulierung als auch aufgrund des zweistufigen Aufbaus des konstitutiven Denkmalschutzes. Stellt eine Gemeinde fest, dass eine Sache die Denkmaleigenschaft erfüllt, steht ihr hinsichtlich der Eintragung kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zu. Einzige Bedingung für die Eintragung einer Sache in die Denkmalliste ist deren Denkmaleigenschaft. Weitere Voraussetzungen werden für die Eintragung nicht gefordert.

Ist das Land Nordrhein-Westfalen oder die Bundesrepublik Deutschland Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals, bereitet der Regierungspräsident die Eintragung vor und führt das Verfahren nach § 3 DSchG anstelle der Unteren Denkmalbehörde durch. Die Gemeinde wird von der beabsichtigten Eintragung unterrichtet und nimmt die Eintragung in die Denkmalliste vor.

Die Eintragung ist eine gebundene Entscheidung; bei der Prüfung der Denkmaleigenschaft einer Sache ist nur auf die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale abzustellen. Die individuellen Belange des Eigentümers, seine Nutzungsinteressen und Vermögensverhältnisse, die Erhaltungsaufwendungen und Folgewirkungen der Eintragung sind für die Eintragung rechtlich unerheblich. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob die mit der Denkmaleigenschaft verbundenen Belastungen den Eigentümer letztendlich unverhältnismäßig treffen. So setzt die Eintragung insbesondere auch keine Abwägung zwischen den die Denkmaleigenschaft begründenden





den öffentlichen Interessen und anderen öffentlichen oder privaten Interessen voraus. Ein Ausgleich der Interessen hat auf der zweiten Stufe des Denkmalschutzes zu erfolgen (OVG Münster, Urteil vom 14.04.1987 – 7 A 794/86).

Auch die von den Denkmaleigentümern häufig angeführte Kostenbelastung aufgrund der Erhaltungs- und Nutzungsverpflichtung ist im Eintragungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Denkmalwürdigkeit haben finanzielle Erwägungen außer Betracht zu bleiben. Die Frage, ob die Erhaltung des Denkmals vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten finanziert werden kann, ist im Eintragungsverfahren nicht zu prüfen. Dafür spricht auch der Umstand, dass zum Zeitpunkt der Eintragung die Erhaltungsaufwendungen und deren Finanzierbarkeit in der Regel nicht zu übersehen sind.

Liegt die Denkmaleigenschaft vor, so setzt die Eintragung nicht voraus, dass der Eigentümer und/oder der Nutzungsberechtigte dieser zustimmen. Die Eintragung ist kein zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt. Eine Mitwirkung der Betroffenen findet nur in dem der Eintragung vorausgegangenem Anhörungsverfahren statt.

Für die Eintragung ist es unerheblich, ob noch weitere vergleichbare Denkmäler vorhanden sind oder nicht. Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz kennt keinen selektiven Denkmalschutz.

Der (schlechte) Erhaltungszustand einer Sache ist im Eintragungsverfahren grundsätzlich bedeutungslos. Ein Verfall oder sonstige Schäden der Substanz stellen den Denkmalwert einer Sache, auf den es im Hinblick auf die Zweistufigkeit des Denkmalschutzes allein ankommt, regelmäßig nicht in Frage. Der schlechte Erhaltungszustand beeinträchtigt das öffentliche Erhaltungs- und Nutzungsinteresse nicht, solange die schlecht erhaltene Sache ihren historischen Aussagewert noch erfüllt. Auch die Renovierungsbedürftigkeit einer Sache aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustandes ist für die Eintragung regelmäßig ohne Belang. Wird anhand von objektiven Kriterien prognostiziert, dass zur Erhaltung des denkmalwerten Zustandes in einem überschaubaren Zeitraum Renovierungsmaßnahmen erforderlich sind, kommt es entscheidend darauf an, ob nach Durchführung der Renovierung der Denkmalwert noch besteht. Ein Auswechseln und Ergänzen von einzelnen Materialteilen, das den Gesamteindruck der Sache unberührt lässt, ist für die Bewertung der Denkmaleigenschaft unerheblich (OVG Münster, Urteil vom 16.12.1985 – II A 1588/83).

2. Die Führung der Denkmalliste

Das Verfahren zur Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste ist in der Denkmallisten-Verordnung festgelegt. Danach gliedert sich die Denkmalliste in die Liste der Baudenkmäler (Listenteil A), die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler (Listenteil B), die Liste der beweglichen Denkmäler (Listenteil C) und die Liste der Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche





Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen (Listenteil D). Die Denkmalliste ist aus verwaltungstechnischen Gründen in der Form einer Kartei zu führen. Für jedes Denkmal ist eine Karteikarte anzulegen, die in jedem Teil der Denkmalliste fortlaufend zu nummerieren ist. Den Unteren Denkmalbehörden ist darüber hinaus freigestellt, die Angaben außer auf der Karteikarte auch auf einem Datenträger zu erfassen.

Im konstitutiven Teil der Denkmalliste, der die Kurzbezeichnung des Denkmals, die lagemäßige Bezeichnung des Denkmals, die Darstellung der wesentlich charakteristischen Merkmale des Denkmals sowie den Tag der Eintragung enthalten muss, sind auch die historischen Ausstattungsstücke eines Denkmals einzutragen. Die Karteikarte ist zu unterzeichnen. Der Denkmalliste können auch nachrichtliche Angaben beigelegt werden. Hierfür kommen beispielsweise in Betracht: Name und Anschrift des Eigentümers und Nutzungsberechtigten, Nutzung im Zeitpunkt der Eintragung, Angaben über das Eintragungsverfahren, Rechtsbehelfe, Erlaubnisse, Anordnungen, Genehmigungen nach anderen Gesetzen, finanzielle Förderung und Bescheinigung für steuerliche Zwecke. Zur Wahrung des Datenschutzes sollten diese auf der Rückseite oder auf einer zweiten Karteikarte aufgeführt werden.

Die Denkmalliste steht hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmalern jedermann zur Einsicht offen. Sie ist – mit Ausnahme des Listenteils für bewegliche Denkmäler – ein öffentliches Register wie das Vereinsregister und das Handelsregister. Der Einblick in die Eintragungen von beweglichen Denkmälern ist aus Sicherheitsgründen nur dem Eigentümer oder den sonst dinglich Berechtigten oder von diesen besonders Ermächtigten gestattet.

3. Die Bekanntgabe der Eintragung

Verwaltungsrechtlich gesehen ist die Eintragung ein „Verwaltungsakt“, an den sich die rechtlichen Folgen anknüpfen, beispielsweise die finanzielle Förderung oder die Erlaubnispflicht. Die Eintragung entfaltet jedoch nur dann ihre Wirkung, wenn sie bekanntgegeben worden ist. Deshalb hat der Gesetzgeber in § 3 Abs. 3 DSchG vorgeschrieben, dass „über die Eintragung ein Bescheid zu erteilen ist.“ Zwar hat der Gesetzgeber den Adressaten dieses Bescheides nicht ausdrücklich genannt. Der Bescheid ist jedoch zumindest an den Eigentümer zu richten, weil dieser von der Eintragung am meisten betroffen ist. Ob er auch an Nutzungsberechtigte wie Mieter oder Pächter zu richten ist, muss von der Gemeinde im Einzelfall entschieden werden.

Neben dem individuellen Bescheid an den Eigentümer, Mieter oder Pächter kann die Gemeinde die Eintragung auch öffentlich bekannt geben. Dies geschieht in dem für die Gemeinde vorgesehenen Bekanntmachungsblatt, meistens unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung“ in der Tageszeitung oder in einem eigenständigen Amtsblatt.





Der Bescheid und die öffentliche Bekanntgabe der Eintragung bieten den Betroffenen, vor allem dem Eigentümer, die Gelegenheit, die Eintragung zu überprüfen.

Die Eintragung in die Denkmalliste hat den Charakter einer Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Verwaltungsverfahren-Gesetzes (VwVfG NRW.), weil sie die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache betrifft (sachbezogener Verwaltungsakt) und sich wegen der Drittwirkung beim Umgebungsschutz auch an einen weiteren Personenkreis richtet. Wegen des gleichzeitigen Charakters einer Allgemeinverfügung darf die Eintragung auch öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine individuelle Bekanntgabe an die Beteiligten nicht geboten ist. Dies kann insbesondere bei einem aus mehreren baulichen Anlagen bestehenden Baudenkmal oder großflächigen Bodendenkmal der Fall sein.

Die Eintragung, d.h. der Verwaltungsakt, muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 37 Abs. 1 VwVfG NRW.). Sie muss ohne weitere Erläuterung aus sich heraus verständlich sein. Insbesondere muss für den Adressaten zweifelsfrei sein, welche Gebäude oder Gebäudeteile auf einem Grundstück unter Schutz gestellt sind oder nicht. Die Forderung nach hinreichender Bestimmtheit der Eintragung ist insbesondere bei Bodendenkmälern wichtig. Ein uninformierter Dritter muss in der Lage sein, die räumliche Ausdehnung des Bodendenkmals zu begreifen. Schriftliche oder schriftlich bestätigte Verwaltungsakte wie die Eintragung sind zu begründen; in der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (§ 39 Abs. 1 VwVfG NRW.). Bei dem Bescheid über die Eintragung muss der Eigentümer deshalb erkennen können, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Denkmalbehörde die Denkmaleigenschaft als gegeben ansieht. Ohne entsprechende Darlegung ist der Eigentümer nicht in der Lage, die Rechtmäßigkeit der Eintragung zu überprüfen (OVG Münster, Urt. v. 28.05.1988 – II A 645/87). Die bloße Wiederholung des Gesetzestextes in § 2 DSchG, dass an der Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, genügt diesen Anforderungen nicht.

Die Formulierung der Begründung der Denkmaleigenschaft ist Aufgabe der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde. Sie ist aus der in aller Regel von den Landschaftsverbänden mitgeteilten analytischen Objektbeschreibung oder einem abgegebenen Gutachten zu erarbeiten.

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Münster sind die Denkmalbehörden gebeten worden sicherzustellen, diese selbstverständlichen Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts (sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts, Anhörung der Betroffenen, Bestimmtheit der Eintragung, Begründung der Eintragung, Bekanntgabe der Eintragung) genau zu beachten.

Der Bescheid über die Eintragung oder die öffentliche Bekanntgabe der Eintragung bieten dem Denkmaleigentümer die Möglichkeit, die Eintragung zu überprüfen. Weil die Eintragung ein Verwaltungsakt ist, kann sie durch Widerspruch gegenüber der Behörde, welche die Eintragung vorgenommen hat, angefochten werden. Hilft die erlassende Behörde dem Widerspruch nicht ab, entscheidet hierüber die





nächst höhere Denkmalbehörde. Gegen deren Entscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.

4. Die vorläufige Unterschutzstellung

Nach § 4 Abs. 1 DSchG kann die Untere Denkmalbehörde das Denkmal vorläufig in die Denkmalliste eingetragen. Mit dem Instrument der vorläufigen Unterschutzstellung wollte der Gesetzgeber eine einfach zu handhabende Regelung treffen, die dazu dienen soll, den Denkmalbehörden ein rasches Eingreifen – insbesondere zur Gefahrenabwehr – zu ermöglichen.

Die vorläufige Unterschutzstellung kommt nicht erst dann in Betracht, wenn feststeht, dass ein Objekt als Denkmal anzusehen ist, sondern – dem vorläufigen Charakter der Maßnahme entsprechend – bereits dann, wenn nach überschlüssiger Prüfung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Denkmaleigenschaft des Objektes spricht. Um einerseits der Denkmalbehörde Gelegenheit zu geben, die möglicherweise noch vorhandenen Ungewissheiten auszuräumen, und andererseits den Denkmaleigentümer nicht auf unbestimmte Zeit mit eventuellen Unwägbarkeiten einer vorläufigen Anordnung zu belasten, hat der Gesetzgeber die Wirksamkeit der vorläufigen Unterschutzstellung grundsätzlich auf sechs Monate befristet.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Zustellung des vorläufigen Unterschutzstellungsbescheides an den Denkmaleigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter usw.) verliert die vorläufige Unterschutzstellung ihre Wirksamkeit, es sei denn, innerhalb dieser Frist ist das Eintragungsverfahren eingeleitet worden. Dies geschieht in der Regel durch die Anhörung des Betroffenen zur beabsichtigten Eintragung. Ist das Eintragungsverfahren ordnungsgemäß eingeleitet worden, behält die vorläufige Unterschutzstellung bis zum Abschluss des Eintragungsverfahrens ihre Wirkung.

Die vorläufige Unterschutzstellung und die Eintragung sind in ihren rechtlichen Wirkungen unterschiedslos (OVG Münster, Urt. v. 18.05.1984, OVG 37, 124). Mit der vorläufigen Unterschutzstellung entstehen also für den Denkmaleigentümer die gleichen Rechte und Pflichten wie mit der Eintragung.

Die Anordnung des vorläufigen Schutzes ist ein Verwaltungsakt, der durch Widerspruch angefochten und gerichtlich überprüft werden kann.

5. Der Datenschutz und die Denkmalliste

Auch im Eintragungsverfahren ist das Grundrecht des Betroffenen auf Datenschutz nach Art. 4 Abs. 2 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten. Personenbezogene Daten dürfen den Mitgliedern kommunaler Ausschüsse oder





dem Rat nur mitgeteilt werden, soweit dies für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich ist. An die Erforderlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Es genügt nicht, wenn die Bekanntgabe der Daten für diese Zwecke dienlich ist; sie muss zur sachgerechten Entscheidung unbedingt notwendig sein.

Für die Entscheidung ob ein Objekt die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für ein Denkmal erfüllt oder nicht, ist die Kenntnis des Namens des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht erforderlich. Dem tragen die konstitutiven Angaben, die nach der Denkmallisten-Verordnung in die Denkmalliste einzutragen sind, bereits Rechnung. Der mit der Bekanntgabe der Namen verbundene Eingriff in das Grundrecht des Betroffenen auf Datenschutz ist deshalb unzulässig.

Soweit Mandatsträger oder Zuhörer in öffentlichen Sitzungen aufgrund der bekannt gegebenen objektbezogenen Daten in Verbindung mit eigenem Zusatzwissen den Eigentümer identifizieren können, muss dies hingenommen werden; insoweit hat der Informationsanspruch der Öffentlichkeit an einer sachgerechten Entscheidung Vorrang vor dem Anspruch des Betroffenen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten.

Auch bei der Einsichtnahme in das öffentliche Register „Denkmalliste“ ist strikt darauf zu achten, dass personenbezogene Daten geschützt bleiben. Sofern der nicht zum öffentlichen Register gehörende nachrichtliche Teil der Denkmalliste eng mit dem öffentlichen Register verbunden ist, ist mit mechanischen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass der Einblick in die personengeschützten Daten unterbleibt. Auch ist es ohne Einverständnis der Betroffenen unzulässig, Namen und Anschriften der Denkmaleigentümer oder Nutzungsberechtigten an Einsichtnehmende oder Anfragende weiter zu geben.

6. Die Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses in denkmalrechtlichen Verfahren

Die Grundrechte des sozialen Rechtsstaates gewährleisten, dass ein Betroffener die Eingriffe der hoheitlichen Gewalt in seine Rechte gerichtlich überprüfen lassen kann. Angesichts des erstmals 1980 in Nordrhein-Westfalen normierten Denkmalschutzes ist die Auslegung und Fortentwicklung des Denkmalschutzgesetzes durch die Gerichte von großem Interesse sowohl für die Denkmalbehörden als auch die Denkmaleigentümer. Aus diesem Grund sind die Vertreter des öffentlichen Interesses (VöI) bei den Verwaltungsgerichten gebeten, sich an den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Denkmalschutzgesetz zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass angesichts der weitgehenden Kommunalisierung des Denkmalschutzes die Rechtsauffassung des Landes zum Denkmalschutzgesetz in die Verfahren eingebracht wird. Die Bezirksregierungen sind gebeten worden, die verwaltungsgerichtlichen Verfahren intensiv zu beobachten und dem VöI die notwendigen Schriftsatzentwürfe vorzulegen.





Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ist in allen Verfahren zum Denkmalschutzgesetz beteiligt, die von diesem Gericht entschieden werden. So konnte in der Vergangenheit zu bisher ungeklärten Fragen des Denkmalrechts die Auffassung des Landes eingebracht werden.

Auch wenn die mit der Eintragung verbundenen rechtlichen Probleme weitgehend abgeklärt sind, soll die Beteiligung der Vertreter des öffentlichen Interesses an den verwaltungsgerichtlichen Verfahren fortgesetzt werden, zumal beim weiteren Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zahlreiche Grundsatzfragen geklärt werden müssen, beispielsweise zu den Erhaltungspflichten nach § 7, dem Erlaubnisvorbehalt nach § 9 oder dem Übernahmeverlangen nach § 31 und dem Entschädigungsanspruch nach § 33.

7. Die Erhaltung von Denkmälern

§ 7 Abs. 1 DSchG verlangt vom Eigentümer und/oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Denkmals, dieses instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Denkmäler nicht dem Verfall preisgegeben werden. Der Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, vorbeugend gegen Schäden und den Verfall tätig zu werden, beispielsweise die Dachendeckung dicht zu halten oder für einen ausreichenden Anstrich zu sorgen. Bei einem eingetretenen Schaden muss der Verpflichtete diesen reparieren lassen. Der Gesetzgeber erwartet, dass mit Denkmälern pfleglich umgegangen wird. Auch sind Vorkehrungen gegen Gefahren, beispielsweise Diebstahl oder Brand, zu treffen.

Die Erhaltungspflicht findet allerdings ihre Grenze in der Zumutbarkeit. Die Sozialbindung des Eigentums, der auch ein Denkmaleigentümer unterliegt, verpflichtet den Eigentümer eines Denkmals nicht, auf Dauer bei der Erhaltung des Gebäudes „zuzuschießen“. Die aus Erhaltung und Unterhaltung entstehenden Folgekosten können dem Eigentümer dann nicht mehr entschädigungslos zugemutet werden, wenn der Erhaltungsaufwand unter Berücksichtigung staatlicher und kommunaler Zuschüsse sowie der zu erwartenden steuerlichen Vergünstigung in einem anhaltenden Missverhältnis zum realisierbaren Nutzwert für den Eigentümer steht (BGHZ 72, 211).

Kommt der Denkmaleigentümer oder Nutzungsberechtigte dieser gesetzlichen Erhaltungspflicht nicht nach, kann die Denkmalbehörde die notwendigen Anordnungen gemäß § 7 Abs. 2 DSchG treffen. Dabei ist sowohl die Zumutbarkeitsgrenze für den Betroffenen als auch der verfassungsmäßige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das OVG Münster neigt in dem Beschluss vom 28.04.1989 – 10 B 833/89 – der Auffassung zu, dass die Zumutbarkeitsschwelle dann überschritten ist, wenn der Eigentümer eines Baudenkmals zur Finanzierung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen sein sonstiges Vermögen angreifen muss. Das Gericht neigt deshalb dazu, den Zumutbarkeitsbegriff objektbezogen zu verstehen und da-





mit in der Regel nur Maßnahmen für den Eigentümer eines Baudenkmals als zumutbar anzusehen, deren Kosten unter Berücksichtigung der Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und der steuerlichen Vorteile in einem tragfähigen Verhältnis zu dem realisierbaren Nutzwert des Denkmals stehen. Eine abschließende Klärung des Zumutbarkeitsbegriffs nimmt das Gericht jedoch nicht vor.

Ist das weitere Schicksal des Denkmals noch offen, weil beispielsweise die Eintragung noch nicht bestandskräftig ist oder ein Abbruchantrag gestellt wurde, so dürfen nur die Anordnungen getroffen werden, die unbedingt erforderlich sind, um den denkmalwürdigen Zustand des Gebäudes zu erhalten, es gegen weiteren Verfall, insbesondere aufgrund von Witterungseinflüssen und Zugriffen unbefugter Dritter zu schützen. Da über den weiteren Bestand des Denkmals noch nicht abschließend befunden worden ist, ist nach Auffassung des Gerichts den Belangen des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung getragen, wenn der „Status quo“ des Gebäudes erhalten bleibt.

Stellt eine Denkmalbehörde fest, dass die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen einem Denkmaleigentümer wirtschaftlich nicht zumutbar sind, so sollte sie in Verbindung mit den zuständigen Landesbehörden die Zumutbarkeitsgrenze durch die Gewährung von öffentlichen Mitteln wieder sicherstellen.

Im Rahmen der Stadterneuerung bietet das Ministerium für Bauen und Verkehr die Möglichkeit, Gutachten zur Umnutzung von bedeutenden Baudenkmalern, deren Erhaltung von städtebaulicher Bedeutung ist oder im besonderen Landesinteresse liegt, zu fördern.

8. Die Veränderbarkeit von Denkmälern

Mit der Unterschutzstellung wird nicht die endgültige Erhaltung oder die Unveränderbarkeit des Denkmals festgeschrieben. Es wird lediglich festgestellt, dass es sich um ein Objekt von besonderem öffentlichen Interesse handelt. Alle Privatleute und Behörden, die sich in der Folgezeit mit diesem Objekt befassen, werden darauf hingewiesen, dass sie sich bei beabsichtigten Maßnahmen an und mit dem Denkmal besonders mit diesem öffentlichen Interesse auseinandersetzen müssen.

Soll also beispielsweise eine Straße gebaut werden, die den Abbruch eines denkmalwerten Hauses erfordert, so ist abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an der Realisierung dieses Vorhabens größer ist als das öffentliche Interesse am Erhalt des Gebäudes (§ 1 Abs. 3 S. 2 DSchG).

Will der Eigentümer die Fassade seines denkmalwerten Hauses neu verputzen oder anstreichen, so ist ihm die denkmalrechtliche Erlaubnis zu erteilen, wenn er hierbei die Anforderungen des Denkmalschutzes berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Buchst. a) DSchG). Will er sein Gebäude so verändern, dass hierbei nicht alle Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden können, so muss abgewogen werden, ob





nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, das größer ist als das Denkmalschutzinteresse (§ 9 Abs. 2 Buchst. b) DSchG). Ein solches öffentliches Interesse kann beispielsweise dann vorliegen, wenn ein Betrieb neuen umweltschutzrechtlichen Anforderungen nachkommen muss.

Die Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste schafft die Voraussetzung und die Sicherheit, dass es im Konfliktfall zu einer Abwägung unter Berücksichtigung der Denkmalschutzinteressen kommt, sie besagt noch nichts über das weitere, spätere Schicksal des Denkmals.

Aus diesem Grunde ist die Unterschutzstellung eines Denkmals nicht enteignend, denn hierdurch wird dem Eigentümer nur aufgegeben, bestimmte Verfahren einzuhalten, beispielsweise beabsichtigte Baumaßnahmen der Denkmalbehörde anzuzeigen. Derartige Verpflichtungen liegen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit, die aufgrund des Art. 14 Abs. 2 GG jedem Eigentum innewohnt.

Das eigentliche Schicksal des Denkmals wird vielmehr erst in der zweiten Verfahrensstufe betroffen, wenn z.B. die Denkmalbehörde den Eigentümer auffordert, das vernachlässigte Gebäude instand zu setzen, oder wenn sein Antrag, das Gebäude verändern oder abbrechen zu dürfen, abgelehnt wird.

Damit wird die Verfügungsgewalt des Eigentümers eingeschränkt. Erst jetzt können die Sorgen und Befürchtungen beachtet werden, die so häufig die Eigentümer von Denkmälern bedrücken: Die Instandsetzung des Denkmals sei nicht finanzierbar, es ließe sich nicht mehr in wirtschaftlich vertretbarer Weise weiter nutzen, heutige Wohn- und Arbeitsbedingungen könnten in diesem Gebäude nicht verwirklicht werden.

Will der Denkmaleigentümer bauliche Maßnahmen an seinem Denkmal vornehmen, so bedarf er hierzu einer eigenen denkmalrechtlichen Erlaubnis (§ 9 DSchG). Diese ist ihm von der Gemeinde zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Führt die Versagung der Erlaubnis dazu, dass dem Eigentümer der weitere Behalt oder die weitere Nutzung unzumutbar wird, sieht das Gesetz im Sinne einer abschließenden Regelung einen Anspruch auf Übernahme des Denkmals durch die Gemeinde (§ 31 DSchG) vor.

Will die Gemeinde die Erlaubnis erteilen, so muss sie hierzu das Benehmen mit dem Landschaftsverband herstellen. Im Regelfall wird es darum gehen, das durch die Unterschutzstellung festgestellte öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals abzuwägen gegen das private Interesse des Eigentümers oder andere öffentliche Interessen, die die Veränderung des Denkmals – bis hin zur Beseitigung – fordern. Diese Abwägung ist Aufgabe der Gemeinde.

Sie wird also in ihrem Antrag auf Benehmensherstellung eingehend die Interessen darlegen müssen, die aus ihrer Sicht größer sind als das öffentliche Interesse an der





Erhaltung und Nutzung des Denkmals. Auf diese Weise wird die Gemeinde zum einen gezwungen, selbst eine Abwägung aller sich auf das Vorhaben beziehenden Interessen vorzunehmen, zum anderen gibt sie dem Landschaftsverband damit eine Basis, auf der er überprüfen kann, welche Interessen den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen, die er zu vertreten hat.

Der Landschaftsverband hat sich mit der Begründung der Gemeinde auseinander zu setzen. Akzeptiert er die Begründung, so erteilt er sein Benehmen. Hält er die Begründung nicht für überzeugend, d.h. bewertet er die angeführten Interessen anders als die Gemeinde, so kann der Landschaftsverband bzw. das Denkmalpflegeamt das Ministerium anrufen und um Entscheidung bitten.

Gerade im Abwägungsverfahren tritt der Grundgedanke des Denkmalschutzgesetzes deutlich hervor. Durch die Unterschutzstellung wird sichergestellt, dass dem Denkmal eine faire Chance zum Fortbestand eingeräumt wird. Im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren wird dagegen abgewogen. Die Gründe, die für den Erhalt des Denkmals sprechen, werden gewichtet und in Vergleich gesetzt zu den gegenläufigen anderen Interessen, die die Veränderung des Denkmals, seine Anpassung an neue Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen oder sogar seine Beseitigung fordern.

9. Das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren

Nach § 9 Abs. 1 DSchG bedarf der denkmalrechtlichen Erlaubnis, wer die dort genannten Handlungen vornehmen will. Von Gesetz wegen sind die hier genannten Handlungen verboten. Erst mit der Erlaubnis wird die Verbotschranke geöffnet. Die genannten Handlungen werden einer vorbeugenden Kontrolle unterzogen. Das Erlaubnisverfahren soll der Denkmalbehörde die Gelegenheit geben zu prüfen, ob die beabsichtigte Handlung den materiellen Ge- und Verboten des Denkmalschutzgesetzes entspricht.

Mit dem Wortpaar „wer.....will“ hat der Gesetzgeber die Vorschrift an all diejenigen gerichtet, welche die genannten Handlungen vornehmen wollen. § 9 DSchG richtet sich gleichermaßen an den privaten wie an den öffentlich-rechtlichen Denkmaleigentümer, sei es Bund, Land oder Kirche. Der Gesetzgeber hat keinen privilegiert. Aber nicht nur Maßnahmen am Denkmal selbst, sondern auch Maßnahmen innerhalb seiner engeren Umgebung können erlaubnispflichtig sein, und zwar dann, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Zur engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmalern gehören regelmäßig die unmittelbar benachbarten Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen, aber auch die Grünanlagen, die Straße, die Wiese, der Hausgarten usw. Auch entfernte Anlagen können im Einzelfall zur engeren Umgebung eines Baudenkmalers oder ortsfesten Bodendenkmals gehören, etwa die gegenüberliegende Seite eines Platzes oder die Anlage, die auf einen Blick mit dem Denkmal wahrgenommen werden.





Der Erlaubnisvorbehalt des § 9 DSchG gilt ebenso für Denkmalbereiche; er ist auf Eingriffe in Bodendenkmäler gemäß § 12 DSchG entsprechend anzuwenden.

§ 9 Abs. 2 DSchG nennt alternativ die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Erlaubnis zu erteilen „ist“. Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Behörde gebunden, die Erlaubnis ist zu erteilen, ein Ermessen oder eine Interessenabwägung steht der Behörde dann nicht zu. Insoweit unterscheidet sich diese nordrhein-westfälische Regelung von Denkmalschutzgesetzen anderer Länder.

Die Erlaubnisalternative nach § 9 Abs. 2 a) DSchG setzt für die Erteilung der Erlaubnis voraus, dass „Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.“ Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Veränderung eines Baudenkmals nur dann entgegen, wenn diese eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Schutzobjektes erwarten lässt (OVG Münster, Urt. v. 02.11.1988, NRWBl. 1989 S. 172).

Im Gesetzgebungsverfahren ist hervorgehoben worden, dass es nicht nur museumsähnliche Nutzungen geben soll. Eine sinnvolle Nutzung ist vom Gesetzgeber gleichrangig neben das Erhaltungsinteresse gestellt worden. Deshalb sind partielle Eingriffe in den Zeugniswert des Denkmals wegen der damit verbundenen langfristigen Erhaltung regelmäßig hinzunehmen, weil sie dem Denkmalschutz nicht entgegenstehen. Allerdings ist eine sinnvolle Nutzung nicht gleichzusetzen mit einer höchst rentablen Nutzung für den Eigentümer (OVG Münster, Urt. v. 01.06.1988 – 7 A 1195/86).

„Entgegenstehen“ erfordert einen höheren Grad des Widerstreits als Beeinträchtigung. Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Maßnahme nicht bereits entgegen, wenn es nur zu einer Beeinträchtigung kommt. Der Widerstreit muss so groß sein, dass er wegen des zu erwartenden Zeugnisverlustes nicht hingenommen werden kann.

Einem Totalabbruch stehen Gründe des Denkmalschutzes stets entgegen (OVG Münster, Urt. v. 18.05.1984, OVGE 37, 124).

Nach § 9 Abs. 2 b) DSchG ist die Erlaubnis zu erteilen, „wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt“. Es müssen öffentliche Interessen sein, die gewichtiger sind als die Interessen des Denkmalschutzes (OVG Münster, Urt. v. 18.05.1984, OVGE 37, 124). Private Interessen können nach dieser Vorschrift nicht zur Erteilung einer Erlaubnis führen.

Mit dem öffentlichen Interesse „Denkmalschutz“ können alle anderen öffentlichen Interessen kollidieren, beispielsweise das Interesse einer Gemeinde an der Verwirklichung eines Bebauungsplans, die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Krankenversorgung, der Strafvollzug und vieles andere mehr. Hingegen ist die allgemeine Finanzkraft der Gemeinde kein öffentlicher Belang im Rahmen des § 9 Abs. 2 b) DSchG (s. OVG Münster, Urt. v. 18.05.1984, OVGE 37, 124).





Das bloße Übergewicht eines den Denkmalschutz überwiegenden öffentlichen Belangs reicht jedoch alleine zur Erlaubnisgewährung noch nicht aus. Die konkret geplante Maßnahme muss von dem öffentlichen Belang auch „verlangt“ werden. Dieses Wort hat zwingenden Charakter. Es setzt voraus, dass die geplante Maßnahme die einzige ist, die dem öffentlichen Belang Rechnung trägt. Sind Alternativen vorhanden, scheidet eine Erlaubnisgewährung aus. Kann beispielsweise die öffentliche Sicherheit durch ein milderes Mittel als den Abbruch eines Denkmals erzielt werden, beispielsweise eine Absperrung, so sind die Voraussetzungen des „Verlangens“ nicht erfüllt. Das Wort „Verlangen“ hat insoweit den Inhalt eines Optimierungsgebotes (zum Optimierungsgebot s. BVerwG, NuR 1985 S. 320).

Nach § 26 DSchG ist der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen. Für den Antrag ist die Schriftform vorgeschrieben, um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Der Antragsteller ist verpflichtet, durch die Antragstellung an dem Erlaubnisverfahren mitzuwirken.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Welche Unterlagen dies sind, kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. In dem einen Fall kann eine Beschreibung ausreichend sein, während in einem anderen Fall zeichnerische Darstellungen oder gar ein Modell erforderlich sind. Sollen Veränderungen vorgenommen werden, müssen die Antragsunterlagen in jedem Fall sowohl den vorhandenen Zustand als auch die beabsichtigten Veränderungen deutlich erkennen lassen. Für baugenehmigungspflichtige Vorhaben sind außerdem die Bestimmungen der BauO NRW und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

Bestehen Zweifel darüber, welche Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus denkmalrechtlicher Sicht erforderlich sind, so hat die Untere Denkmalbehörde den Antragsteller zu beraten (s. § 6 a GO NRW).

Nach § 26 Abs. 2 DSchG erlischt die denkmalrechtliche Erlaubnis, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Erlaubnis kann auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn die Frist von zwei Jahren nicht ausreicht, mit dem Vorhaben zu beginnen.

Die Erlaubnis ist die Voraussetzung für ein rechtmäßiges Tätigwerden des Antragstellers. Sie wird in Form eines Verwaltungsakts erteilt, durch Nebenbestimmungen eingeschränkt oder aber versagt. Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten und ggfs. gerichtlich überprüft werden.

Zuständig für die Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder § 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG ist die Untere Denkmalbehörde oder – sofern der Bund oder das Land Eigentümer oder Nutzer sind – die Bezirksregierung.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG bedarf es eines gesonderten Erlaubnisverfahrens nicht, wenn der nach Abs. 1 erlaubnispflichtige Vorgang nach anderen gesetzlichen





Bestimmungen einer Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Zustimmung bedarf. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung konzentriert § 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG die sachliche Zuständigkeit über die Gestattung eines Vorhabens bei der Behörde, die nach anderen Gesetzen für eine Überprüfung und Entscheidung zuständig ist.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass derjenige, der eine Handlung, die nach Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen muss und den bisherigen Zustand wiederherzustellen hat (§ 27 Abs. 1 DSchG).

Das Versagen einer beantragten denkmalrechtlichen Erlaubnis ist vom Gesetzgeber als Rechtsfolge vorgesehen worden und insoweit keine Rechtsbeeinträchtigung. Allerdings kann das Versagen einer Erlaubnis im Einzelfall die Grenze zwischen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und der enteignenden Wirkung überschreiten. Diese Folge ist vom Gesetzgeber gesehen und im Denkmalschutzgesetz abschließend geregelt worden: Ist der Denkmaleigentümer der Auffassung, dass ihn eine versagte Erlaubnis enteignend treffe, so kann er nach § 31 DSchG die Übernahme des Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Will der Denkmaleigentümer sich nicht von seinem Eigentum trennen, so kann er statt des Übernahmeantrags eine angemessene Entschädigung gemäß § 33 DSchG verlangen (OVG Münster, Urteil vom 18.05.1984, OVG 37, 124).

Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass derjenige, der erlaubnispflichtige Maßnahmen ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, gemäß § 41 DSchG ordnungswidrig handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Das Beschädigen oder Zerstören eines öffentlichen Baudenkmals kann auch den Straftatbestand gemäß § 304 StGB erfüllen.

10. Die denkmalrechtliche Erlaubnis und die Baugenehmigung

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG bedarf es eines gesonderten Erlaubnisverfahrens nicht, wenn der nach Abs. 1 erlaubnispflichtige Vorgang auch einer baurechtlichen Genehmigung bedarf. Von dieser Vorschrift werden der beabsichtigte Abbruch eines Denkmals stets und die beabsichtigte Veränderung häufig erfasst, wenn sie einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Da die zuständige Bauaufsichtsbehörde im baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen hat, ob dem beantragten Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, werden auch die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in diesem Verfahren berücksichtigt.





Der Gesetzgeber hat in § 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG festgeschrieben, dass die Belange des Denkmalschutzes „in angemessener Weise“ zu berücksichtigen sind. „In angemessener Weise“ heißt, dass der Denkmalschutz entsprechend der jeweiligen Verfahrens- und Entscheidungsart zu berücksichtigen ist. Im baurechtlichen Genehmigungsverfahren führt dies regelmäßig zu einer strikten Beachtung des Denkmalschutzes (OVG Münster, Urt. v. 18.05.1984, OVG 37, 124). In diesem Genehmigungsverfahren hat der Denkmalschutz grundsätzlich den gleichen Stellenwert und die gleiche Bedeutung wie in einem gesonderten denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 9 Abs. 1 DSchG. Kann die denkmalrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden, weil die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 DSchG nicht vorliegen, führt dies zwangsläufig zur Versagung der baurechtlichen Genehmigung. Das Zusammenwirken von Bauaufsichtsbehörde und Unterer Denkmalbehörde ist in Nrn. 63 und 72 der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW geregelt.

Die vom Gesetzgeber offensichtlich angestrebte Verfahrensvereinfachung durch die in § 9 Abs. 3 Satz 1 angeordnete Konzentrationswirkung kann im baurechtlichen Genehmigungsverfahren jedoch nicht erreicht werden. Beinhaltet nämlich der Baugenehmigungsantrag sowohl baugenehmigungspflichtige als auch baugenehmigungsfreie Maßnahmen – die beide der Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 1 DSchG unterliegen – so sind nur die baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens (s. Nr. 65 VV BauO NRW). Für die baugenehmigungsfreien, aber erlaubnispflichtigen Maßnahmen ist dann eine separate denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist von der Unteren Denkmalbehörde zu erteilen.

Auch die Bauüberwachung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erstreckt sich nur auf die baugenehmigungspflichtigen Vorhaben. Baugenehmigungsfreie, aber denkmalerelaubnispflichtige Vorhaben unterliegen deshalb nicht der Bauüberwachung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde. Ist die Gemeinde nicht zugleich Untere Bauaufsichtsbehörde und Untere Denkmalbehörde, so ist eine enge Koordination auch hinsichtlich der Überwachung erforderlich.

11. Die Ministerentscheidung zur Unterschutzstellung und im Erlaubnisverfahren

In den Fällen, in denen zwischen der Unteren Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband (Amt für Denkmalpflege) keine Einigung über die Denkmaleigenschaft eines Objektes oder die Erlaubnisfähigkeit einer Maßnahme an einem Objekt nach § 9 DSchG zustande kommt, hat der Landschaftsverband (Amt für Denkmalpflege) nach § 21 Abs. 4 DSchG das Recht, das zuständige Ministerium als Oberste Denkmalbehörde anzurufen und um Entscheidung zu bitten. Nach Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Unteren und Oberen Denkmalbehörden lädt das Ministerium alle Beteiligten (Eigentümer, Untere und Obere Denkmalbehörden, Amt für Denkmalpflege) zu einem Ortstermin ein, hört alle an und trifft im Anschluss hieran seine Entscheidung.





12. Die Pflicht der Gemeinde zur Übernahme von Denkmälern

Nach § 31 DSchG kann der Eigentümer die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals aufgrund einer behördlichen Maßnahme nach dem Denkmalschutzgesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber auf eine Form der Entschädigung zurückgegriffen, wie sie auch in anderen Gesetzen enthalten ist, beispielsweise in § 40 Baugesetzbuch.

Die Übernahme kann nur verlangt werden, wenn es aufgrund einer behördlichen Maßnahme nach dem Denkmalschutzgesetz dem Eigentümer wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten. Der Übernahmeanspruch scheidet aus, wenn dem Denkmaleigentümer zuzumuten ist, das Denkmal in der bisherigen Form oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Letzteres ist vor allem bei früher industriell oder landwirtschaftlich genutzten Gebäuden eine Alternative. Für die Ermittlung der Zumutbarkeitsgrenze für den betroffenen Eigentümer sind die Zuschüsse und Darlehen aus öffentlichen Kassen sowie mögliche Steuervergünstigungen zu berücksichtigen. Das Land Nordrhein-Westfalen bietet mit der Modernisierungsförderung, der Förderung der erhaltenden Stadterneuerung, der Denkmalförderung sowie der Förderung der Dorferneuerung zahlreiche Finanzierungshilfen an, mit deren Hilfe es dem Denkmaleigentümer wirtschaftlich ermöglicht werden kann, das Denkmal auf Dauer zu behalten. An Steuervergünstigungen sind insbesondere die erhöhten Absetzungen sowie der Erlass der Grundsteuer zu nennen.

Der Antrag auf Übernahme eines Denkmals ist an die Gemeinde zu richten. Dabei hat der Denkmaleigentümer schlüssig darzulegen, dass es ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Will die Gemeinde dem Übernahmebegehren entsprechen, kommt es zum Abschluss eines privatrechtlichen Kaufvertrages. Lehnt die Gemeinde die Übernahme des Denkmals ab, so kann der Denkmaleigentümer bei der zuständigen Bezirksregierung die Enteignung gegen sich selbst beantragen und ggfs. auch gerichtlich durchsetzen (OVG Münster, Urteil vom 25.06.1990 – 7 A 1837/90 –). Dieses Verfahren ist nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 30.06.1989 (GV. NRW. 366/SGV. NRW 214) durchzuführen. Hinsichtlich des eigentlichen Enteignungsaktes eröffnet der Enteignungsbeschluss der Bezirksregierung den Verwaltungsverfahrensweg. Für die Regelungen über Art und Höhe der Entschädigung ist der Rechtsweg zum Landgericht – Kammer für Baulandsachen – gegeben. Daneben ist die Durchsetzung des Übernahmeanspruchs gegen die Gemeinde verfahrensmäßig ausgeschlossen.

Für die Grundstücke in der engeren Umgebung von Denkmälern oder innerhalb von Denkmalbereichen, die selbst kein Denkmal sind, besteht kein Übernahmeanspruch; hier kann nur eine Entschädigung in Geld gemäß § 33 DSchG verlangt werden.





Anfang der 80er Jahre hat die gesetzliche Möglichkeit des Übernahmeanspruchs bei einzelnen Gemeinden unter Verkennung des wahren Inhalts und der Zielrichtung der Bestimmung zu Unsicherheiten und zu zögerlichen Unterschutzstellungen von Denkmälern geführt. Um den Gemeinden in diesem Punkt Sicherheit zu geben, hat das für den Denkmalschutz zuständige Ministerium mit Runderlass vom 16.03.1984 (siehe Anhang 5) das Verfahren bei Übernahmeverlangen geregelt. Kern der Regelung ist, dass die Übernahme auch für die Gemeinde zumutbar sein muss und sich die Zumutbarkeit nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der Sicherung ihrer stetigen Aufgabenerfüllung richtet. Zur Erfüllung des Verfassungsauftrages, die finanzielle Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber ausreichende Vorsorge getroffen. Zum einen ist in § 35 Abs. 3 DSchG bestimmt, dass Landesmittel für die dort näher bezeichneten Zwecke gewährt werden. Daneben ist in § 37 DSchG die Verwendung von Städtebaumitteln und Wohnungsmodernisierungsmitteln für die Erhaltung und Erneuerung sowie die funktionsgerechte Nutzung von Baudenkmalern ermöglicht worden. Schließlich hat das Land im Landeshaushalt einen Titel für Entschädigungsleistungen des Landes an Gemeinden bei Übernahmeverlangen ausgewiesen (Kapitel 15 070 Titel 693 60). Damit können die finanziellen Folgekosten gelöst werden, die auf die Gemeinden beim Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zukommen. Die in dieser Richtung erhobenen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Denkmalschutzgesetzes haben sich als haltlos erwiesen, eine beim Oberverwaltungsgericht in Münster anhängige Klage wurde zurückgenommen.

Bereits im Urteil vom 18.05.1984, OVGE 37, 124, hat das Oberverwaltungsgericht Münster entschieden, dass mögliche finanzielle Belastungen einer Gemeinde durch ein etwaiges Übernahmeverlangen kein „überwiegendes öffentliches Interesse“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Buchstabe b DSchG darstellen, welches die Erlaubnis zum Abbruch oder zur Veränderung eines Denkmals rechtfertigen könnte. Wäre die Finanzkraft einer Gemeinde in diesem Zusammenhang als öffentlicher Belang zu beachten, so würde dies zugespitzt zu dem Ergebnis führen: Je bedeutsamer und finanzaufwendiger ein Denkmal ist, desto größer wäre die Gefahr, dass die mangelnde Finanzkraft der Gemeinde zur Abbrucherlaubnis und damit zum Untergang des Denkmals führen. Diese Interpretation widerspricht dem vom Gesetzgeber gewollten Denkmalschutz.

Übernahmeverlangen sind relativ selten. Seit dem Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes in 1980 sind der Obersten Denkmalbehörde nur wenige Fälle bekannt geworden. Sich hieraus ergebende weitergehende förmliche Übernahmeverfahren nach den Bestimmungen des § 31 DSchG in Verbindung mit § 30 DSchG sind bisher nur in wenigen Einzelfällen angestrengt worden. Tatsächlich ist bis heute kein Übernahmebegehren mit einer Übernahme des Objektes durch die zuständige Untere Denkmalbehörde (= Kommune) beendet worden.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass von Denkmaleigentümern gestellte Übernahmeverlangen entweder unberechtigt sind oder durch die Gewährung von öffentlichen Zuschüssen gegenstandslos werden. Unberechtigt waren die Anträge stets dann, wenn eine Veräußerung der Liegenschaft beabsichtigt war, die Preisvor-





stellungen auf dem Liegenschaftsmarkt jedoch nicht verwirklicht werden konnten. Das Instrument des Übernahmeverlangens ist nicht dazu geschaffen worden, Höchstpreise zu erzielen. Vielmehr ist eine Entschädigung für die Übernahme des Denkmals auf den Verkehrswert beschränkt. Dieser wird regelmäßig nur aus dem Bodenwert bestehen, weil das ungenutzte Denkmal wertmäßig nicht mehr zu Buche schlägt. In anderen Fällen konnte der Denkmaleigentümer durch Kompromisse in der Grundentscheidung nach § 9 Abs. 1 DSchG in die Lage versetzt werden, sein Bauvorhaben zu verwirklichen. Beispielsweise konnte durch Bodenauffüllung um ca. 1 m das Errichten einer flachgegründeten Halle ermöglicht werden, ohne dass diese in die im gewachsenen Boden vorhandenen Bodendenkmäler eingreift.

Bei gegenseitigem Verständnis und einer gewissen Kompromissbereitschaft sowohl der Denkmaleigentümer, Architekten, Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter ist auch zukünftig kaum zu erwarten, dass nennenswerte Übernahmeverlangen erforderlich werden.

13. Der Denkmalschutz und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums

Nach Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) wird das Eigentum gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Nach dieser Verfassungsnorm schafft Eigentum Rechte und auch Pflichten für den Eigentümer.

Das Eigentumsrecht ist also nicht schrankenlos, es ist vielmehr in dem Maß und in der Art zu nutzen, wie es die bestehenden Gesetze vorsehen. Hierzu gehört auch das Denkmalschutzgesetz, das dem Denkmaleigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Rechte einräumt und Pflichten auferlegt.

Die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste oder die Anordnung des vorläufigen Schutzes gemäß § 4 DSchG hat für sich genommen noch keine enteignende Wirkung. Diese Maßnahmen stellen zunächst nur einen rechtstechnischen Anknüpfungspunkt für die Denkmaleigenschaft dar. Sie bringen nur eine Verfahrenspflichtigkeit mit sich, die das Eigentum lediglich einer Aufsichts- und Erlaubnispflicht unterwirft. Diese Verfahrenspflichtigkeit findet in der historisch gewachsenen Situation des Denkmals ihre Rechtfertigung und muss vom Eigentümer als Inhaltsbestimmung seines Eigentums entschädigungslos hingenommen werden.

Die Maßnahmen des Denkmalschutzes liegen weitgehend im Bereich der Sozialbindung des Eigentums und stellen grundsätzlich zulässige Inhaltsbestimmungen und kein Sonderopfer dar. Zur Abgrenzung von Sozialbindung des Eigentums und Sonderopfer sind die Grundsätze heranzuziehen, welche die Rechtsprechung hierzu entwickelt hat. Danach wird jedes Grundstück durch seine Lage und Beschaffenheit sowie seine Einbettung in die Landschaft und Natur, also seine „Situation“ ge-





prägt. Darauf muss der Eigentümer bei der Ausübung seiner Befugnisse im Hinblick auf die Sozialbindung des Eigentums Rücksicht nehmen. Auf jedem Grundstück lastet daher gleichsam eine aus seiner Situationsgebundenheit abzuleitende immanente Beschränkung der Rechte des Eigentümers. Wo diese Grenze zwischen entschädigungslos hinzunehmendem und entschädigungspflichtigem Sonderopfer verläuft, kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass die sich aus der jeweiligen Situationsgebundenheit ergebende Sozialbindung jedenfalls dann überschritten und zu einer entschädigungspflichtigen Maßnahme wird, wenn das betroffene Gebäude nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann, also nur noch „Denkmal“ ist bzw. werden soll, wobei eine sinnvolle und zulässige Nutzung des Gebäudes auch durch übermäßig hohe Investitions- und Bewirtschaftungskosten ausgeschlossen werden kann.

Die Anordnung konkreter Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Behandlungspflichten nach § 7 DSchG oder bestimmter Nutzungen nach § 8 DSchG halten sich regelmäßig im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, weil sie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zumutbar sein müssen, um Bestand zu haben. Überschreitet nämlich eine Anordnung die Grenze des Zumutbaren, so ist sie rechtswidrig und kann vom Betroffenen mit Erfolg angefochten werden.

Die Pflicht zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 27 DSchG hat stets keinen enteignenden und entschädigungspflichtigen Charakter, weil die Beseitigung rechtswidriger Veränderungen stets im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums liegt.

Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten sind keine Sonderopfer, die zu Entschädigungsansprüchen führen, da mit diesen Pflichten verbundene Unannehmlichkeiten und Beeinträchtigungen nur unwesentlicher Art sind.

Hingegen können die Veränderungsverbote des § 9 Abs. 1 DSchG den Kernbereich des Eigentums treffen und enteignend wirken. Es ist denkbar, dass beispielsweise die Versagung einer Abbrucherlaubnis den Denkmaleigentümer zwingt, ein auf Dauer unrentierliches Objekt zu unterhalten, obwohl derartige Fälle weitaus seltener sind als häufig dargestellt wird. Für diese Fälle hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber eine Sonderregelung vorgesehen: Der Eigentümer kann von der Gemeinde die Übernahme des Denkmals durch die Gemeinde verlangen oder – falls er das Eigentum nicht abgeben will – eine Entschädigung in Geld verlangen.

Veränderungsverbote gemäß § 9 Abs. 1 DSchG können auch einen sonstigen Nutzungsberechtigten enteignend treffen. Auch diesem steht dann eine Entschädigung in Geld zu. Das trifft auch auf Grundstückseigentümer in der engeren Umgebung von Denkmälern zu, falls ihnen ein Sonderopfer abverlangt wird.

Bewegliche Bodendenkmäler gehören nach § 984 BGB dem Grundstückseigentümer und dem Entdecker je zur Hälfte. Wird von der Gemeinde, dem Kreis, dem Landschaftsverband oder dem Land zur dauernden Erhaltung des Bodendenkmals oder zu seiner Unterbringung an einer öffentlichen Stelle die Ablieferung nach § 17





DSchG verlangt, so ist auch hier das aufzugebende Eigentum nach enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten zu entschädigen.

14. Die Gebührenfreiheit und -erhebung

Die Tätigkeiten der Denkmalbehörden und der Fachämter sind nach § 29 DSchG grundsätzlich gebührenfrei. Von der Gebührenfreiheit ausgenommen sind nur die bodendenkmalrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 13 und 14 und die steuerlichen Bescheinigungen nach § 40 DSchG. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, soweit die Stadt oder die Gemeinde nicht eine eigene Gebührensatzung errichtet hat.

D. Denkmalschutz und öffentliche Planungen

Die Erhaltung und Nutzung historischer Bausubstanz hängt nicht nur vom Denkmalschutzgesetz ab; zahlreiche andere Gesetze – insbesondere aus dem Bereich der Raumordnung, des Städtebaus, des Bau- und Bodenrechts und der Fachplanungen wie Straßenbau, Flurbereinigung oder Wasserrecht – sind für die Erhaltung der Denkmäler von erheblicher Bedeutung. Dies hat der Gesetzgeber gesehen und deshalb in § 1 Abs. 3 DSchG bestimmt, dass bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen sind. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Mit dem Einbeziehen aller Planungs- und Aufgabenträger hat der Gesetzgeber sowohl dem gewandelten Selbstverständnis von zeitgemäßem und zukunftsorientiertem Denkmalschutz als auch einem neuen weitgefassten Denkmalbegriff Rechnung getragen. Richtig verstandener Denkmalschutz besteht darin, Denkmäler zu erhalten, sie mit Leben zu erfüllen, einer sinnvollen Nutzung zuzuführen und auch die Umgebung denkmalgerecht zu gestalten. Die Identität historisch gewachsener Orte oder Ortskerne gilt es zu bewahren. Diese vielschichtige Aufgabe kann nicht isoliert von den Denkmalbehörden wahrgenommen werden. Hierzu ist die aktive Unterstützung aller politisch Verantwortlichen sowie aller Planungs- und Aufgabenträger erforderlich.

Für die Planungs- und Aufgabenträger hat der Gesetzgeber zwei Vorgaben gemacht:

- Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden, das ist regelmäßig die Gemeinde, sind von den Planungs- und Aufgabenträgern frühzeitig einzuschalten. Das heißt, der Träger muss für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege noch offen sein. Verbindungen dürfen noch nicht eingegangen, eine konzeptionelle Änderung muss noch möglich sein.





- Die Berücksichtigungsklausel bedeutet, dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in die Abwägung mit anderen Interessen eingehen. Bei der Abwägung ist jedoch die vom Gesetzgeber ausgesprochene inhaltliche Zielvorgabe („... dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind“) einzubeziehen.

1. Der Denkmalschutz und die Bauleitplanung

Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB durch Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) gewährleistet werden. Diese städtebauliche Aufgabe der Bauleitplanung gibt modernen Entwicklungen durchaus Raum, sie knüpft in allem aber an Vorhandenes an. Durch die Bauleitplanung wird damit das Zusammenwachsen des ursprünglich konservierenden Denkmalschutzes mit einer organischen Stadtentwicklung ermöglicht.

Denkmäler, Denkmalbereiche, historische Ortsbilder und Stadtviertel können auf Dauer nur erhalten werden, wenn sie den heutigen Anforderungen der Bewohner oder Nutzer an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in einer angemessen gestalteten Umgebung gerecht werden. Es kommt also darauf an, die künftige städtebauliche Funktion und Nutzung historischer Bereiche nach den denkmalpflegerischen Notwendigkeiten sowie den zeitgemäßen sozialen und wirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

Mit dem Inkrafttreten des Baugesetzbuches (BauGB) am 01.07.1987 haben die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erstmals ausdrücklich als städtebaulicher Belang Eingang in die Bauleitplanung gefunden (§ 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB). Zwar sind mit der ausdrücklichen Erwähnung der Belange Denkmalschutz und Denkmalpflege im BauGB neue Akzente gesetzt worden. Am Inhalt dieser Belange und deren Berücksichtigung im bauleitplanerischen Verfahren ist jedoch keine Änderung eingetreten.

Der Träger des öffentlichen Belangs Denkmalschutz und Denkmalpflege hat in seiner anwaltlichen Funktion die Interessen des Denkmals und des Denkmalbereichs gegenüber der Gemeinde zu vertreten und für die Erhaltung, eine angemessene Gestaltung der Umgebung sowie eine sinnvolle Nutzung einzutreten. Die Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung bieten der Gemeinde zahlreiche Möglichkeiten, diesen Interessen gerecht zu werden. Die Denkmalbehörden und die Ämter für Denkmalpflege der Landschaftsverbände sind frühzeitig einzuschalten. Der ministerielle Beteiligungserlass vom 16.07.1982 (SMBI. NRW. 2311) wird diesem gesetzlichen Auftrag gerecht. Maßnahmen der Bauleitplanung, insbesondere Festsetzungen in Bebauungsplänen, beeinflussen Bestand und Entwicklung des vorhandenen Baubestandes, insbesondere der Denkmäler, nachhaltiger und längerfristiger als objektbezogene Einzelmaßnahmen, zu denen das Denkmalschutzgesetz ermächtigt. Die rechtsverbindlichen Festsetzungen eines Bau-





ungsplanes schaffen für den Grundstückseigentümer eine planungsrechtliche Vertrauensgrundlage und Rechtsposition, die eine spätere Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG häufig erschwert oder gar unmöglich macht. Auch wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes die nachfolgenden Genehmigungsverfahren unberührt lassen – siehe § 29 BauGB –, so kann die Abwägung innerhalb des Bauleitplanverfahrens doch priorisierende Wirkung für das nachfolgende denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren haben. Die Denkmalbehörden und die Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände müssen deshalb der Aufstellung von Bauleitplänen, in deren Bereich sich Denkmäler oder Denkmalbereiche befinden, ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie müssen frühzeitig darauf hinwirken, dass Denkmäler zu Fixpunkten der Bauleitplanung und damit der Stadtentwicklungspolitik im Sinne der erhaltenden und behutsamen Stadterneuerung werden. Sie sollen Entwicklungen verhindern, die die Beseitigung von Denkmälern planungsrechtlich „vorprogrammieren.“

Nach § 9 Abs. 6 BauGB sollen Denkmäler in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Letzteres ist regelmäßig der Fall.

Denkmalbereiche können nach § 6 Abs. 4 DSchG auch in einem Bebauungsplan festgesetzt werden; auf diese Festsetzungen sind dann die Vorschriften des BauGB anzuwenden.

Im Flächennutzungsplan sollen Denkmalbereiche und großflächige Denkmäler nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4 BauGB). Sind derartige Unterschutzstellungen beabsichtigt, so sollen die Objekte im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Besondere Schwierigkeiten können die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DSchG bereits verbindlichen Bebauungspläne und Flächennutzungspläne aufwerfen, weil diese die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege – verkörpert durch die nach 1980 unter Schutz gestellten Denkmäler und Denkmalbereiche – bei der Abwägung der Belange teilweise nicht berücksichtigt haben oder nicht berücksichtigen konnten. In gravierenden Fällen kann die Unterschutzstellung ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB auslösen. In anderen Fällen kann der Bebauungsplan funktionslos werden, wenn aufgrund denkmalrechtlicher Entscheidungen nach § 9 DSchG offenkundig ist, dass er nicht mehr verwirklicht werden kann.

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege spielen auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) eine Rolle. Sie werden in dem für die Praxis besonders wichtigen § 34 BauGB unmittelbar über das Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung und das Verbot der Beeinträchtigung des Ortsbildes wirksam. In § 35 BauGB fließen sie über das Verbot der Verunstaltung des Ortsbildes ein. Unabhängig hiervon





gehören die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu den landesrechtlichen Vorschriften, die nach § 29 BauGB von den Vorschriften des Baugesetzbuches unberührt bleiben. Dies bedeutet, dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes dem Vorhaben entgegenstehen und dieses zu Fall bringen können.

2. Der Denkmalschutz und die Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG wirken Denkmalschutz und Denkmalpflege darauf hin, dass die Denkmäler und Denkmalbereiche in die Raumordnung und Landesplanung einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden. Dieser gesetzliche Auftrag richtet sich an die Aufgabenträger für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege, das sind in erster Linie die Denkmalbehörden und die Ämter für Denkmalpflege der Landschaftsverbände.

Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden in die Gebietsentwicklungspläne aufgenommen:

- das allgemeine Ziel Denkmalschutz und Denkmalpflege,
- Schwerpunkte denkmalpflegerischer Interessen sowie
- eine Karte mit Darstellung der Schwerpunkte des denkmalpflegerischen Interesses im Erläuterungsteil des Gebietsentwicklungsplanes.

Damit die Bezirksplanungsbehörde diese Ziele ausfüllen kann, werden ihr benannt:

- Denkmäler und Denkmalbereiche mit historischen und denkmalspezifischen Freiräumen, z.B. Burgen, Schlösser, Klöster mit Außen- und Wehranlagen, Mühlen mit Teich- und Grabenanlagen,
- Bau- und Bodendenkmäler mit besonderer Fernwirkung und solche, die das Orts- und Landschaftsbild prägen, z.B. auch Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen,
- Denkmalbereiche in Form regional-, landschafts- und ortstypischer Siedlungsformen, Siedlungsgrundrisse und Ortsbilder.





Aufgrund der Bindungswirkung der Gebietsentwicklungspläne – sie sind nach der Bekanntgabe der Genehmigung von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden sowie den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten – kommt der Konkretisierung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in den Regionalplänen große Bedeutung zu.

3. Der Denkmalschutz und die Fachplanungen

Der gesetzliche Auftrag in § 1 Abs. 3 DSchG, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen unter Beachtung des Optimierungsgebotes zu berücksichtigen, wendet sich auch an alle Träger von Fachplanungen, beispielsweise der Straßenplanung oder Landschaftsplanung.

Fachplanungen werden regelmäßig im Rahmen von Planfeststellungsverfahren festgesetzt, beispielsweise Straßen nach § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. In diesem förmlichen Verfahren sind die widerstreitenden privaten und öffentlichen Belange unter Beachtung der materiellen Vorschriften abzuwägen. Zwar haben auch hier Denkmalschutz und Denkmalpflege keinen absoluten Vorrang vor anderen Belangen. In den Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 10.04.1996 hat das damalige Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr ausdrücklich auf die weitgehende Beachtung der Regelung mit einem Optimierungsgebot hingewiesen, wie dies in § 1 Abs. 3 DSchG enthalten ist.

Muss ein Denkmal einer Fachplanung zum Opfer fallen, so ist eine sorgfältige Dokumentation die geringste Stufe, das Denkmal der Nachwelt zu überliefern. Die Kosten hierfür sind von dem Träger der Fachplanung zu tragen.

Der Landschaftsplan ist Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihre Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Für die in der freien Natur befindlichen Denkmäler, insbesondere die ortsfesten Bodendenkmäler, hat der Landschaftsplan große Bedeutung. Bestehende planerische Festsetzungen, zu denen auch die Unterschutzstellung von Denkmälern gehört, sind vom Landschaftsplan zu beachten. Ergänzend bestimmt § 11 DSchG, dass der Träger der Landschaftsplanung die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten hat.





Damit die Landschaftsplanung die Interessen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beachtet, werden folgende Unterlagen übersandt:

1. Angabe und genaue Lage der Bau- und Bodendenkmäler im Planungsraum einschließlich einer kartenmäßigen Darstellung durch die zuständige Untere Denkmalbehörde,
2. Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege für die Bau- und Bodendenkmäler durch die zuständige Untere Denkmalbehörde sowie die Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes oder des Oberstadtdirektors der Stadt Köln.

E. Gremien und Stiftungen

1. Die Kultusministerkonferenz

Denkmalschutz und Denkmalpflege fallen unter die Kulturhoheit der Länder. Die Zusammenarbeit unter den Bundesländern auf diesem Gebiet vollzieht sich daher in erster Linie in der „Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ (KMK).

Nach ihrer Geschäftsordnung soll die KMK Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen behandeln. Aufgabe der KMK ist es, auf eine Koordinierung in Organisations- und Verwaltungsfragen hinzuwirken (z.B. durch die Vorbereitung von Staatsverträgen) und Anregungen für die koordinierte Behandlung neu auftretender Fragen zu geben. Die KMK ist daher auch Gesprächspartner für die Bundesbehörden, kommunalen Spitzenverbände und andere auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege tätige Einrichtungen und Organisationen.

Gemäß der Grundstruktur der KMK, die ein Instrument der freiwilligen Zusammenarbeit der Länder ist, kommen Beschlüsse zu Denkmal-Angelegenheiten in der KMK in der Regel mit qualifizierter Mehrheit (13 Stimmen) zustande. Sie werden in der Amtschef- bzw. Ministerkonferenz gefasst. Die Beschlüsse sind in der Regel gemeinsame politische Willensbekundungen, die sich als Empfehlungen an die Länder richten. Sie werden dann zu verbindlichem Landesrecht, wenn sie von den jeweils zuständigen Landesorganen in Gesetzen, Verordnungen etc. umgesetzt worden sind.

Zuständiger Fachausschuss der KMK ist der „Kulturausschuss.“ Falls erforderlich, beraten in vom Kulturausschuss eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppen die Mitarbeiter der für den Denkmalschutz zuständigen Landesministerien gemeinsam interessierende Fragen des nationalen und internationalen Denkmalschutzes mit dem





Ziel der Koordinierung und einvernehmlichen Willensbildung. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Koordinierung der UNESCO-Welterbe-Konvention.

2. Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger gliedert sich in die Konferenz der Leiter der Denkmalpflegeämter der einzelnen Bundesländer und den Zusammenschluss der in den Denkmalpflegeämtern hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter.

Die Konferenz der Leiter der Denkmalpflegeämter berät durch ihr Fachwissen den Kulturausschuss der KMK. Sie tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

Der Zusammenschluss der hauptamtlich in den Denkmalpflegeämtern tätigen Mitarbeiter tagt einmal jährlich. Dieses Jahrestreffen dient dem Erfahrungsaustausch und der fachlichen Weiterbildung.

3. Der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland

Bei dem Verband der Landesarchäologen handelt es sich um den Zusammenschluss der Leiter der Landesämter für die archäologische Denkmalpflege.

Auf den jährlichen Verbandstagungen werden bodendenkmalpflegerische, denkmalrechtliche, arbeitspolitische und amtsspezifische Fragen diskutiert.

Der Verband der Landesarchäologen berät die KMK und den Europarat in Fachfragen. Er regelt zusammen mit der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts in Frankfurt die Ausbildung der Grabungstechniker.

4. Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz, dessen Geschäftsstelle beim Bundesminister des Innern angesiedelt ist, wurde zur Vorbereitung und Durchführung des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975 im Dezember 1973 gegründet. Im Nationalkomitee sind die Bundesregierung und einige Landesregierungen, der Deutsche Bundestag, die KMK, die kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen, die Gewerkschaften, die Architekten- und Handwerkskammern, die Medien sowie sachkundige Einzelpersonlichkeiten vertreten.





Das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 fand mit seinen Aktivitäten für die Rettung des baulichen Erbes breite Zustimmung in der Öffentlichkeit und bei den Medien. Die Fülle von Anregungen und die konkreten Vorschläge für einen wirksameren Denkmalschutz führten dazu, dass das Deutsche Nationalkomitee auf Anregung des damaligen Bundespräsidenten Walter Scheel und mit Zustimmung des Bundesinnenministers und der KMK seine Arbeit fortsetzte. Die Geschäftsstelle wird seither vom Bund und von den Ländern – anteilig nach dem „Königsteiner Schlüssel“*) – finanziert.

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat keinerlei administrative Funktionen. Es hat eine knappe Geschäftsordnung und ist lose organisiert.

Die Arbeit vollzieht sich im Wesentlichen in den Arbeitsgruppen (Fachfragen, Steinzerfall, Recht- und Steuerfragen, Öffentlichkeitsarbeit), in denen auch Experten mitarbeiten, die nicht Mitglieder des Komitees sind.

Auf das Wirken des Komitees geht das Gesetz zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude von 1977 zurück. Es verschafft den Denkmaleigentümern spürbare – und notwendige – steuerliche Entlastung. Auch das Gesetz zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes im Bundesrecht 1980 ist auf Vorarbeiten und Vorschläge des Komitees zurückzuführen. Es soll vordringlich sicherstellen, dass in allen bundesrechtlich geregelten Planungs- und Vollzugsverfahren die zuständigen Denkmalbehörden in den Ländern rechtzeitig beteiligt werden.

Auch der Klärung fachlicher Fragen hat sich das Nationalkomitee zugewandt, beispielsweise dem Problem des Bauens in der alten Stadt, der wirtschaftlichen Bedeutung der Denkmalpflege für das Handwerk, der Aufgabe des Erfassens und Dokumentierens, dem Bauen und Bewahren auf dem Lande und der Rettung von Denkmälern vor schädlichen Umwelteinflüssen.

Neben Einzelpublikationen wie „Lebensraum Straße“, „Fachwerksünden“, „Architektur und Städtebau der Fünfziger Jahre“, „Kirchen in Not“, gibt die Geschäftsstelle die „Denkmalschutz-Informationen“ (DSI) heraus. Außerdem veranstaltet es Tagungen und dokumentiert diese.

Das Deutsche Nationalkomitee verleiht den „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ und den „Karl-Friedrich-Schinkel-Ring.“ Hiermit werden Persönlichkeiten und Gruppen ausgezeichnet, die durch ihre Initiative einen herausragenden und richtungsweisenden Beitrag zur Erhaltung und Rettung von Bau- und Bodendenkmälern geleistet haben.

*) Verteilungsschlüssel, der sich nach der Einwohnerzahl der Länder richtet





5. ICOMOS (International Council on Monuments and Sites = Internationaler Rat für Kulturdenkmäler und schutzwürdige Bereiche)

ICOMOS besteht aus solchen Personen und Institutionen, welche aufgrund ihrer Tätigkeiten und Ausbildung die Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege fördern. ICOMOS hat seinen Sitz in Paris und soll die Vertretung von Behörden und Personen, die mit der Erhaltung von Denkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen befasst sind, in internationalen Institutionen sicherstellen. ICOMOS soll unter anderem eng mit der UNESCO sowie dem Internationalen Zentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgütern in Rom (ICCROM) zusammenarbeiten und die Beziehungen zu anderen internationalen und regionalen Organisationen pflegen. In jedem Land sollte ICOMOS ein nationales Komitee bilden.

6. Die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

Die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege hat unter anderem die Aufgabe, dazu beizutragen, dass Baudenkmäler, Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler, die für die Schönheit, Vielfalt und Geschichte des Landes und das Heimatgefühl und das Landesbewusstsein seiner Bürger Bedeutung haben, erhalten, gepflegt und für die Bürger erfahrbar gemacht werden. Sie soll die Bereitschaft von Bürgern und Gruppen zur Mitarbeit an dieser Aufgabe wecken und fördern. Dabei erhält sie Unterstützung vom „Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V.“, dem neben zahlreichen Städten, Kreisen und Gemeinden auch über 3 000 Einzelmitglieder angehören.

Auf Antrag von gemeinnützigen Vereinen, die sich um die Erhaltung eines Projektes in Eigeninitiative bemühen, kann die Stiftung den Erwerb von Denkmälern sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung, Sicherung und dauerhaften Nutzung finanziell unterstützen. Die Stiftung leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung von Denkmälern, für deren Bewahrung staatliche Förderung und private Initiative allein nicht ausreichen.

Die NRW-Stiftung wurde 1986 zum 40. Geburtstag des Landes Nordrhein-Westfalen gegründet. Sie verfügt über ein Stiftungskapital in Höhe von 5,1 Mio. Euro und erhält laufende Zuflüsse in Form von Zweckerträgen aus der Rubbellos-Lotterie. Der Förderetat lag bis Ende 1997 im Durchschnitt um 20 Millionen Mark pro Jahr: Derzeit ist jedoch ein sinkender Förderetat wegen sinkender Einnahmen zu verzeichnen. Für 2004 betrug das Fördervolumen nur mehr 6 Mio. Euro.





7. Die Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur

Zweck der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur ist es, die ihr übertragenen Industriedenkmale zu schützen und zu erhalten, sinnvoll zu nutzen, wissenschaftlich zu erforschen und öffentlich zugänglich zu machen. Die Stiftung hat außerdem die Aufgabe, dazu beizutragen, dass die industrielle Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen erforscht, die Ergebnisse veröffentlicht und die materiellen Zeugnisse der Industriegeschichte als Kulturträger erhalten bleiben.

Mit der Gründung der Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur im Jahr 1995 ist ein bundesweit neuer Weg eingeschlagen worden, um hochwertige Zeugnisse des Industriezeitalters zu sichern. Die Stiftung wurde mit einem Gründungskapital von rd. 44,4 Millionen Mark ausgestattet. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dafür einen Betrag in Höhe von 40 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Die RAG Aktiengesellschaft brachte zunächst neun denkmalwerte Objekte sowie einen Betrag in Höhe von 4,4 Millionen DM als Stiftungsvermögen bzw. -kapital ein. Die Erträge aus dem Stiftungskapital werden primär für Bauunterhaltung und Restaurierungsmaßnahmen verwandt.

Das Land Nordrhein-Westfalen und die RAG Aktiengesellschaft wollen nicht die einzigen Stifter bleiben. Zustiftungen sind möglich. Eigentümern von Industriedenkmalen in Nordrhein-Westfalen steht es frei, an die Stiftung heranzutreten und über die Aufnahme ihrer denkmalgeschützten Bauten gegen einen Betrag in Höhe der ersparten Abbruchkosten zu verhandeln.

8. Die Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Firma Rheinbraun AG gründeten im Jahr 1990 die „Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier“ und statteten sie zunächst mit einem Vermögen von 10,15 Millionen Mark aus. Der Landschaftsverband Rheinland stiftete 1 Million Mark zu. Bis Ende 1997 erhöhten das Land und die Rheinbraun AG das Stiftungskapital auf 30 Millionen Mark (16,2 Mio. Euro).

Zweck der Stiftung ist es, aus den jährlichen Kapitalerträgen die im Zusammenhang mit dem Braunkohlenbergbau in rheinischen Revier stehenden archäologischen Maßnahmen über die bisherigen personellen, finanziellen und sächlichen Leistungen der Stifter und des Landschaftsverbandes hinaus zu intensivieren. Schwerpunkte der Förderung sind die wissenschaftliche Prospektion im Gelände, innovative Grabungsvorhaben, die Dokumentation, Auswertung und Publikation alter und neuer Ausgrabungen bzw. Fundmaterialien sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer Sympathiewerbung für die Anliegen der Bodendenkmalpflege. Sie fördert zudem die Zusammenarbeit der nordrhein-westfälischen Bodendenkmalpflege-





geämter und Universitäten auf dem Gebiet der Vor- und Frühgeschichte bzw. der provinzialrömischen Archäologie. Mit den von ihr vergebenen Stipendien trägt sie wesentlich zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei. Die Stiftung leistet damit einen erheblichen Beitrag zur Optimierung der archäologischen Denkmalpflege in Wissenschaft und Praxis nicht nur im rheinischen Braunkohlenrevier, sondern weit darüber hinaus.

Seit ihrer Gründung hat die Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier, die in ihrer Art in der Welt einzigartig ist, für 128 archäologische Maßnahmen und Projekte Fördermittel in Höhe von insgesamt über 7 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

9. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Zweck der Deutschen Stiftung Denkmalschutz ist die Erhaltung und Wiederherstellung bedeutsamer Kulturdenkmäler in Deutschland, soweit die für die Denkmalpflege zuständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen aufgrund ihrer rechtlichen oder finanziellen Möglichkeiten keine ausreichende Denkmalpflege gewährleisten können. Darüber hinaus soll sie den Gedanken des Denkmalschutzes und die Notwendigkeit der Pflege bedeutsamer Kulturdenkmäler in breite Kreise der Bevölkerung vermitteln und sie zu aktiver Mithilfe bewegen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Zuschüssen, zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Kulturdenkmälern sowie zum Ankauf gefährdeter Denkmäler durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder gemeinnützige Einrichtungen des privaten Rechts. Außerdem kann die Stiftung besonders gefährdete Objekte zeitweilig oder endgültig in ihr Eigentum übernehmen und als Träger für nicht selbstständige Treuhandstiftungen fungieren.

Die Mittel der Stiftung sollen nach Möglichkeit als Initialzündung wirken, zusätzliche Gelder aus anderen Quellen mobilisieren oder die Voraussetzung für weitere Zuschüsse von anderer Seite schaffen. Deshalb sind eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Landesdenkmalämtern und den örtlichen Denkmalbehörden von besonderer Bedeutung. Die Mittel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz fließen vorrangig in die Erhaltung oder Wiederherstellung von Denkmälern, die sich im Besitz von gemeinnützigen Einrichtungen, Kirchengemeinden oder Privatpersonen befinden.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz vergibt im gesamten Bundesgebiet jährlich Mittel in Höhe von ca. 31 Millionen Euro. Dafür erhält sie rd. 18 Millionen Euro aus der Lotterie Glücksspirale.





10. Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Mit dem Privatisierungserlös der Salzgitter AG in Höhe von rd. 2,5 Milliarden Mark als Stiftungskapital gehört die 1991 gegründete Deutsche Bundesstiftung Umwelt zu den größten Stiftungen Europas. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen stehen für die Förderaufgaben der Umweltstiftung zur Verfügung.

In begrenztem Maße fördert die Deutsche Bundesstiftung Umwelt Modellvorhaben, durch die national wertvolle, durch Umwelteinflüsse geschädigte Kulturgüter bewahrt und gesichert werden. Die Förderung bezieht sich auf die Auswahl bestimmter Kulturgüter, die in einem historisch-geographischen Kontext zueinander stehen, die Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden zur Konservierung und zum Schutz der Baumaterialien, die Dokumentation der gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse sowie eine Verbesserung der Ausbildung von im Denkmalpflegebereich tätigen Wissenschaftlern, Handwerkern, Restauratoren und Architekten.

Zur Antragstellung für eine Förderung sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts berechtigt. Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Wichtige Kriterien sind der konkrete Beitrag eines Projektes zur Umweltentlastung, der modellhafte Charakter und die Praxisnähe.

Seit ihrer Gründung hat die Deutsche Bundesstiftung Umwelt mehr als 6200 Projekte mit einem Fördervolumen von 1,2 Mrd. Euro gefördert. Dabei wurden, insbesondere in den ersten Jahren, Projekte in den neuen Bundesländern im Bereich des Umweltschutzes unterstützt.

F. Konventionen, Resolutionen und Empfehlungen

Die Texte der hier nur knapp skizzierten Konventionen, Resolutionen und Empfehlungen sowie weitere Übereinkommen und Aufrufe finden sich vollständig abgedruckt in: Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 52, Bonn 1996.

1. UNESCO: Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 1954

Um das kulturelle Erbe der Völker im Falle bewaffneter Konflikte zu sichern und dessen gegenseitige Respektierung zu gewährleisten, wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Mai 1954 die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten verabschiedet.





Die Bundesrepublik Deutschland ist der Konvention mit Gesetz vom 14. April 1967 (BGBl. II S. 1233), geändert durch Gesetz vom 10. April 1971 (BGBl. II S. 1025), beigetreten.

Soweit im Zustimmungsgesetz nicht anderes bestimmt, führen die Länder das Gesetz und damit die Konvention im Auftrag des Bundes aus. Der Bundesminister des Innern kann mit Zustimmung des Bundesrats zu dem Gesetz allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, hat hiervon aber bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

Die Kultusministerkonferenz hat 1981 die Gesamtzahl der Objekte festgelegt und auf die Bundesländer aufgeteilt. Nach diesem Schlüssel entfallen auf Nordrhein-Westfalen 1 280 Baudenkmäler und 56 obertägige Bodendenkmäler. Darauf wurde eine vorläufige interne Liste der Baudenkmäler für die Haager Konvention auf Vorschlag der (Boden-)Denkmalämter der Landschaftsverbände erstellt.

Zwischenzeitlich ist in Fachkreisen eine Diskussion in Gang gekommen, in der Sinn und Wirksamkeit der Haager Konvention in Frage gestellt wurde. Angesichts der gegenüber 1954 grundlegend veränderten Waffentechnik mit einem weltweiten Bedrohungspotenzial durch Raketen und Atomsprengköpfe ist diese Diskussion verständlich. Die internationalen Bemühungen sollten sich gerade auch aus der Verpflichtung zum Denkmalschutz und zur Bewahrung des kulturellen Erbes noch mehr auf wirksame Verträge der Friedenssicherung richten und nicht den Eindruck suggerieren, dass bei heutiger Waffentechnik das Kulturgut eine Überlebenschance habe.

Im Übrigen ist mit der Begrenzung auf 1 280 Baudenkmäler und 56 Bodendenkmäler für eine Liste im Sinne der Haager Konvention eine Klassifizierung des Denkmälerbestandes verbunden, die dem Denkmalbegriff des nordrhein-westfälischen Gesetzes widerspricht. Die Kennzeichnung würde zur Teilung in „erstklassige“ und „zweitklassige“ Denkmäler führen.

Die Oberste Denkmalbehörde hat deshalb entschieden, vorläufig keine Denkmäler aus Nordrhein-Westfalen für die Aufnahme in die Schutzliste nach der Haager Konvention zu melden und von einer Kennzeichnung abzusehen.

2. ICOMOS: Charta von Venedig. Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche), 1964

Anlässlich des 2. Internationalen Kongresses der Architekten und Techniker in der Denkmalpflege in Venedig im Jahre 1964 wurde die Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche) verabschiedet.



Diese Charta von Venedig weist darauf hin, dass die Denkmäler als lebendige Zeugnisse jahrhundertalter Traditionen der Völker in der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit vermitteln, und sich die Menschheit zunehmend bewusst wird, für die Bewahrung der Denkmäler den kommenden Generationen gegenüber verantwortlich zu sein. Dabei hat sie die Verpflichtung, ihnen die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben. Deshalb nennt die Charta Grundsätze für die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern, die national und international maßgebend sein sollen. Dabei geht es um deren Erhaltung und Bewahrung sowohl als Kunstwerk als auch als geschichtliches Zeugnis.

Die Charta betont, dass die Nutzung der Denkmäler ihrer Erhaltung dient; dadurch darf aber ihre Struktur und Gestalt nicht geändert werden. Die überlieferte Umgebung ist zu erhalten. Die Verlagerung eines Denkmals an einen anderen Ort (Translozierung) kann nur als letzte Möglichkeit seines Schutzes oder eines bedeutenden nationalen oder internationalen Interesses wegen geduldet werden. Nach der Charta ist Ziel der Restaurierung eines Denkmals, seine ästhetischen und historischen Werte zu erhalten und zu erschließen; dabei geht es nicht um die Stileinheit. Der Restaurierung werden enge, individuelle, konzeptionelle und ethische Grenzen gesetzt. Verfälschende oder hypothetische Ergänzungen bzw. Rekonstruktionen sind unzulässig. Alle Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten müssen genau dokumentiert und die Dokumentationen archiviert werden.

Die Charta von Venedig bestimmt heute wesentlich die denkmalpflegerischen Auffassungen, Stellungnahmen und Maßnahmen der nordrhein-westfälischen Denkmalpflegeämter.

3. EUROPARAT: Europäische Konvention zum Schutz des archäologischen Kulturgutes, 1969

In diesem Übereinkommen (BGBl. 1994 II S. 1286) verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, Fundorte und Fundplätze von archäologischem Interesse zu schützen. Unzulässige Ausgrabungen sollen sie verbieten, Ausgrabungsbefunde erhalten und überwachen. Sie sollen rasch Grabungsergebnisse veröffentlichen und ein wissenschaftliches Inventar der Bodendenkmäler erarbeiten. Auch verpflichten die Staaten sich zum wissenschaftlichen Austausch. Sie verpflichten sich ferner, Fundgegenstände aus unzulässigen Ausgrabungen oder entwendete archäologische Gegenstände dem Herkunftsland zu melden.

4. UNESCO: Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, 1972

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beschlossene Überein-





kommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 23. November 1976 in Kraft getreten (BGBl. II 1977 S. 213).

Ziel dieses Übereinkommens ist der Schutz des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlichem universellen Wert. Die besonders wichtigen und daher besonders schutzwürdigen Objekte sollen in eine Liste aufgenommen werden.

Das Übereinkommen entstand unter dem Eindruck, dass dieses Erbe immer mehr durch Verfall oder durch wirtschaftliche und technische Entwicklung bedroht ist.

Vorschläge für die Aufnahme in die Liste können die Teilnehmerstaaten, aber auch bestimmte Organisationen wie ICOMOS (International Council on Monuments and Sites) unterbreiten. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt trifft das von der UNESCO eingesetzte World-Heritage-Committee.

Die in der Liste verzeichneten Objekte können publizistisch, wissenschaftlich und finanziell gefördert werden, wenn der Staat, in dem das betreffende Objekt liegt, hierzu nur unzureichend in der Lage ist. Hierfür steht ein Fonds bereit, der allerdings nur mit 1 % der UNESCO-Pflichtbeiträge der Vertragsstaaten ausgestattet ist und durch freiwillige Beiträge, Spenden oder Vermächtnisse angereichert werden kann. Mit den Beiträgen dürfen keine politischen Bedingungen verknüpft werden.

In die Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt wurden bisher über 500 Objekte, unter anderem die archäologischen Fundstätten in Karthago (Tunesien), die Altstadt von Fez (Marokko), das Tadsch Mahal (Indien), das ehemalige Konzentrationslager Auschwitz und der Tai National Park (Elfenbeinküste) aufgenommen.

Vorschläge für geeignete Objekte in der Bundesrepublik erarbeitet die Kultusministerkonferenz, die bestrebt ist, mit ihren Benennungen einen repräsentativen Querschnitt zu bilden.

Nordrhein-westfälische Objekte in der Welterbeliste:

- Dom zu Aachen
- Dom zu Köln
- Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit ihren Parks in Brühl
- Zeche Zollverein in Essen

5. EUROPARAT: Europäische Denkmalschutz Charta, 1975

Die Europäische Denkmalschutz Charta ist vom Ministerkomitee des Europarates angenommen und beim Europäischen Denkmalschutzkongress im Oktober 1975 in





Amsterdam verkündet worden. Mit der Charta geben die unterzeichnenden Staaten dem architektonischen Erbe die Anerkennung als geistiges, kulturelles, wirtschaftliches und soziales Kapital von unersetzlichen Wert und verpflichten sich u.a., nicht nur bedeutende Baudenkmäler, sondern auch Ensembles in ihrer Gesamtheit zu erhalten, durch eine erhaltende Erneuerung zu schützen sowie entsprechende rechtliche, administrative, finanzielle und technische Mittel dafür einzusetzen.

6. EUROPARAT: Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, 1985

Mit dem bei der 2. Europäischen Denkmalministerkonferenz am 3. Oktober 1985 von 16 Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichneten Vertragswerk (BGBl. 1987 II S. 623) verpflichten sich die jeweiligen Staaten, für die Inventarisierung, den gesetzlichen Schutz, die finanzielle Förderung und die Bewahrung vor schädlichen Umwelteinflüssen des architektonischen Erbes zu sorgen. Das Übereinkommen soll überdies zur Verstärkung der Zusammenarbeit beim Denkmalschutz auf europäischer Ebene bis hin zum gegenseitigen Austausch von Fachleuten beitragen. Der Konvention haben sich inzwischen 22 weitere Staaten angeschlossen.

7. ICOMOS: Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (Charta von Lausanne), 1990

Die „Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes“ (Charta for the protection and management of the archaeological heritage) wurde vom International Committee for the Management of Archaeological Heritage (ICAHM) erarbeitet und 1990 von der 9. ICOMOS-Generalversammlung in Lausanne beschlossen. Sie stellt fest, dass das archäologische Erbe das grundlegende Zeugnis menschlicher Tätigkeiten in der Vergangenheit darstellt und daher sein Schutz und seine sachgemäße Pflege notwendig sind. In diesem Zusammenhang fordert sie eine enge, grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen und Mitarbeit von staatlichen Stellen, Wissenschaftlern, privaten und öffentlichen Unternehmen sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.

Die Charta formuliert Grundsätze zu den verschiedenen Aspekten des Umgangs mit dem archäologischen Erbe: für die fachgerechte Durchführung von Inventarisierung, Prospektion, Ausgrabung, Dokumentation und Forschung, für die Erhaltung, Instandhaltung, Konservierung, Rekonstruktion, Information und Präsentation, für die öffentliche Zugänglichkeit und Nutzung des archäologischen Erbes sowie für die erforderliche Qualifikation der mit seinem Schutz befassten Fachleute. Sie appelliert an die Verantwortung von Behörden und Gesetzgebern und fordert sie auf, die Festlegungen der Charta auf regionaler und nationaler Ebene durch weitere Grundsätze und Richtlinien zum Schutz und zur Pflege des archäologischen Erbes zu ergänzen.





8. Entschlüsse und Empfehlungen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz

- Entschlußung zu den Auswirkungen des Energiesparprogramms auf den Denkmalschutz, 1978
- Empfehlung zu Gestaltungssatzungen, 1980
- Bauen in der alten Stadt, 1981
- Empfehlung zum Erfassen und Dokumentieren bei Maßnahmen an Denkmälern, 1982
- Empfehlung zur internationalen Katastrophenhilfe für Kulturgut in Europa, 1982
- Entschlußung zur Rettung von Denkmälern vor schädlichen Umwelteinflüssen, 1983
- Würzburger Erklärung. Handwerk in der Denkmalpflege, 1984
- Empfehlung zur Aus- und Fortbildung der mit den Aufgaben der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes befassten Dienstkräfte, 1984
- Appell zur Erhaltung und Instandsetzung von Siedlungen der 20er Jahre, 1985
- Empfehlung zur Finanzierung von archäologischen Grabungen bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand, 1986
- Zur Erforschung umweltbedingter Schäden an Denkmälern, 1987
- Das Dorf im Wandel – Denkmalschutz im ländlichen Raum, 1988
- Einkommenssteuerliche Behandlung von Aufwendungen für Baudenkmäler, die zu Wohnzwecken genutzt werden, 1988
- Empfehlung zur Erforschung der Ursachen der Umweltschäden an archäologischen Bodenfunden, 1989
- Schaffung archäologischer Reservate als Schutzzonen für archäologische Denkmäler, 1989
- Schutz und Erhaltung von Bauten der fünfziger Jahre, 1990
- Empfehlung zur ungestörten Erhaltung wichtiger archäologischer Fundstätten, 1990





- Einsatz für das historische Erbe – Aufruf zur Förderung des Denkmalschutzes in den fünf neuen Bundesländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, 1990
- Für Finanzhilfen des Bundes zur Erhaltung von Baudenkmalern und historischen Stadtplänen in den neuen Bundesländern, 1991
- Zur Gefährdung und Zerstörung von Bodendenkmälern durch Sondengänger und Raubgräber, 1991
- Das Denkmal und sein Eigentümer – das Denkmal in der öffentlichen Hand, 1992
- Das Denkmal und sein Eigentümer – das Denkmal in privater Hand, 1992
- Ausbau Berlins zur deutschen Hauptstadt, 1993
- Zur Gefährdung archäologischer Funde im Boden durch korrosive Substanzen, 1993
- Zur Situation der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes in der Bundesrepublik Deutschland, 1993
- Zur Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten an Kulturdenkmälern, 1993
- Appell zum Umgang mit Architektur und Städtebau der 30er/40er Jahre, 1993
- 12 Thesen zu „Denkmalpflege als Standort- und Wirtschaftsfaktor“, 1994
- Zur Beibehaltung von Steuererleichterungen für die Instandsetzung von Denkmälern, 1994
- Appell „Verantwortlich handeln – das kulturelle Erbe in den neuen Bundesländern bewahren“, 1994
- Nicht vergessen, sondern schützen und aufheben! Empfehlung für die Erhaltung von Architektur und Städtebau der DDR, 1995
- Historische Parks und Gärten – ein Teil unserer Umwelt, Opfer unserer Umwelt, 1996
- Verantwortungsbewusst handeln, das kulturelle Erbe schützen und erhalten. Empfehlung zur Lage des Denkmalschutzes in Deutschland, 1996
- Resolution: Denkmalschutz und Denkmalpflege brauchen wirksame Gesetze (3. November 1997)





- Resolution: Schutz und Pflege des kulturellen Erbes brauchen wirksame Gesetze und steuerliche Förderung (29. November 1998)
- Zum Jahrestag des Mauerfalls fordert das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz: Reste der innerdeutschen Grenzanlagen wegen ihres Dokumentarwertes erhalten (9. November 1999)
- Empfehlung für Nachhaltigkeit und Baukultur – Investoren und Denkmalpfleger als Partner in der Verantwortung (26. November 2000)
- Bürgernahe Denkmalpflege – Empfehlung zur Verwaltungsreform in Denkmalschutz und Denkmalpflege (26. November 2000)
- Appell zur Erhaltung des Olympiastadions München (26. November 2000)
- Empfehlung zur Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes bei denkmalpflegerischen Maßnahmen (19. November 2001)
- Resolution: Denkmalgerechte Steuerpolitik – Zur Beibehaltung steuerlicher Anreize für die Denkmalerhaltung – (18. November 2002)
- Empfehlung zur Aufnahme von Denkmalschutz und Denkmalpflege in die offizielle Lehrerfortbildung (18. November 2002)
- Resolution: Denkmalschutz in Deutschland ist nationale und internationale Verpflichtung (8. Dezember 2003)
- Resolution: Die Koordinierungsleistung der KMK im Denkmalschutz muss erhalten bleiben (29. November 2004)
- Empfehlung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in nationales Recht (29. November 2004)

Die Texte der Entschlüsse, Empfehlungen und Appelle können auf der Internetseite des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (<http://www.nationalkomitee.de/veroeffentlichungen/index.htm>) eingesehen und herunter geladen werden.





Anhang

1. Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 28. Juni 1950

(Auszug)

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 6. Juni 1950 folgendes Gesetz beschlossen, das gemäß Artikel 90 am 18. Juni 1950 durch Volksentscheid von der Mehrheit der Abstimmenden bejaht worden ist:

Präambel

In Verantwortung vor Gott und den Menschen, verbunden mit allen Deutschen, erfüllt von dem Willen, die Not der Gegenwart in gemeinschaftlicher Arbeit zu überwinden, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen, haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben:

Artikel 18

(in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24.11.1992 – GV. NRW. S. 448)

1. Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.
2. Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. (Sport – *hier nicht abgedruckt* –)

2. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

Vom 11. März 1980¹⁾

§ 1

Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- (1) Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
- (2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes.
- (3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den





Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Ihrerseits wirken Denkmalschutz und Denkmalpflege darauf hin, dass die Denkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Die Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmäler zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(4) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Denkmäler.

(5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Auf Archivgut finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3²⁾

Denkmalliste

(1) Denkmäler sind getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen; bewegliche Denkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch





in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Mit der Eintragung oder der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegen sie den Vorschriften dieses Gesetzes. Werden bewegliche Denkmäler von einer öffentlichen Einrichtung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste; sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Vorschriften der §§ 13 bis 19 gelten unabhängig von der Eintragung der Bodendenkmäler in die Denkmalliste.

(2) Die Denkmalliste wird von der Unteren Denkmalbehörde geführt. Die Eintragung erfolgt im Benehmen mit dem Landschaftsverband von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes.

(3) Über die Eintragung ist ein Bescheid zu erteilen.

(4) Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Die Denkmalliste steht hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern jedermann zur Einsicht offen. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Denkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet.

(6) Der für die Denkmalpflege zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Form und Führung der Denkmalliste sowie das Eintragungs- und Lösungsverfahren zu treffen.

§ 4

Vorläufiger Schutz

- (1) Ist damit zu rechnen, dass ein Denkmal in die Denkmalliste eingetragen wird, so soll die Untere Denkmalbehörde anordnen, dass das Denkmal vorläufig als eingetragen gilt.
- (2) Die Anordnung ist den Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten zuzustellen. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten das Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste eingeleitet wird.
- (3) Bis zum 1. Januar 1985 gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Frist von sechs Monaten entfällt.

§ 5

Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

- (1) Denkmalbereiche werden durch Satzung der Gemeinde, die der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde bedarf, unter Schutz gestellt. Mit der Unterschutzstellung unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) In der Satzung ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen gemäß § 9 erlaubnispflichtig sind. Es ist anzugeben, aus welchen Gründen das Gebiet als Denkmalbereich festgesetzt wird. Dabei sollen Pläne oder zeichnerische, photographische oder photogrammetrische Darstellungen der zu schützenden Silhouette, der baulichen Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) beigefügt werden. Der Plan oder die Darstellung ist zum Bestandteil der Satzung zu erklären. Der Satzung ist das Gutachten des Landschaftsverbandes gemäß § 22 Abs. 3 nachrichtlich beizufügen.





- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn
- a) die Satzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - b) die Satzung diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht oder
 - c) die Festlegungen zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes nicht ausreichen.
- (4) Erlässt die Gemeinde innerhalb eines angemessenen Zeitraumes keine entsprechende Satzung, so fordert die Obere Denkmalbehörde sie auf, die Satzung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann die Obere Denkmalbehörde Denkmalbereiche durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald eine rechtsverbindliche Satzung vorliegt.

§ 6

Verfahren bei der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

- (1) Die Gemeinde hat den Entwurf der Satzung zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
- (2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind der Entwurf der Satzung sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit dem Landschaftsverband zu erörtern. Soweit den Bedenken und Anregungen nicht entsprochen wird, teilt die Gemeinde ihre Stellungnahme hierzu den Einsendern schriftlich mit. Bei der Vorlage der Satzung zur Genehmigung durch die Obere Denkmalbehörde sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.
- (3) Die Gemeinde hat die genehmigte Satzung öffentlich auszulegen. Sie hat unter Hinweis auf die Genehmigung Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.
- (4) Denkmalbereiche können auch in einem Bebauungsplan festgesetzt werden: auf diese Festsetzungen sind die Vorschriften des Bundesbaugesetzes anzuwenden.

§ 7

Erhaltung von Denkmälern

- (1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.
- (2) Soweit die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die Untere Denkmalbehörde nach deren Anhörung die notwendigen Anordnungen treffen.





§ 8

Nutzung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern

- (1) Baudenkmalern und ortsfeste Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.
- (2) Wird ein Baudenkmal oder ortsfestes Bodendenkmal nicht oder auf eine die erhaltenswerte Substanz gefährdende Weise genutzt und ist dadurch eine Schädigung zu befürchten, so kann die Untere Denkmalbehörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, das Baudenkmal oder das ortsfeste Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen. Den Verpflichteten ist auf Antrag zu gestatten, das Baudenkmal in einer angebotenen anderen Weise zu nutzen, wenn seine Erhaltung dadurch hinreichend gewährleistet und die Nutzung mit dem öffentlichen Recht vereinbar ist.

§ 9

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

- (1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
 - a) Baudenkmalern oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
 - b) in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder
 - c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen
oder
 - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Absatz 1 auch gesondert beantragt werden.

§ 10

Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

- (1) Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.
- (2) Wird ein bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies der Unteren Denkmalbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.





§ 11

Schutz der Bodendenkmäler

Die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.

§ 12

Erlaubnisvorbehalt

Für Eingriffe in Bodendenkmäler gilt § 9 entsprechend.

§ 13

Ausgrabungen

(1) Wer nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde. Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes, des Landschaftsverbandes oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) stattfinden.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Grabung oder Bergung Bodendenkmäler oder die Erhaltung von Quellen für die Forschung nicht gefährdet.

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Bodenfunde, die Dokumentation der Grabungsfunde, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausführung nach einem von der Oberen Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.

§ 14

Grabungsschutzgebiete

(1) Die Obere Denkmalbehörde kann bestimmte Grundstücke, die nachweislich oder nach der Überzeugung von Sachverständigen Bodendenkmäler enthalten, durch ordnungsbehördliche Verordnung im Benehmen mit dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) für drei Jahre zu Grabungsschutzgebieten erklären; die Frist kann angemessen verlängert werden, soweit die Bedeutung der Bodendenkmäler dies erfordert. Wenn in dem betreffenden Gebiet dem Bergrecht unterliegende Mineralien anstehen, ist das Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen herbeizuführen.

(2) In der Verordnung sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die einer Erlaubnis bedürfen. Die Erlaubnis erteilt die Obere Denkmalbehörde. Auf die Erlaubnis findet § 9 Abs. 2 bis 4 Anwendung.





§ 15

Entdeckung von Bodendenkmälern

(1) Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.

(2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen.

§ 16

Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern

(1) Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.

(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 erlischt drei Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist von drei Werktagen verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert. Ist ein Bodendenkmal bei laufenden Arbeiten entdeckt worden, so soll die Frist von drei Werktagen nur überschritten werden, wenn der Betroffene hierdurch nicht wirtschaftlich unzumutbar belastet wird.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erlischt vor Ablauf von drei Werktagen mit

a) dem Abschluss der Untersuchung oder Bergung durch den Landschaftsverband oder die Stadt Köln (§ 22 Abs. 5)

oder

b) der Freigabe durch die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5).

(4) Das Land und der Landschaftsverband oder die Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) sind berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmals oder für seine wissenschaftliche Erforschung erforderlich ist.

§ 17

Ablieferung

(1) Ein bei einer Grabung oder gelegentlich in oder auf einem Grundstück oder in einem Gewässer entdecktes bewegliches Bodendenkmal ist auf Verlangen gegen Entschädigung (§ 34) abzuliefern.

(2) Das Land, der Landschaftsverband, der Kreis und die Gemeinde, in deren Gebiet das Bodendenkmal gefunden wurde, haben das Recht, die Ablieferung zu verlangen.

(3) Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn dies zur dauernden Erhaltung des Bodendenkmals erforderlich ist oder wenn das Bodendenkmal so bedeutend ist, dass seine Unterbringung an einer öffentlichen Stelle im öffentlichen Interesse liegt.





- (4) Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn
 - a) seit dem Zugang der Anzeige (§ 15 Abs. 1) sechs Monate vergangen sind oder
 - b) der Eigentümer einem Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Bodendenkmals angeboten und dieser das Angebot nicht binnen sechs Monaten angenommen hat.
- (5) Über den Antrag auf Ablieferung entscheidet der Regierungspräsident.
- (6) Wird das Ablieferungsbegehren von mehreren gestellt, so bestimmt die Oberste Denkmalbehörde nach Anhörung des Landschaftsverbandes oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) und des Regierungspräsidenten den an erster Stelle Erwerbsberechtigten und die Reihenfolge, in der im Falle seines Ausscheidens die übrigen Erwerbsberechtigten an seine Stelle treten. Sie hat dabei auf die örtliche Bedeutung des Bodendenkmals, das Interesse der Wissenschaft sowie die bestehenden wissenschaftlichen und denkmalpflegerischen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen.

§ 18

Durchführung der Ablieferung

- (1) Nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung ist das Bodendenkmal abzuliefern. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Regierungspräsident hat die zur Durchführung der Ablieferung erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (3) Mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nach § 17 Abs. 5 erlangt der Erwerbsberechtigte das Eigentum an dem Bodendenkmal.

§ 19

Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen

- (1) Auf Bodendenkmäler in Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bergbauliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Abtragungsgesetz vorgesehen sind, finden – soweit die Gebiete hierfür in Anspruch genommen werden – mit Beginn dieser Maßnahme die §§ 14, 25 und 30 keine Anwendung.
- (2) Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ist dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von vermuteten Bodendenkmälern oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekannt zu geben. Die erforderlichen Arbeiten sind so vorzunehmen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen.
- (3) Bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne haben die Bergbehörden das Benehmen mit dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) herbeizuführen.
- (4) Während des Abbaues ist dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.





§ 20³⁾

Denkmalbehörden

- (1) Denkmalbehörden sind
 1. Oberste Denkmalbehörde:
der für die Denkmalpflege zuständige Minister;
 2. Obere Denkmalbehörde:
die Regierungspräsidenten für die kreisfreien Städte, im Übrigen die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden;
 3. Untere Denkmalbehörden:
die Gemeinden.
- (2) Die Kreise sind zur Beratung der Unteren Denkmalbehörden verpflichtet, soweit diese nicht große oder mittlere kreisangehörige Städte sind.
- (3) Die Denkmalbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

§ 21

Zuständigkeit der Denkmalbehörden

- (1) Soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.
- (2) Örtlich zuständig ist die Denkmalbehörde, in deren Bezirk sich das Denkmal befindet. Im Zweifel entscheidet die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit. Bei Bodendenkmälern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Entdeckungsstätte; bei Gefahr im Verzuge kann auch die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen, in deren Bezirk sich das Bodendenkmal befindet.
- (3) Ist der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen, entscheidet anstelle der Unteren Denkmalbehörde der Regierungspräsident.
- (4) Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von drei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt. Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen, so hat der Landschaftsverband das Recht, unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen. § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 22

Denkmalpflege

- (1) Die Denkmalpflege obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe. § 20 bleibt unberührt.
- (2) Die Landschaftsverbände beraten und unterstützen die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und wirken fachlich bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit.
- (3) Die Landschaftsverbände nehmen im Rahmen der Denkmalpflege durch Denkmalpflegeämter insbesondere folgende Aufgaben wahr:





1. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,
 3. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,
 4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler,
 5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für die Denkmalpflege,
 6. Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange,
 7. Beratung bei der Vorbereitung von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen.
- (4) Die Denkmalpflegeämter sind bei der Erstellung von Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie sind berechtigt, ihre Gutachten an diejenigen Personen, Behörden und sonstigen Stellen zu übermitteln, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (5) Für ihr Gebiet nimmt die Stadt Köln anstelle des Landschaftsverbandes Rheinland die Aufgaben der Bodendenkmalpflege wahr.

§ 23

Beiräte

- (1) Zur Vertretung der Belange der Denkmalpflege können bei der Obersten Denkmalbehörde ein Landesdenkmalrat gebildet sowie die anerkannten Denkmalpflegeorganisationen angehört werden.
- (2) Bei jeder Unteren Denkmalbehörde ist ein Ausschuss ihrer Vertretung für die Aufgaben nach diesem Gesetz zu bestimmen. Die Vertretung bestimmt durch Satzung, ob ein Denkmalausschuss gebildet oder welchem anderen Ausschuss diese Aufgabe zugewiesen wird. In der Satzung soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass an Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 24

Beauftragte für Denkmalpflege

- (1) Die Untere Denkmalbehörde kann im Benehmen mit dem Landschaftsverband ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege bestimmen.
- (2) Werden für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege berufen, so sollen deren Aufgabenbereiche nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden.
- (3) Der Beauftragte für Denkmalpflege wird für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden gutachtlich tätig.





Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss gemäß § 23 Abs. 2, die Untere Denkmalbehörde und den Landschaftsverband,
2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie
3. Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.

§ 25

Denkmalpflegeplan

- (1) Die Gemeinden sollen Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben.
- (2) Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung nachrichtlich wieder. Er enthält
 1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes der Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,
 2. die Darstellung der Bau- und Bodendenkmäler, der Denkmalbereiche, der Grabungsschutzgebiete sowie – nachrichtlich – der erhaltenen Bausubstanz und
 3. ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden sollen.

§ 26

Erlaubnisverfahren

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.
- (2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Durchführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann verlängert werden.

§ 27

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

- (1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen.
- (2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes Anwendung.





§ 28

Auskunfts- und Betretungsrecht

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Landschaftsverbänden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern haben nach vorheriger Benachrichtigung zu gestatten, dass die Beauftragten der Denkmalbehörden Grundstücke und Wohnungen betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anstellen, soweit dies zur Erhaltung des Denkmals dringend erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Grund richterlicher Anordnung zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Bei allen Maßnahmen ist Rücksicht auf die Betroffenen zu nehmen; für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 29⁴⁾

Gebührenfreiheit

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben; dies gilt nicht für Entscheidungen nach den §§ 13, 14 und 40.

§ 30⁵⁾

Enteignung

(1) Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler können enteignet werden, wenn allein dadurch

- a) ein Denkmal in seinem Bestand, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann,
- b) ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder
- c) in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

(2) Das Enteignungsrecht steht dem Land oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu; es steht ferner einer juristischen Person des Privatrechts zu, wenn und soweit der Enteignungszweck zu den in der Satzung niedergelegten Aufgaben gehört.

(3) Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NRW) ist anzuwenden. Über die Zulassung der Enteignung entscheidet die Oberste Denkmalbehörde.

§ 31

Übernahme von Denkmälern

Der Eigentümer kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Erhaltung des





Denkmals aufgrund einer behördlichen Maßnahme nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 30 entsprechende Anwendung.

§ 32⁶⁾

Vorkaufsrecht

– aufgehoben –

§ 33⁷⁾

Entschädigung

Soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NRW) ist anzuwenden.

§ 34

Entschädigung für bewegliche Bodendenkmäler

- (1) Über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung im Falle der Ablieferung (§ 17) entscheidet der Regierungspräsident.
- (2) Die Entschädigung bestimmt sich nach dem Verkehrswert des Bodendenkmals. Über den Verkehrswert ist das Gutachten einer Sachverständigenkommission einzuholen.
- (3) Der Regierungspräsident setzt die Entschädigung auf der Grundlage des Gutachtens der Sachverständigenkommission fest. Sie ist an denjenigen zu zahlen, der gemäß § 18 Abs. 3 sein Eigentum an dem beweglichen Bodendenkmal verloren hat. Sind sonstige dinglich Berechtigte vorhanden, ist die Entschädigung zu hinterlegen.
- (4) Bei Gelegenheitsfunden sind außerdem die bei der Wertbemessung nicht berücksichtigten Aufwendungen zu ersetzen, die dem Entdecker, dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Leiter der Arbeiten durch Maßnahmen zur Erhaltung des Bodendenkmals oder der Entdeckungsstätte entstanden sind, soweit er sie nach den Umständen für erforderlich hielt. Etwaige Ansprüche nach § 33 sind in dieses Verfahren einzubeziehen.
- (5) Der Entschädigungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Er kann binnen eines Monats nach Zustellung vor dem ordentlichen Gericht angefochten werden.
- (6) Die Kosten des Verfahrens trägt der Erwerbsberechtigte.
- (7) Verzichtet der Erwerbsberechtigte nachträglich auf sein Recht, so ist er verpflichtet, den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten und in den Fällen des Absatzes 4 den dort bezeichneten Ersatz zu leisten.
- (8) Dem Verzicht steht es gleich, wenn der Erwerbsberechtigte die endgültig festgestellte Entschädigung nicht binnen einer vom Regierungspräsidenten auf Antrag zu bestimmenden Frist zahlt oder hinterlegt.





(9) Der für die Denkmalpflege zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Bestellung der Sachverständigenkommission, das Verfahren und die Kosten zu treffen.

§ 35

Leistungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden aus Mitteln des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände erbracht. Die Förderung der Pflege von Denkmälern setzt den Antrag des Eigentümers voraus.

(2) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen, Darlehen und Zinszuschüssen. Die Leistungsfähigkeit des Eigentümers wird bei Festsetzung der Beteiligung bzw. Förderung des Landes berücksichtigt.

(3) Landesmittel werden gewährt als

1. Pauschalzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung privater Denkmalpflegemaßnahmen,
2. Einzelzuschüsse zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen,
3. Einzelzuschüsse für Denkmäler, die im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften stehen,
4. Einzelzuschüsse für größere private Denkmalpflegemaßnahmen.

Die Höhe der Pauschalzuweisungen an die Gemeinden soll sich an der Bedeutung des Denkmälerbestandes und am Umfang der Denkmalpflegemaßnahmen ausrichten.

(4) Es können auch Denkmalpflegeorganisationen, gemeinnützige Träger und Einzelpersonen gefördert werden, die denkmalpflegerische Aufgaben wahrnehmen.

(5) Führt die Beteiligung öffentlicher Hände an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu einer Wertsteigerung des Denkmals, so haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte den diesbezüglichen Aufwand zu ersetzen, soweit ihnen dieses zugemutet werden kann.

§ 36

Denkmalförderungsprogramm

(1) Die Regierungspräsidenten bereiten jährlich im Benehmen mit den Landschaftsverbänden und, soweit die Bodendenkmalpflege der Stadt Köln betroffen ist, mit dieser das Denkmalförderungsprogramm für das folgende Jahr vor. Das Programm enthält die Aufstellung aller beabsichtigten Maßnahmen sowie deren Kosten und Finanzierung.

(2) Die Regierungspräsidenten legen das vorbereitete Denkmalförderungsprogramm der Obersten Denkmalbehörde vor. Diese beteiligt die Kirchen und Religionsgemeinschaften wegen der Einbeziehung ihrer Denkmäler. Sie stellt das Denkmalförderungsprogramm auf.





§ 37

Städtebauförderung, Wohnungsmodernisierung

Baudenkmäler und Denkmalbereiche können auch nach den Vorschriften des Bundes und des Landes über den Einsatz von Städtebau- und Wohnungsmodernisierungsmitteln erhalten, erneuert und einer funktionsgerechten Nutzung zugeführt werden. Die Landschaftsverbände wirken hierbei im Rahmen ihrer Aufgaben als Träger öffentlicher Belange mit.

§ 38

Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

Mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften soll die Zusammenarbeit bei Schutz und Pflege ihrer Denkmäler fortgesetzt werden. Bei Entscheidungen über diese Denkmäler haben die Denkmalbehörden die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften festgestellten Belange der Religionsausübung zu beachten.

§ 39

Schutz bei Katastrophen

(1) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister die zum Schutz der Denkmäler für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dabei können insbesondere der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet werden,

- a) den Aufbewahrungsort von Denkmälern zu melden,
- b) Denkmäler mit den in internationalen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen versehen zu lassen,
- c) Denkmäler zu bergen, besonders zu sichern, bergen oder besonders sichern zu lassen oder sie zum Zwecke der vorübergehenden Verwahrung an Bergungsorten auf Anordnung der Denkmalbehörde abzuliefern,
- d) die wissenschaftliche Erfassung von Denkmälern oder sonstige zu ihrer Dokumentierung, Sicherung oder Wiederherstellung von der Denkmalbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden.

(2) Soweit in der Rechtsverordnung eine Ablieferungsfrist vorgesehen wird, ist anzuordnen, dass die abgelieferten Sachen unverzüglich den Berechtigten zurückzugeben sind, sobald die weitere Verwahrung an einem Bergungsort zum Schutz der Denkmäler nicht mehr erforderlich ist.

§ 40

Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der Unteren Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband ausgestellt. Sie dürfen nur erteilt werden, wenn das Denkmal in die Denkmalliste eingetragen ist oder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 als vorläufig eingetragen gilt.





§ 41⁸⁾

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Anzeige nach §§ 10 oder 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. Maßnahmen, die nach § 9 Abs. 1, §§ 12, 13 Abs. 1 Satz 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
 3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 16 Abs. 1 unverändert lässt,
 4. einer nach § 39 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden.
- (3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalbehörde.

§ 42⁹⁾

Verwaltungsvorschriften

Der für die Denkmalpflege zuständige Minister erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 43¹⁰⁾

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Die §§ 3 Abs. 6, 5, 6, 34 Abs. 9, 39 und 42 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft¹¹⁾. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

1) GV. NRW. 1980 S. 226, ber. S. 716, geändert durch Art. 7 des Verwaltungsverfahrenrechts-Anpassungsgesetzes v. 18.05.1982 (GV. NRW. S. 248), Art. 6 des Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften v. 06.11.1984 (GV. NRW. S. 663), § 51 EEG NRW v. 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366), Art. 8 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NRW v. 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430), Artikel 52 d. EuroAnpG NRW v. 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708); Artikel 259 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), in Kraft getreten am 28. April 2005.





- 2) § 3 Abs. 6 geändert durch EEG NRW v. 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366); in Kraft getreten am 1. Januar 1990.
- 3) § 20 Abs. 1 geändert durch § 51 EEG NRW v. 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366); in Kraft getreten am 1. Januar 1990.
- 4) § 29 zuletzt geändert durch Artikel 52 d. EuroAnpG NRW v. 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.
- 5) § 30 neugefasst durch § 51 EEG NRW v. 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366); in Kraft getreten am 1. Januar 1990.
- 6) § 32 aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 1998 durch Art. 8 d. Gesetzes v. 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430).
- 7) § 33 geändert durch § 51 EEG NRW v. 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366); in Kraft getreten am 1. Januar 1990.
- 8) § 41 zuletzt geändert durch Artikel 52 d. EuroAnpG NRW v. 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.
- 9) § 42 geändert durch § 51 EEG NRW v. 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366); in Kraft getreten am 1. Januar 1990.
- 10) § 43 neu gefasst durch Artikel 259 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274); in Kraft getreten am 28. April 2005.
- 11) GV. NRW. ausgegeben am 29. März 1980.





3. Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung)

Vom 6. März 1981¹⁾

Aufgrund des § 3 Abs. 6 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG – vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226)²⁾ wird verordnet:

§ 1

Form der Denkmalliste

(1) Die Denkmalliste gliedert sich in folgende Teile:

- A. die Liste der Baudenkmäler,
- B. die Liste der ortsfesten Denkmäler,
- C. die Liste der beweglichen Denkmäler,
- D. die Liste der Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Denkmalbereiche können in der Liste nachrichtlich geführt werden.

(2) Die Denkmalliste wird in Form einer Kartei mit in jedem Teil der Liste fortlaufender Nummerierung geführt. Für jedes Denkmal ist eine Karteikarte zu verwenden. Historische Ausstattungsstücke eines Denkmals sind in die für das Denkmal angelegte Karteikarte einzutragen.

§ 2

Inhalt der Denkmalliste

(1) Die Denkmalliste – die fortzuschreiben ist – muss folgende Angaben enthalten:

1. Kurzbezeichnung des Denkmals,
2. lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßenname und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung),
3. Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals,
4. Tag der Eintragung

(2) Bei Denkmalbereichen kann anstelle der Angaben nach Absatz 1 auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

(3) Der Denkmalliste können nachrichtliche Angaben beigelegt werden.

(4) Die Untere Denkmalbehörde unterrichtet den Landschaftsverband über jede Eintragung und Fortschreibung.

§ 3

Eintragungsverfahren

(1) Die Untere Denkmalbehörde teilt ihre Absicht, ein Denkmal in die Denkmalliste einzutragen oder einen Antrag auf Eintragung abzulehnen, dem Landschaftsverband mit. Eine Äußerung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten ist dem Landschaftsverband mitzuteilen.

(2) Beabsichtigt die Untere Denkmalbehörde eine von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichende Entscheidung zu erlassen, so teilt sie dies dem





Landschaftsverband mit. Ersucht der Landschaftsverband nicht innerhalb von zwei Monaten ab Mitteilung nach Satz 1 um die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde (§ 21 Abs. 4 Satz 3 DSchG), so entscheidet die Untere Denkmalbehörde.

§ 4

Denkmäler des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes

- (1) Ist das Land Nordrhein-Westfalen Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals, bereitet der Regierungspräsident die Eintragung vor. § 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Ist der Bund Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals, führt der Regierungspräsident das Verfahren nach § 3 anstelle der Unteren Denkmalbehörde durch. Er erteilt den Bescheid gem. § 3 Abs. 3 DSchG.
- (3) Die Untere Denkmalbehörde ist von beabsichtigten Eintragungen zu unterrichten.
- (4) Der Regierungspräsident teilt der Unteren Denkmalbehörde mit, dass die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen ist.

§ 5

Löschung

Für die Löschung gelten § 2 Abs. 4, § 3 und § 4 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft³⁾.

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

1) GV. NRW. 1981, S. 135

2) SGV. NRW. 224

3) GV. NRW. ausgegeben am 18. März 1981.





4. Verordnung über die Sachverständigenkommission für bewegliche Bodendenkmäler

Vom 9. Januar 1991¹⁾

Aufgrund des § 34 Abs. 9 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG – vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366), wird verordnet:

§ 1

Bildung der Sachverständigenkommission

- (1) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird eine Sachverständigenkommission für die Ermittlung des Verkehrswertes beweglich Bodendenkmäler (§ 34 Abs. 2 DSchG) gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Sachverständigenkommission für bewegliche Bodendenkmäler in Nordrhein-Westfalen“.
- (2) Die Sachverständigenkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

§ 2

Bestellung der Kommissionsmitglieder

- (1) Das für die Denkmalpflege zuständige Ministerium bestellt zu Mitgliedern der Sachverständigenkommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie als Beisitzer zwei weitere Sachverständige und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Sachverständigenkommission gilt für eine Amtszeit von 4 Jahren; die Bestellung kann wiederholt werden.
- (3) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission sind bei ihrer Bestellung auf ihre Pflichten nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Verordnung hinzuweisen.

§ 3

Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder der Sachverständigenkommission

- (1) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission müssen für die Wertermittlung von beweglichen Bodendenkmälern die erforderliche Sachkunde besitzen und sollen in diesen Wertermittlungen erfahren sein; unter ihnen sollen sich Personen mit besonderer Sachkunde verschiedener Art der beweglichen Bodendenkmäler befinden.
- (2) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission haben ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Für die Mitglieder der Sachverständigenkommission gelten die §§ 20, 21, 83 und 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW.) entsprechend.





(4) Ein Mitglied der Sachverständigenkommission, das im Einzelfall hauptamtlich mit einem Verfahren nach § 17 Abs. 2 und 6 sowie § 34 DSchG befasst ist, darf insoweit in der Sachverständigenkommission nicht mitwirken.

(5) Die Mitglieder haben die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten,

- a) wenn Ausschließungsgründe nach § 20 VwVfG NRW. vorliegen,
- b) bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses nach § 20 VwVfG NRW. vorliegen,
- c) bei Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG NRW..

§ 4

Abberufung von Mitgliedern der Sachverständigenkommission und Niederlegung des Amtes

(1) Das für den Denkmalschutz zuständige Ministerium kann ein Mitglied der Sachverständigenkommission abberufen, wenn

- a) es gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 3, 4 und 5 dieser Verordnung verstoßen hat,
- b) ein wichtiger Grund im Sinne von § 86 VwVfG NRW. vorliegt.

(2) Die Amtszeit eines Mitglieds der Sachverständigenkommission endet ohne Abberufung, wenn es sein Amt niederlegt. Die Niederlegung ist schriftlich zu erklären.

§ 5

Aufgaben der Sachverständigenkommission

Die Sachverständigenkommission hat im Fall einer beantragten Ablieferung nach § 17 DSchG auf Ersuchen des Regierungspräsidenten über den Verkehrswert von beweglichen Bodendenkmälern ein Gutachten zu erstatten (§ 34 Abs. 2 DSchG).

§ 6

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

Der oder dem Vorsitzenden der Sachverständigenkommission obliegen neben den anderen ihr oder ihm übertragenen Aufgaben insbesondere

1. die Vertretung der Sachverständigenkommission nach außen,
2. die Erteilung fachlicher Weisungen an die Geschäftsstelle,
3. die Festlegung der Sitzungen und deren Leitung,
4. die Entscheidung über die Besetzung der Sachverständigenkommission im Einzelfall.





§ 7

Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission

Die Sachverständigenkommission hat eine Geschäftsstelle, die bei dem für die Denkmalpflege zuständigen Ministerium eingerichtet wird. Dieses stellt für die Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission Personal- und Sachmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung. Die Geschäftsstelle nimmt nach den Weisungen der oder des Vorsitzenden der Sachverständigenkommission alle Obliegenheiten wahr, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe der Sachverständigenkommission erforderlich sind.

§ 8

Besetzung der Sachverständigenkommission im Einzelfall

Bei der Erstellung von Gutachten muss die Kommission mit drei Mitgliedern besetzt sein, wobei die oder der Vorsitzende nur von dem dazu bestellten Mitglied vertreten werden kann.

§ 9

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sachverständigenkommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit; abweichende Auffassungen von Mitgliedern der Sachverständigenkommission sind auf Verlangen aktenkundig zu machen. Die Gutachten sind zu begründen. Die Sachverhalte, auf denen die Wertermittlung beruht, sind darzulegen. Das Gutachten ist von den mitwirkenden Mitgliedern der Sachverständigenkommission zu unterzeichnen.

(2) Vor Erstellung eines Gutachtens hat eine Inaugenscheinnahme durch die Sachverständigenkommission stattzufinden. Die Sachverständigenkommission kann in Fällen, in denen die besondere Sachkunde weiterer Sachverständiger erforderlich ist, mündliche und schriftliche Gutachten dieser Sachverständigen einholen.

§ 10

Entschädigung³⁾

Die Mitglieder der Sachverständigenkommission und die hinzugezogenen Sachverständigen (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) erhalten eine Entschädigung wie Sachverständige nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Sachverständigen gelten, in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle festgesetzt.





§ 11

Kosten

Die Kosten der Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission trägt das Land. Gebühren werden nicht erhoben (§ 29 DSchG). Die Kosten der Entschädigung der Mitglieder der Sachverständigenkommission sowie weitergehende Auslagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Gebührengesetz NRW hat der Erwerbsberechtigte zu tragen (§ 34 Abs. 6 DSchG).

§ 12

Inkrafttreten⁴⁾

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft⁵⁾. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

1) GV. NRW. S. 34; geändert durch Art VII des Gesetzes v. 05.04.2005 (GV. NRW. S 408), in Kraft getreten am 5. Mai 2005.

2) SGV. NRW. 224.

3) § 10 geändert durch Art VII des Gesetzes v. 05.04.2005 (GV. NRW. S 408); in Kraft getreten am 5. Mai 2005.

4) § 12 Satz 2 angefügt durch Art .VII des Gesetzes v. 05.04.2005 (GV. NRW. S 408); in Kraft getreten am 5. Mai 2005.

5) GV. NRW. ausgegeben am 26. Februar 1991.





5. Verfahren bei Übernahmeverlangen gem. § 31 DSchG

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16.03.1984 – III B 2 – 30 – 7/1 – 845/83¹⁾

Die Regelung des § 31 Denkmalschutzgesetz – DSchG – vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226/SGV. NRW 224) hat in einzelnen Gemeinden die Befürchtung ausgelöst, die Unterschutzstellung eines Denkmals könne für sie finanzielle Folgewirkungen haben, die geeignet seien, in den kommunalen Selbstverwaltungsbereich einzugreifen. Dies hat dazu geführt, dass Gebäude, deren Denkmalwert unumstritten ist, noch nicht unter Schutz gestellt worden sind.

Um derartigen Befürchtungen entgegenzutreten und die bisher im allgemeinen zügig vorgenommene Unterschutzstellung denkmalwerter Objekte nicht zu verzögern, wird das Verfahren bei Übernahmeverlangen gem. § 31 DSchG geregelt. Hierbei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Einerseits muss jede Gemeinde bereit sein, finanzielle Aufwendungen für den Schutz der Denkmäler in ihrem Gebiet zu leisten (Art. 18 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 1 Abs. 2 DSchG). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben müssen (§ 8 GO) und die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde gesichert sein muss (§ 62 GO).
- Andererseits hat das Land eine besondere Erhaltungs-, Nutzungs- und Erforschungspflicht gegenüber Denkmälern, die bedeutend sind für die allgemeine, die Kultur-, die Wirtschafts- oder die Baugeschichte des Landes unter besonderer Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Ausprägung (Art. 18 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 1 Abs. 2 DSchG).

Ich bitte daher folgendes zu beachten:

1. Die Gemeinden werden gebeten, dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung unverzüglich auf dem Dienstwege zu berichten, wenn Denkmaleigentümer von ihnen die Übernahme eines Denkmals gem. § 31 DSchG verlangen und die Gemeinde das Übernahmeverlangen zwar für berechtigt hält, sie aber der Auffassung ist, die Übernahme des Denkmals sei ihr nicht zuzumuten. Die Gründe für die Unzumutbarkeit sind darzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Finanzkraft der Gemeinde im Verhältnis zu den durch die Übernahme des Denkmals entstehenden Kosten und Folgekosten sowie sonstigen aus der Denkmaleigenschaft folgenden Verpflichtungen abzustellen.
2. Ist das Übernahmeverlangen des Denkmaleigentümers berechtigt und ist der Gemeinde die Übernahme des Denkmals nicht zuzumuten, so wird das Land – vertreten durch den Minister für Landes- und Stadtentwicklung – in einer Vereinbarung mit der Gemeinde regeln, wie diese die aus § 31 DSchG folgende Übernahmepflicht erfüllt.

¹⁾ MBl. NRW. 1984 S. 854





In der Vereinbarung ist festzulegen, dass bei einem Erwerb des Denkmals durch die Gemeinde das Land die Gemeinde durch Zuwendungen zum Erwerb sowie zur Erhaltung und Nutzung des Denkmals so weit unterstützt, dass der Gemeinde die Übernahme zugemutet werden kann. Will die Gemeinde das Denkmal nicht auf Dauer behalten, so wird das Land die Gemeinde auf deren Wunsch bei der Suche nach einem geeigneten Erwerber des Denkmals unterstützen.

Ausnahmsweise kann auch das Land das Denkmal erwerben und die Gemeinde von der Übernahmepflicht gem. § 31 DSchG freistellen.

Im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzminister.





6. Denkmalplakette des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
v. 05.05.1988 – I B 4 – 10.05 – 926/88¹⁾

1 Nach Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes am 1. Juli 1980 sind bis Ende 1987 rund 46 000 Denkmäler unter Schutz gestellt worden. Damit haben neben den Gemeinden und den Landschaftsverbänden insbesondere die Denkmaleigentümer großes Verständnis und hohe Verantwortung für die Bewahrung des kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen bewiesen. Als Anerkennung für die im allgemeinen Interesse übernommenen Verpflichtungen verleiht das Land Nordrhein-Westfalen dem Eigentümer eines Denkmals eine Denkmalplakette nebst Urkunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

2 Die Plakette besteht aus emailliertem Stahlblech in Schildform mit einer Höhe von 134 mm und einer Breite von 113 mm. Sie trägt im unteren Feld das farbige NRW-Wappenzeichen und im oberen Feld in schwarzer Schrift auf weißem Grund das Wort „Denkmal“ (Anlage 1)²⁾. Die Plakette kann auf Wunsch der zuständigen Gemeinde auch in Form eines rechteckigen Denkmalschildes verliehen werden. Das Schild besteht ebenfalls aus emailliertem Stahlblech mit einer Höhe von 210 mm und einer Breite von 297 mm. Es zeigt auf der linken Seite auf hellgrauem Untergrund die Denkmalplakette des Landes; die rechte Seite ist für erläuternde Hinweise zum Denkmal vorgesehen, die von der zuständigen Gemeinde einzutragen sind (Anlage 2)²⁾. Die Urkunde zeigt am linken Rand in einem Band in den Landesfarben die Denkmalplakette des Landes und enthält folgenden Text: (Vorname, Name und Anschrift des Denkmaleigentümers) erhält diese Urkunde in Verbindung mit einer Denkmalplakette des Landes Nordrhein-Westfalen für das Denkmal (Kurzbezeichnung des Denkmals) in Anerkennung der Verpflichtung, das Denkmal im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten und so zur Bewahrung des kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen beizutragen (Anlage 3)²⁾. Der Denkmaleigentümer und das Denkmal sind von der zuständigen Gemeinde einzutragen.

3 Die Denkmalplakette des Landes nebst Urkunde wird von der zuständigen Gemeinde dem Denkmaleigentümer oder dessen Beauftragten in angemessener Form mit der Bitte überreicht, sie sichtbar am Denkmal anzubringen. Hierbei wird er von der Gemeinde beraten und erforderlichenfalls unterstützt. Die Denkmalplakette des Landes für Denkmäler des Bundes oder des Landes wird vom Regierungspräsidenten überreicht.

4 Die Denkmalplakette sollte an Denkmälern außen an gut sichtbarer Stelle mit dem mitgelieferten Befestigungsmaterial angebracht werden. Bei räumlich ausgedehnten Denkmälern, beispielsweise Burganlagen mit mehreren Zugängen, können mehrere Plaketten an geeigneten Stellen befestigt werden.

5 Mit der Übergabe geht die Denkmalplakette in das Eigentum des Denkmaleigentümers über.

6 Die von der Gemeinde benötigten Denkmalplaketten können einschließlich des Befestigungsmaterials und der Urkunde mit dem Anforderungsschreiben (Anlage 4)²⁾ beim zuständigen Regierungspräsidenten angefordert werden. Die Kosten einschließlich der Versandkosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.

1) MBl. NRW. S. 696

2) hier nicht abgedruckt





7. Anschriften

Denkmalbehörden

Oberste Denkmalbehörde:

Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW
Elisabethstr. 5-11
40190 Düsseldorf
Tel.: 0211/38 43-0
www.mbv.nrw.de

Obere Denkmalbehörden – für kreisfreie Städte –:

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 2
59817 Arnsberg
Tel.: 02931/82-0
www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32754 Detmold
Tel.: 05231/71-0
www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 5
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211/475-0
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-0
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48128 Münster
Tel.: 0251/411-0
www.bezreg-muenster.nrw.de

Obere Denkmalbehörden – für kreisangehörige Städte und Gemeinden –:

31 Kreise

Untere Denkmalbehörden:

396 Städte und Gemeinden





Denkmalpflegeämter

Baudenkmalpflege

Landschaftsverband Rheinland
– Rheinisches Amt für Denkmalpflege –
Ehrenfriedstraße 19
50250 Pulheim
Tel.: 02234/9854-0
www.denkmalpflegeamt.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
– Westfälisches Amt für Denkmalpflege –
Salzstraße 38
48143 Münster
Tel.: 0251/5914035/4036
www.lwl.org/lwl/kultur/wafd

Bodendenkmalpflege

Landschaftsverband Rheinland
– Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege –
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel.: 0228/9834-0
www.lvr.de/fachdez/kultur/archaeologie

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
– Westfälisches Amt für Bodendenkmalpflege –
Rothenburg 30
48143 Münster
Tel.: 0251/5907-02
www.lwl.org/lwl/kultur/wmfa_zentrale

Oberstadtdirektor Köln
– Amt für Archäologische Bodendenkmalpflege –
Roncalliplatz 4
50667 Köln
Tel.: 0221/221-0
www.stadt-koeln.de/aemter/4512





Stiftungen/Gremien:

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Lennéstraße 6
53113 Bonn
Tel.: 0228/501-0
www.kmk.org

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger
in der Bundesrepublik
c/o Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Schloss Biebrich
65203 Wiesbaden
Tel.: 0611/6906-174
www.denkmalpflege-forum.de

Verband der Landesarchäologen
in der Bundesrepublik Deutschland
c/o Landschaftsverband Rheinland
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel.: 0228/9834-162
www.landesarchaeologen.de

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz
– Geschäftsstelle –
c/o Beauftragter der Kultur und der Medien
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Tel.: 01888/681-3611
www.nationalkomitee.de

Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur
– Kokerei Hansa –
Emscherallee 11
44369 Dortmund
Tel.: 0231/3151633
www.industriedenkmal-stiftung.de

Stiftung Archäologie
im Rheinischen Braunkohlenrevier
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Tel.: 0221/8092606
www.lvr.de/kultur/tag_der_archaeologie/index.htm





Deutsche Stiftung
Denkmalschutz
Koblenzer Str. 75
53177 Bonn
Tel.: 0228/957380
www.denkmalschutz.de

Deutsche Bundesstiftung Umwelt
Im Nahner Feld 1
49082 Osnabrück
Tel.: 0541/9522-0
www.dbu.de

Deutsche UNESCO-Kommission
Colmantstraße 15
53115 Bonn
Tel.: 0228-604-970
www.unesco.de

ICOMOS
c/o Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Postfach 10 02 03
80076 München
Tel.: 089/211-40
www.icomos.de

Nordrhein-Westfalen-Stiftung
Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
Roßstraße 133
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211/45485-0
www.nrw-stiftung.de





Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 1. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 (GV. NRW. 1980 S. 226/SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498)
GV	Gemeindeverbände
GV. NRW.	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
KommG	Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 25.11.1997 (GV. NRW. S. 430), in Kraft getreten am 01.01.1998
i.d.F.	in der Fassung
MBI. NRW.	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen





NuR	Natur und Recht
NRWVB1	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OBG	Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)
OVG	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster und für das Land Niedersachsen in Lüneburg
SGV. NRW.	Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
SMBI. NRW.	Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Urt.	Urteil
VG	Verwaltungsgericht
VÖI	Vertreter des öffentlichen Interesses
VwVfG NRW.	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999





BENUTZUNGSHINWEIS

Diese Information wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken, Aufkleben oder Einfügen parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Information zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Call NRW.
0180 3 100 110
Bürger- und ServiceCenter

Call NRW – das Bürger- und
ServiceCenter Nordrhein-Westfalens

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Presse- und Informationsreferat, Elisabethstr. 5-11, 40217 Düsseldorf, Telefon: 0211/3843-0, Fax: 0211/3843-603
eMail: presse@mbv.nrw.de, Internet: www.mbv.nrw.de
Broschürenbestellungen: Tel.: 01 80 3 100 110

GESTALTUNG: satz & grafik Jürgen Krüger, Kleinschmitthaus Weg 40, 40468 Düsseldorf

